

# STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 18. JULI 1983

Nr. 29

Seite

Seite

Seite

## Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Erteilung des Exequaturs an Herrn Enrique Rubio, Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main .. 1426

Errichtung einer honorkonsularischen Vertretung der Republik Island in Frankfurt am Main — Erteilung des Exequaturs an Herrn Helmut K. Holz als Leiter dieser Vertretung ..... 1426

Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Panama in Frankfurt am Main — Erteilung des Exequaturs an Herrn Peter Stoll als Leiter dieser Vertretung .. 1426

## Der Hessische Minister des Innern

Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiet des Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechts; hier: Neufassung nach dem Stand vom 1. 5. 1983 ..... 1426

Versetzungsverfahren im mittleren Dienst bei der hessischen Vollzugs-polizei; hier: Einführung eines Ausschreibungsverfahrens von Dienstposten der Bes.Gr. A 7 BBO (PM) sowie der Bes.Gr. A 8 BBO (KOM) .... 1430

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) ..... 1431

Nebentätigkeitsverordnung; hier: Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben durch Behördenbedienstete in Nebentätigkeit .... 1431

## Der Hessische Minister der Finanzen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen ..... 1432

## Der Hessische Kultusminister

Essenpreise für Studenten in der Mensa Friedberg des Studentenwerks Gießen ..... 1434

Bildung des „Zweckverbandes der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen“ ..... 1434

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich

des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik; hier: Änderung und Ergänzung ..... 1435

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1982 1435

Ausbau der Landesstraße 3120 in der Ortsdurchfahrt Mörlenbach ..... 1436

Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung von Weimar/Ortsteil Wenkbach nach Gladenbach/Stadteil Weidenhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf .... 1438

Widmung von Neubautrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3031 bzw. der Kreisstraße 509 in der Gemarkung Bechtheim der Gemeinde Hünstetten, Rheingau-Taunus-Kreis ..... 1439

Widmung von Neubautrecken der Bundesstraßen 3, 46 und 486 in den Gebieten der Städte Offenbach am Main und Frankfurt am Main sowie im Landkreis Offenbach ..... 1439

## Der Hessische Sozialminister

Krankenhausbauprogramm 1983 gemäß § 6 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. 12. 1981 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. 4. 1973 ..... 1440

Härteausgleich nach § 89 BYG bei Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit der 12. Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ..... 1443

Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten .. 1444

## Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Zivile Verteidigung (Ernährungssicherstellung); hier: Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung ..... 1444

Flurbereinigungen Mörlenbach-Ober-Mumbach und Birkenau-Reisen, Landkreis Bergstraße ..... 1446

Flurbereinigung Buseck-Alten-Buseck, Landkreis Gießen ..... 1447

## Personalmeldungen

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1448

Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz ..... 1449

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik ..... 1449

## Die Regierungspräsidenten

### DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland vom 16. 6. 1983 ..... 1449

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Büdingen/Stadteil Diebach am Haag, Wetteraukreis, vom 22. 6. 1983 ..... 1452

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises über die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten ..... 1455

Tierseuchenanordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege ..... 1455

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPG zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes zum Neubau der B 275 a, Umgehung Ober-Mörlen und Bad Nauheim, Wetteraukreis ..... 1456

### GIESSEN

Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Runkel, Landkreis Limburg-Weilburg 1456

### KASSEL

Vorhaben der Firma Kurhess. Fleischwarenfabrik, 6400 Fulda ..... 1456

## Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

### DARMSTADT

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Massenheimer Kiesgrube“ vom 28. 6. 1983 ..... 1456

Buchbesprechungen ..... 1457

Öffentlicher Anzeiger ..... 1461

Andere Behörden und Körperschaften 1471

Öffentliche Ausschreibungen ..... 1471

Stellenausschreibung ..... 1472

810

**DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT**

**Erteilung des Exequaturs an Herrn Enrique Rubio, Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Argentinien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Enrique Rubio am 7. Juni 1983 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg.

Wiesbaden, 30. Juni 1983

Der Hessische Ministerpräsident  
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 29/1983 S. 1426

das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 30. Juni 1983

Der Hessische Ministerpräsident  
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 29/1983 S. 1426

812

**Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Panama in Frankfurt am Main — Erteilung des Exequaturs an Herrn Peter Stoll als Leiter dieser Vertretung**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Panama in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Peter Stoll am 9. Juni 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Hessen.

Wiesbaden, 30. Juni 1983

Der Hessische Ministerpräsident  
P 12 — 2a 10/07

StAnz. 29/1983 S. 1426

811

**Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Island in Frankfurt am Main — Erteilung des Exequaturs an Herrn Helmut K. Holz als Leiter dieser Vertretung**

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Island in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn Helmut K. Holz am 13. Juni 1983

813

**DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN**

**Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiet des Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechts**

hier: Neufassung nach dem Stand vom 1. Mai 1983

Bezug: Mein Rundschreiben vom 26. Juli 1977 (StAnz. S. 1620)

Die Anlage 1 zu meinem Bezugsrundschreiben — Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiet des

Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechts — ist nach dem Stand vom 1. Mai 1983 neu gefaßt worden und wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 27. Juni 1983

Der Hessische Minister des Innern  
I B 21 — P 1500 A — 444  
I B 34 — O 1020 A — 1  
I B 12 — 8 b

StAnz. 29/1983 S. 1426

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichsten Bestimmungen auf dem Gebiet des Besoldungs-, Versorgungs- und Beamtenrechts**  
— Stand 1. Mai 1983 —

I.  
**Besoldungsrecht, Kindergeldrecht**  
1. Grundlagen

a)	<u>Bundesrecht</u> (unmittelbar geltend)	v. 24.8.1976 (BGBl. I S. 2495), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz - HStruktG) v. 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523)
	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)	v. 24.8.1976 (BGBl. I S. 2495), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. Haushaltsstrukturgesetz - HStruktG) v. 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523)
	Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung - vgl. Landesrecht -	i. d. F. des Art. VI Nr. 2 des 2. BesVG v. 23.5.1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), geändert durch Art. 14 des Haushaltsstrukturgesetzes v. 18.12.1975 (BGBl. I S. 3091)
	Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheitsfürsorge)	v. 20.6.1977 (BGBl. I S. 1004)
	Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung - HeilVfV)	v. 25.4.1979 (BGBl. I S. 502)
	Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes	v. 24.6.1977 (BGBl. I S. 1011)
	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGWV)	v. 30.11.1980 (GMBl. S. 742)
b)	<u>Landesrecht</u>	
	Hessisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung - nur für Personenkreise, die von dem entsprechenden Bundesgesetz nicht erfaßt werden -	v. 23.12.1976 (GVBl. I S. 547, 556)

2. Wegweiser durch das Bundes- und Landesbesoldungsrecht  
(soweit nicht aus den Angaben unter 1. ersichtlich)

	Bundesrecht	Landesrecht
Grundgehalt	§ 27 BBesG	-
Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	§ 34 BBesG und 2 zur BBesO C (Anl. II zur BBesG)	Nr. 1 Buchst. c <sup>2)</sup> der Allgemeinen Vorschriften zur Besoldungsordnung H des HBesG vom 21.12.1957 (GVBl. I S. 177) i.d.F. vom 1.11.1974 (GVBl. I S. 523)
Ortzuschlag	§§ 39-41 BBesG	§ 4 HBesG
Aufwandsentschädigungen	-	§ 5 HBesG <sup>3)</sup>
Besoldungsdienstalter	§§ 28-31 BBesG	-
Amtszulagen	§ 42 BBesG, Fußnoten zu den Besoldungsordnungen A, B und R i.V.m. Anl. IX BBesG	Fußnoten zu den Hess. Besoldungsordnungen A und B (Hinweis auf Fußnote 1 zu Abschn. I Buchst. b dieser Übersicht)
Stellenzulagen	§ 42 BBesG, § 43 BBesG, § 44 BBesG, § 78 BBesG, Vorbemerkungen Nr. 6; 8-12 und 23-28 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; Fußnoten zu der Bundesbesoldungsordnung A i.V.m. Anl. IX BBesG	Vorbemerkungen Nr. 4 und 8 zu den Hess. Besoldungsordnungen, Fußnoten zur Hessischen Besoldungsordnung A, Art. 6 § 1 Abs. 2 des HBesG
Anwärterbezüge	§§ 59-66 BBesG	-

<sup>2)</sup> Gem. Art. 2 Nr. 2 HStruktG unmittelbares Bundesrecht, das auch nach dem Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C gem. Art. X § 1 Abs. 2 des BesVNG weitergilt.

<sup>3)</sup> Entsprechend der Systematik des BBesG sind Aufwandsentschädigungen in den Besoldungsordnungen des HBesG nicht mehr ausgebracht, sondern ausschließlich in den Haushaltsplänen geregelt.

Verordnung über die Gewährung von Erschwerungszulagen (EZuLV) wie Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Zulage für Raucherfähigkeit, Zulage für den Umgang mit Munition und Explosivstoffen, Zulagen für Krankenpflege-dienst	vom 26.4.1976 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20.8.1980 (BGBl. I S. 1509)
Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen	vom 20.2.1978 (BGBl. I S. 276) geändert durch Vg vom 15.7.1981 (BGBl. I S. 667)
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	i.d.F. der Bek. vom 21.1.1982 (BGBl. I S. 13), geändert durch Art. 13 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20.12.1982 (BGBl. I S. 1857)
Landesrecht	
Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG)	vom 23.12.1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 14.6.1982 (GVBl. I S. 122)
Hessisches Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung	vom 23.12.1976 (GVBl. I S. 547, 556)
- nur für Personalkreise, die von dem entsprechenden Bundesgesetz nicht erfasst werden -	
Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	vom 22.10.1975 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Anordnung vom 23.11.82 (GVBl. I S. 288)
Richtlinien für die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Praktikanten gem. § 23a HBG	i.d.F. vom 13.12.1976 (StAnz. 1977 S. 12), geändert durch Rundschreiben vom 21.6.1977 (StAnz. S. 4350)
Richtlinien über die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung für Beamte	vom 15.7.1974 (StAnz. S. 1491), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 14.10.1975 (StAnz. S. 2003)

<sup>1)</sup> Erhöhung der Amtszulagen durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 vom 20.12.1982 (BGBl. I S. 1833)

II.  
Versorgungsrecht

I. Grundlagen

<p>a) Bundesrecht (unmittelbar geltend)</p> <p>Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz -BRRG) vom 3.1.1977 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.5.1981 (BGBl. I S. 553)</p> <p>Bundespersonalvertretungsgesetz (BfPersVG) vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.5.1980 (BGBl. I S. 561)</p> <p>Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) vom 14.4.1980 (BGBl. I S. 426)</p> <p>§§ 9, 10, § 11 Abs. 3, § 11a, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 16, 16a</p> <p>Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - Abgg) vom 18.2.1977 (BGBl. I S. 297), geändert durch Gesetz vom 22.9.1980 (BGBl. I S. 1752)</p> <p>§§ 3, 5 bis 10, 36</p> <p>Die vorstehend aufgeführten Vorschriften sind z.T. in das Landesrecht übernommen worden. So entsprechen § 121 BRRG (Diensterrfähigkeit) dem § 3 HBG, §§ 126, 127 BRRG (Rechtsweg) den §§ 182, 183 HBG, §§ 128 bis 133 BRRG (Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften) den §§ 32 bis 37 HBG.</p> <p>Soweit einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften in das Landesrecht übernommen sind, empfiehlt es sich, bei der Rechtsanwendung die bundesrechtliche Vorschrift neben der landesrechtlichen Vorschrift zu zitieren, z.B. "nach § 182 HBG (§ 126 BRRG)".</p>	<p>Vorbemerkung Nr. 1 zu den Hessischen Besoldungsordnungen (Anl. I zum HBesG), § 8 Abs. 2 HBesG i.V.m. der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen v. 22.10.1975 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Anordnung v. 23.11.1982 (GVBl. I S. 288), Besoldungsordnungen A und B des HBesG</p> <p>Vorbemerkung Nr. 1 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B, Vorbemerkung Nr. 1 zur Bundesbesoldungsordnung R, Bundesbesoldungsordnungen A, B, C u.R. Die Besoldungsordnung H des HBesG i.d.F. v. 1.11.1974 ist gem. Art. 2 Nr. 2 des HStruktG v. 18.12.1975 (BGBl. I S. 3091) ab 1.1.1976 unmittlbar Bundesrecht geworden; es gilt gem. Art. X § 1 Abs. 2 des 2. BesVG für Beamte, die nicht in einem Amt der Beso C oder in einem Amt der Beso A übergeleitet oder übernommen worden sind, weiter (Künftig wegzulassende Ämter). Ebenfalls als partielles Bundesrecht gelten seit 1.1.1976 weiter die Ämter wissenschaftlicher Assistent (BesGr. A 13), Oberassistent (BesGr. A 13 a), Außerordentl. Professor bei der Städtischen Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main - (BesGr. A 16 a), Ordentlicher Professor bei der Städtischen Hochschule für bildende Künste in Frankfurt am Main - (BesGr. A 16 b), die Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen A 16 a und A 16 b</p>
<p>b) Rahmenrecht</p> <p>Bundesrechtliche Rahmenvorschriften (Art. 75 Nr.1 GG) enthalten das BRRG und die §§ 94 bis 106 BfPersVG.</p>	<p>c) Landesrecht</p> <p>Im übrigen sind das Beamtenrecht und das Personalvertretungsrecht landesrechtlich geregelt.</p>

III.  
Beamtenrecht, Personalvertretungsrecht  
Grundlagen

2. Wegweiser durch das Bundes- und Landesversorgungsrecht

	für Versorgungserpänger, deren Versorgungsfall eingetreten ist	vor dem 1.1.1977 <sup>1)</sup>
	nach Ablauf des 31.12.1976	
Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag	§ 4 i.V.m. § 78 Abs. 2 BeamtVG §§ 5 - 15 BeamtVG	§§ 125 - 134, 168 HBG § 9 Abs. 2 BeamtVG § 69 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG
Hinterbliebenenversorgung	§§ 16 - 28 BeamtVG § 69 Abs. 1 Nr. 5 BeamtVG	§§ 135 - 138, 140 - 146 HBG § 21 BeamtVG ist zu beachten
Bezüge bei Verschollenheit	§ 29 BeamtVG	§ 147 HBG
Unfallfürsorge	§§ 30 - 46 BeamtVG	§§ 148 - 165 HBG § 195 - 196 a HBG § 69 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG
Übergangsgeld		§ 47 i.V.m. § 89 BeamtVG
Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen		§ 48 BeamtVG; v.1.1.1976 - 31.12.1976 galt § 195 Abs. 2 HBG i.d.F. des Gesetzes v. 1.12.1976 (GVBl. I S. 448)
Gemeinsame Vorschriften (insbesondere betr. Ruhen und Erlöschen von Versorgungsbezügen)		§§ 49 - 63 BeamtVG <sup>2)</sup>
Versorgungsrechtliche Sondervorschriften		§§ 64 - 65 BeamtVG
Anpassung der Versorgungsbezüge		§§ 70 - 75 BeamtVG

a)	Bundesrecht (unmittelbar geltend)	
	Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)	i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1982 (BGBl. I S. 1916)
	Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG)	vom 23.5.1975 (BGBl. I S. 1173, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20.8.1980 (BGBl. I S. 1509)
	Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung -vgl. Landesrecht -	i. d. F. des Art. VI Nr. 2 2. BesVNG vom 23.5.1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), geändert durch Art. 14 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18.12.1975 (BGBl. I S. 3091)
	Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	i. d. F. des Art. VI Nr. 1 2. BesVNG vom 23.5.1975 (BGBl. I S. 1173, 1237), zuletzt geändert durch § 9 BBVEG 80 vom 16.8.1980 (BGBl. I S. 1439)
	Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes	i. d. F. des Art. IV des 6. Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15.11.1977 (BGBl. I S. 2117, 2120), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20.8.1980 (BGBl. I S. 1509)
	Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MwergV)	i. d. F. der Bek. vom 1.7.1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch VO vom 31.7.1980 (BGBl. I S. 1151)

<sup>1)</sup> Die Änderung erfolgte durch das Staatshaftungsgesetz, das durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 10. 1982 - 2 BvF 1/81 - für nichtig erklärt wurde.

<sup>1)</sup> Für diesen Personenkreis gilt gemäß § 69 BeamtVG grundsätzlich das frühere Recht.

<sup>2)</sup> Für vor dem 1. 1. 1977 eingetretene Versorgungsfälle bleibt § 69 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 BeamtVG zu beachten.

## IV.

Verwaltungsvorschriften zu I.—III.  
(Durchführungshinweise)

Die Fundstellen der geltenden hessischen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Besodungs- und des Kindergeldrechts, des Versorgungs- sowie des Beamtenrechts sind dem „Amtlichen Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften — Gültigkeitsverzeichnis —“ zu entnehmen, das als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen jährlich überarbeitet herausgegeben wird und bei den Dienststellen eingesehen werden kann. Die Ausgabe 1983 ist als Beilage zum Staatsanzeiger Nr. 8 vom 21. Februar 1983 erschienen.

814

## Versetzungsv erfahren im mittleren Dienst bei der hessischen Vollzugspolizei

hier: Einführung eines Ausschreibungsverfahrens von Dienstposten der Bes.Gr. A 7 BBO (PM) sowie der Bes.Gr. A 8 BBO (KOM)

## I. Allgemein

I.1 Die Problematik der Versetzungsmöglichkeit hessischer Polizeivollzugsbeamter von Südhessen — insbesondere aus dem Rhein-Main-Ballungsgebiet — zu Polizeidienststellen im mittel- und nordhessischen Raum (einschließlich solchen des Regierungspräsidenten in Darmstadt) ist seit einiger Zeit Gegenstand intensiver Erörterungen. Die Ursache des Problems ist in dem Wunsch dieser Beamter zu sehen, zu einer dortigen Polizeidienststelle versetzt zu werden, weil sie aus diesem Bereich stammen oder sonstige persönliche Bindungen in dieser Region haben und deshalb dieses Gebiet als den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen betrachten. Gegenwärtig streben in Südhessen über 1000 Beamte ihre Versetzung zu solchen „Wunschkandidaten“ an. Setzt man die Zahl der gerade in den vergangenen Jahren ständig anwachsenden Versetzungsgesuche von Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes in ein Verhältnis zu den durch Pensionierungen freiwerdenden Planstellen bei diesen Dienststellen bis einschließlich 1990, so ist festzustellen, daß sich die Möglichkeit, diesen Gesuchen zu entsprechen, als nahezu aussichtslos darstellt. Nur ein Bruchteil der Versetzungsbewerber hat eine reelle Chance, sein Begehren erfüllt zu bekommen.

I.2 Aus der nachfolgenden Aufstellung, die einen Überblick über die wichtigsten Wunschkandidaten gibt, wird erkennbar, wievielen der gestellten Gesuche nur entsprochen werden kann:

## RP Gießen

Vogelsbergkreis — Pensionierungen bis 1990 = 0  
PD Marburg — Pensionierungen bis 1990 = 4

PP Gießen — Pensionierungen bis 1990 = 15

## RP Kassel

PD Fulda — Pensionierungen bis 1990 = 8  
PK Eschwege — Pensionierungen bis 1990 = 3  
PK Bad Hersfeld — Pensionierungen bis 1990 = 2  
PK Homberg (Efze) — Pensionierungen bis 1990 = 5  
PK Korbach — Pensionierungen bis 1990 = 6  
EdS/PASSt Kassel — Pensionierungen bis 1990 = 1

PP Kassel — Pensionierungen bis 1990 = 45

## RP Darmstadt

PK Wetterau — Pensionierungen bis 1990 = 5  
PK Hochtaunus — Pensionierungen bis 1990 = 4  
PASSt Idstein — Pensionierungen bis 1990 = 1  
PASSt Butzbach — Pensionierungen bis 1990 = 1

In dem angeführten Zeitraum werden bei den dortigen Polizeidienststellen nur insgesamt 100 Planstellen des mittleren Dienstes infolge Pensionierungen von Polizeivollzugsbeamten aus Altersgründen neu zu besetzen sein. Dies bedeutet, daß über 900 Gesuche bereits heute absehbar unberücksichtigt bleiben müssen.

I.3 Das bisher geübte Verfahren bei der Abwicklung von Versetzungen stellt sich so dar, daß bei allen personalbewirtschaftenden Behörden Versetzungsvormerklisten geführt werden, in welche die Beamten nach dem Datum der I. Fachprüfung (Schutzpolizei) und dem Familienstand (sog. Sozialbonus) aufgenommen werden. Auf Grund der alarmierenden und für alle Teile unbefriedigenden Situation bin ich in Übereinstimmung mit dem Hauptpersonalrat der Polizei zu der Auffassung gelangt, daß das bisherige Versetzungsverfahren unter Benützung von Vormerklisten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt und deshalb ersatzlos aufzugeben ist.

An seiner Stelle sind nunmehr alle freien Planstellen der Bes.Gr. A 7 BBO (PM) sowie A 8 BBO (KOM) auszuscheiden. Versetzungen von Polizeiobermeistern und Polizeihauptmeistern sowie Kriminalhauptmeistern werden somit grundsätzlich nur noch im eigenen Dienstbezirk möglich sein. Dies entspricht auch weitgehend der derzeit geübten Versetzungspraxis. Durch den Wegfall der Vormerklisten und die Einführung eines beschränkten Ausschreibungsverfahrens soll allen Beamten die drastische Situation transparent gemacht werden. Hauptziel ist dabei der Umstand, daß dem einzelnen Beamten deutlich wird, daß sein Versetzungswunsch nach einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr realisierbar ist und er den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in dem Gebiet suchen muß, in dem seine dienstliche Arbeitskraft benötigt wird.

## II. Ausschreibungsverfahren

## II.1 Grundsatz

Alle besetzbaren Planstellen der Bes.Gr. A 7 BBO (PM) der Schutzpolizei sowie A 8 BBO (KOM) der Kriminalpolizei sind so rechtzeitig auszuschreiben, daß sie unverzüglich nach ihrem Freiwerden wieder besetzt werden können.

## II.2 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt durch Fernschreiben. Die freie Planstelle ist gezielt auf die Organisationseinheit auszuschreiben. Für Spezialdienste der Schutz- und Kriminalpolizei kann die Ausschreibung besondere Voraussetzungen verlangen.

Die Bewerbungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten, jedoch höchstens vier Wochen betragen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß jeder Beamte des in Betracht kommenden Bewerberkreises von der Ausschreibung Kenntnis erhält.

## II.3 Bewerbung

Für die Bewerbung ist das nachstehende Formblatt zu verwenden; es ist zweifach bei der Organisationseinheit, bei der der Beamte Dienst versieht, einzureichen. Diese reicht unverzüglich eine Ausfertigung unmittelbar an die ausschreibende Behörde und eine auf dem Dienstweg weiter. Maßgebend für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der fristgerechte Eingang bei der Organisationseinheit, bei der der Bewerber Dienst versieht. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen begründen keinen Anspruch auf Teilnahme an der Auswahlentscheidung; ob eine verspätet eingegangene Bewerbung berücksichtigt wird, entscheidet die ausschreibende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die auf dem Dienstweg eingereichten Bewerbungen sind in jedem Falle weiterzuleiten.

Im Bereich der Schutzpolizei ist aus Personalstrukturgründen die Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren nur bis zum vollendeten 27. Lebensjahr möglich. Diese Altersbegrenzung findet keine Anwendung bei Bewerbungen um freie Planstellen im Dienstbezirk der Behörde, welcher der Beamte bereits angehört.

Im Bereich der Kriminalpolizei können sich sowohl Beamte der Kriminalpolizei als auch Beamte der Schutzpolizei bewerben, die die Übernahme in die Kriminalpolizei anstreben und erfolgreich an einem Eignungstest teilgenommen haben, der zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt. Mein Erlaß vom 7. Juli 1981 — III B 2 — 8 e 10 03 — bleibt unberührt. Den Personalbewirtschaftern bleibt vorbehalten, ebenfalls eine Altersgrenze bei der Ausschreibung festzulegen, wenn die Altersstruktur der Dienststelle dies erfordert.

Beamte, deren Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte, sind davon schriftlich zu unterrichten.

## II.4 Ausnahmen

II.4.1 Austauschversetzungen ab Bes.Gr. A 8 BBO (POM) sowie A 9 BBO (KHM) bleiben von der Ausschreibungsregelung unberührt.

II.4.2 Den Personalbewirtschaftern bleibt es unbenommen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs aus dienstlichen

Gründen Versetzungen oder Umsetzungen vor dem Ausschreibungsverfahren vorzunehmen.

II.4.3 Die Versetzung von Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei in den Einzeldienst erfolgt unverzüglich, sobald eine Stelle besetzbar ist.

#### II.5 Auswahlkriterien

##### II.5.1 Erfüllung der Residenzpflicht

(Gemäß Erlaß vom 20. September 1974 — StAnz. S. 1832 —)

##### II.5.2 Fachprüfung, -lehrgang, Eignungstest

Maßgebend für die Reihenfolge ist der Zeitraum vom Ablegen der Fachprüfung (HAL, KÜL, KFL, Zeitpunkt des Eignungstests) bis zum Freiwerden der zu besetzenden Planstelle nach Monaten gerechnet, wobei bei Prüfungsblöcken (z. B. HAL-Gruppen) von einem gemeinsamen Prüfungsmonat auszugehen ist.

##### II.5.3 Soziale Kriterien

Verheiratete Beamte mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern erhalten einen Bonus von 9 Monaten, sonstige Verheiratete einen von 3 Monaten, der dem Zeitraum nach Nr. II.5.2 zuzurechnen ist.

Ergibt sich für mehrere Beamte der gleiche Zeitraum, sind die Familienverhältnisse der Beamten in nachstehender Reihenfolge maßgeblich:

- Beamte mit einem oder mehreren im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindern;
- Verheiratete;
- Ledige, Geschiedene, Verwitwete.

### III. Härtefälle

Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Härtefälle.

Ein Härtefall liegt vor, wenn sich gesundheitliche Probleme in der eigenen Familie des Beamten (Ehepartner oder Kind) nur dadurch lösen lassen, daß der Beamte zu der von ihm gewünschten Polizeidienststelle oder in einen ärztlich empfohlenen Dienstbezirk versetzt wird. Der Nachweis einer Erkrankung ist durch ein amts- oder polizeiärztliches Gutachten zu belegen.

Die Anerkennung als Härtefall ist unabhängig von Lebensalter, Dienstgrad und Prüfungsdatum. Sie erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der aufnehmenden und abgebenden Personalbewirtschafter.

### IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

IV.1 Die bisher von den Personalbewirtschaftern geführten „Versetzungsvormerklisten“ sind zum 31. Dezember 1983 aufzulösen. Die bis dahin noch auf den Listen geführten Bewerber sind davon schriftlich zu unterrichten.

IV.2 Der Hauptpersonalrat der Polizei ist gemäß §§ 64 Abs. 2 Nr. 3, 68 Abs. 2 HPVG beteiligt worden.

IV.3 Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, 28. Juni 1983

Der Hessische Minister des Innern

III A 42 — 8 b 34

StAnz. 29/1983 S. 1430

### BEWERBUNG FÜR EINEN DIENSTPOSTEN

— für jeden angestrebten Dienstposten ist eine gesonderte Bewerbung vorzulegen —

1. Für welche Dienststelle ausgeschrieben:

2. Zuname, Vorname:

2a) Geburtsdatum und -Ort:

2b) Wohnort:

3. HAL/KÜL/KFL Nr.: Beginn: Ende:

Datum des Eignungstests:

4. Amtsbezeichnung: seit:

5. Familienstand: verh./verw./gesch./ledig

6. Zuname, Vorname der Ehefrau:

6a) Geburtsdatum und -ort der Ehefrau:

7. ledige im Haushalt lebende Kinder:

1. Kind geb. am:

2. Kind geb. am:

3. Kind geb. am:

4. Kind geb. am:

Schulbesuch:

1. Kind: ja/nein Schulort:

2. Kind: ja/nein Schulort:

3. Kind: ja/nein Schulort:

4. Kind: ja/nein Schulort:

8. Zusatz- und Speziallehrgänge:

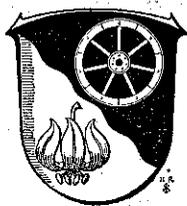
9. Versetzungsgründe:

815

### Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Lautertal (Vogelsberg)

Die Gemeinde Lautertal (Vogelsberg) im Vogelsbergkreis, Regierungsbezirk Gießen, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) berechtigt, das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen zu führen; außerdem ist die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

#### Wappenbeschreibung:



„In Gold und Schwarz wellenförmig schrägrechts geteiltem Feld rechts eine rote Türkenbundlilie mit grünem Stengel und grünen Staubgefäßen, links ein goldenes siebenspeichiges Wagenrad.“

#### Flaggenbeschreibung:

„Auf gold/schwarzer Flaggenbahn aufgelegt das Gemeindewappen.“

Lautertal

Wiesbaden, 29. Juni 1983

Der Hessische Minister des Innern

IV A 23 — 3 k 06 — 50/83

StAnz. 29/1983 S. 1431

816

### Nebentätigkeitsverordnung;

hier: Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben durch Behördenbedienstete in Nebentätigkeit

Bezug: Meine Erlasse vom 20. August 1975 (StAnz. S. 1665) und 19. August 1976 (StAnz. 1614)

Die mit meinen o. a. Erlassen angeordnete statistische Erhebung über die Nebentätigkeit kommunaler Behördenbediensteter im Baubereich hat, offenbar auch wegen aufgetretener Mißverständnisse über den Umfang der Erhebung, nicht zu verwertbaren Erkenntnissen geführt. Hinsichtlich der für notwendig befundenen Einschränkung der Nebentätigkeit haben sie bei kreisangehörigen Gemeinden kaum Beachtung gefunden.

Daher wird folgende neue Regelung getroffen, die beide angeführten Erlasse ersetzt:

1. Die Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieuraufgaben als Nebentätigkeit durch Beamte des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterliegt der Genehmigungspflicht im Rahmen der §§ 79 bis 81 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) i. V. m. den Vorschriften der Nebentätigkeitsverordnung. Für die Angestellten gilt dieses entsprechend gemäß § 11 BAT. Zu den Architekten- und Ingenieuraufgaben gehören insbesondere die Planfertigung, die Erstellung statischer Nachweise, die Bauleitung und die Betreuung des Bauherrn in der Durchführung bei Hochbau- und Tiefbauprojekten im Rahmen von Architekten- und Ingenieur-Werkverträgen. Die Wahrnehmung solcher Aufgaben als Nebentätigkeit unterliegt auch dann den §§ 79 ff. HBG, wenn der Bedienstete nicht ein „Architekt“ im Sinne des Hessischen Architektengesetzes oder „Ingenieur“ im Sinne des Hessischen Ingenieurgesetzes ist. Die Ausnahmvorschrift des § 80 Abs. 1 HBG, wonach u. a. künstlerische Tätigkeiten nicht genehmigungspflichtig sind, trifft auf in Nebentätigkeit erbrachte Architekten- und Bauingenieurleistungen nicht zu, denn das Schwergewicht dieser Tätigkeit liegt im Regelfalle bei technischen und wirtschaftlichen Leistungen und nicht im künstlerischen Bereich.

2. Zwar kann für Bedienstete von rein verwaltenden Bau- dienststellen die gelegentliche Übernahme eines Planungsauftrags als Praxiserfahrung nützlich sein. Indessen sind solcher Tätigkeit Grenzen gesetzt, die sich aus dem im Beamtengesetz und in der Nebentätigkeitsverordnung an-

geführten Gründen ergeben (Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte, insbesondere aber auch Interessenkollision). Auch sollte darauf Rücksicht genommen werden, daß viele hauptberuflich tätige Architekten und Bauingenieure ihre Existenz zu behaupten suchen und ihnen deshalb nicht unerwünschte Konkurrenz gemacht werden sollte.

Darüber hinaus sind bei der Erteilung der für Nebentätigkeiten erforderlichen Genehmigungen durch den Dienstherrn folgende Grundsätze zu beachten:

- Genehmigungen müssen vor Aufnahme der Nebentätigkeit schriftlich erteilt sein;
  - die Genehmigung soll nicht für eine Vielzahl von Projekten erteilt werden, sondern nur ein Projekt erfassen;
  - Genehmigungen für die Erstellung von Bauvorlagen sollen sich nur auf Vorhaben außerhalb des örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereichs des Bediensteten erstrecken, um jeden Verdacht auf Interessenkollision zu vermeiden; Bedienstete der Bauaufsicht dürfen insoweit nicht innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Bauaufsichtsbehörde tätig werden; das gilt auch für den Fall, daß sie selbst nur Aufgaben innerhalb eines engeren Bereichs ausüben; allein das kollegiale Verhältnis zwischen den Bediensteten der Bauaufsichtsbehörde läßt den Verdacht einer Interessenkollision auftreten;
  - Genehmigungen zur Ausübung einer Bauleitung sollen grundsätzlich nicht erteilt werden, da diese in der Regel auch eine Tätigkeit des Bediensteten innerhalb seiner Dienstzeit erfordern.
3. Über die erteilten Genehmigungen für Nebentätigkeiten ist bei jeder Dienststelle (Gemeinde, Landkreis, Regie-

rungspräsident) eine Liste gemäß der Anlage I zu führen, die folgende Angaben enthält:

- Name, Vorname, Dienstbezeichnung des Bediensteten, behördlicher Tätigkeitsbereich,
- Art des Bauvorhabens und örtliche Lage des Projekts,
- Art der Nebentätigkeit,
- geschätzte Höhe der Baukosten des Bauvorhabens,
- Datum der Genehmigung der Nebentätigkeit.

Eine Ablichtung der Liste des jeweiligen Vorjahres ist bis zum 1. März jeden Jahres — erstmals für 1983 bis zum 1. März 1984 — von den kreisangehörigen Gemeinden dem Landrat vorzulegen. Die Listen sind wie Personalvorgänge vertraulich zu behandeln.

Die Landräte erstatten für das Vorjahr im Staatlichen Bereich, für den Landkreis und für die kreisangehörigen Gemeinden dem Regierungspräsidenten einen zusammenfassenden Bericht nach Anlage II bis zum 1. April jeden Jahres, erstmals für 1983 bis zum 1. April 1984. Entsprechendes gilt für die kreisfreien Städte; die Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden berichten mir unmittelbar.

Die Regierungspräsidenten übermitteln mir einen zusammenfassenden Bericht, der auch ihre Bediensteten einschließt, jeweils zum 1. Mai jeden Jahres, erstmals für 1983 bis zum 1. Mai 1984.

Wiesbaden, 29. Juni 1983

Der Hessische Minister des Innern

V A 5 — 61 a 02/21 — 2/83

— Gült.-Verz. 3204 —

StAnz. 29/1983 S. 1431

Anlage I

Liste der Dienststelle .....  
(Gemeinde, Kreis, RP)

über erteilte Genehmigungen für Nebentätigkeiten für das Jahr .....

Name, Vorname Dienstbezeichnung des Bediensteten, behördlicher Tätigkeitsbereich	Art der Bauvorhaben (z. B. Wohngeb./Garage/ Stallgeb./Bebauungsplan) und örtl. Lage des Projekts (z. B. Wiesbaden-Nordenstadt)	Art der Nebentätigkeit (z. B. Bauplan, Stand- sicherheitsnachweis)	Geschätzte Höhe der Baukosten	Datum der Genehmigung der Nebentätigkeit

Anlage II

Herrn ....., den .....

Herrn  
Regierungspräsidenten  
6100 Darmstadt / 6300 Gießen / 3500 Kassel  
Herrn Hessischen Minister des Innern  
6200 Wiesbaden

Betr.: Bericht  
des Landrats des Kreises .....  
des Magistrats der Stadt .....  
über die Nebentätigkeit von Bediensteten im Bau-  
bereich

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom  
29. Juni 1983 — V A 5 — 61 a 02/21 — StAnz.  
S. 1431

Für das Jahr 19..... wird über die Nebentätigkeit im Baube-  
reich (Wahrnehmung von Architekten- und Bauingenieurauf-  
gaben) durch die Bediensteten berichtet:

1. Gesamtzahl der nach § 79 Abs. 1 Nr. 2  
und 3 HBG erteilten Genehmigungen? .....
2. Wie viele der Genehmigungen zu 1. er-  
strecken sich  
2.1 auf Planungsleistungen .....  
2.2 auf Sonstiges? .....
3. In wieviel Fällen zu 1. wurden einem  
Bediensteten mehrere Genehmigungen  
erteilt? .....
4. Ungefähre Gesamtbaukostensumme der  
nach 1. erteilten Genehmigungen? .....

817

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An alle  
staatlichen Behörden  
des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Staatlichen Stelle angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr etc.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	4	Isophon Kugellautsprecher	wiederverwendbar	Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung — Materialverwaltung — Bodenstedtstraße 7, 6200 Wiesbaden Herr Hans Müller, Tel. 0 61 21 / 34 21 66
2	1	Philips Philetta Fernseher Typ 12 T portable	wiederverwendbar	
3	1	Geha 440 S Spiritumdrucker Nr. 115 514	wiederverwendbar	
4	1	Verstärker (Selbstbau)	wiederverwendbar	
5	1	Grundig Tonbandgerät TK 222 HIFI Nr. 07 214 110/220 V, 50 Hz, 45 W	wiederverwendbar	
6	1	Grundig EW 3, 110/220 V, 50 Hz Wiedergabegerät	wiederverwendbar	
7	1	Grundig EN 3, Luxus Nr. 673 446 Taschenaufnahmegerät	wiederverwendbar	
8	1	Stativ 3-Bein, Type Bilova	wiederverwendbar	
9	1	Grundig Mikrophon Nr. 380 770	wiederverwendbar	
10	2	Akku 6 Volt	wiederverwendbar	
11	1	AKAI Videorecorder portable VT-100-VTR Nr. 515116 - 418 inkl. Ledertasche	wiederverwendbar	
12	1	AKAI VA-100 Netzteil Nr. 60 111 — 881 — 110/240 V, 50/60 Hz	wiederverwendbar	
13	1	VC-100 portable Camera AKAI	wiederverwendbar	
14	1	VCA-800 Camera-Adapter Nr. 60 419 — 036 — 110/240 V, 50/60 Hz	wiederverwendbar	
15	1	VT-700 Videorecorder Nr. 60 615 - 00 290 110/240 V	wiederverwendbar	
16	1	Planax Handsorter 12fach (2x6 gekoppelt) Type 1100, Nr. 07 359 + 07 547	wiederverwendbar	
17	1	3 M Thermokopierer Mod. G 151 Ah 220 V, Nr. 813 290	wiederverwendbar	
18	5	Ledertasche, schwarz	wiederverwendbar	
19	1	FKS Junior 22 Briefbogenfaltgerät Mod. J 22 Nr. 67 896, 220 V, 130 W	wiederverwendbar	
20	1	UHER Report inkl. Tasche 4400 Stereo IC Nr. 11 850	wiederverwendbar	
21	1	Silberleinwand	wiederverwendbar	
22	1	Ismet Luftbefeuchter	wiederverwendbar	
23	4	Gestelle Hängehefter	wiederverwendbar	
24	1	Aktenbock dkl. auf Rollen	wiederverwendbar	
25	2	Gestelle für Hängeregistratur auf Rollen	wiederverwendbar	
26	2	Sync. Distributor Mod. SD 103 E AC 220 V, 50 Hz, 4 VA Ser.-Nr. a: 01 038, b: 01 065	wiederverwendbar	
27	1	Sync. Generator Mod. SG 105 E AC 220 V, 50 Hz, 3 VA, Ser.-Nr. 10 389	wiederverwendbar	
28	1	Video Switcher Mod. CS-104 A, Ser.-Nr. 17 444	wiederverwendbar	
29	1	Effects Amplifier Mod. EA 101 E AC 220 V, 50 Hz, 10 VA, Ser. Nr. 05 150	wiederverwendbar	
30	3	Kabel 6polig	wiederverwendbar	
31	1	Schneide-Apparat für Papier, Mull oder Stoff mit Untergestell, Fabrikat: Roto-Schulz 50 cm Messerlänge	noch einsatzbereit	Klinikum der JWG-Universität Theodor-Stern-Kai 7, 6000 Frankfurt am Main Haus 23 — Uc 6 Zentralsterilisation Telefon 06 11 / 63 01 - 51 71
32		Carrels für Lesekabinen Wand-Wand-Montage bestehend aus: 3 Türen, 1 Wandpfosten, 3 Frontplatten, 2 Trennwände mit Zapfen für Wandbefestigung, Maße: 200 cm tief, 140 cm hoch	einwandfrei	Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften Mertonstraße 17, 6000 Frankfurt am Main
33	1	VARTA Bleibatterie 12 Gro 864 31 Zellen 864 Ah, 86 A, 1,83 V/Zelle	gut	Regierungspräsident Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt Keller, Telefon 0 61 51 / 12 62 98
34	1	Ordina 24 Zusammentragmaschine Halbautomat, Baujahr 1967	funktionsfähig	Hessischer Kultusminister Luisenstraße 34, 6200 Wiesbaden
35	1	Postalia, elektr. Antrieb für den Freistempler, Baujahr 1968	funktionsfähig	Herr Gasser, Telefon 0 61 21 / 3 68 22 13

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMDf bestimmt.

**Letzter Termin: Montag, 15. August 1983.**

**Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.**

Wiesbaden, 1. Juli 1983

**Landesbeschaffungsstelle Hessen**  
O 1031 — 11 StAnz.

St.Anz. 29/1983 S. 1432

818

## DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

**Essenpreise für Studenten in der Mensa Friedberg des Studentenwerks Gießen**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Gießen den Essenpreis für Studenten in der Mensa Friedberg des Studentenwerks Gießen auf

2,20 DM je Portion

fest.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Juni 1983

**Der Hessische Kultusminister**  
V B 4.3 — 436/20 (6) — 105  
gez. Krollmann  
— Gült.-Verz. 7004 —

St.Anz. 29/1983 S. 1434

819

**Bildung des „Zweckverbandes der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen“**

Die evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen haben auf der Grundlage übereinstimmender Beschlüsse ihrer Kreissynoden unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung des „Zweckverbandes der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen“ rechtsverbindlich erklärt.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Satzung nachstehend bekanntgegeben.

**Satzung  
des „Zweckverbandes der evangelischen Kirchenkreise  
Kassel-Land und Kaufungen“**

**§ 1**

Die evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen bilden zur Erfüllung gemeinsamer, übergemeindlicher Aufgaben in ihrem Bereich einen Zweckverband, der den Namen trägt

„Zweckverband der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Kassel.

**§ 2**

(1) Der Zweckverband nimmt für beide Kirchenkreise Aufgaben in folgenden Arbeitsbereichen wahr:

1. Unterhaltung des gemeinsamen Kirchlichen Rentamtes in Kassel
2. Übergemeindliche Aufgaben in den beiden Kirchenkreisen auf dem Gebiet
  - a) der Jugendarbeit
  - b) der Diakonie
  - c) der Bildungsarbeit mit Erwachsenen
  - d) der Kirchenmusik
  - e) der Praxisberatung (Supervision) und Fortbildung
  - f) der Partnerschaft zu Kirchenkreisen außerhalb der Landeskirche
3. Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern für die aufgeführten Arbeitsbereiche.

(2) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden und Kirchenkreisvorstände können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen werden und diese wieder entzogen werden.

**§ 3**

Zur Finanzierung der in § 2 aufgeführten Aufgaben erhebt der Zweckverband bei den Kirchenkreisen eine Verbandsumlage nach Maßgabe der Schlüsselzahlen.

**§ 4**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

**§ 5**

Die Mitglieder der Kreissynoden bilden die Verbandsvertretung.

Der Leiter des Kirchlichen Rentamtes nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören.

**§ 6**

Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

1. Erlaß oder Änderung der Verbandssatzung
2. Beschlußfassung über die Auflösung des Zweckverbandes
3. Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan
4. Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstandes.
5. Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum sowie die Errichtung von Neubauten und die Aufnahme von Darlehen.

Die Verbandsvertretung beschließt ferner über Angelegenheiten, die ihr vom Verbandsvorstand vorgelegt werden.

**§ 7**

Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn dies vom Verbandsvorstand, einem Kirchenkreisvorstand oder mindestens einem Viertel der (ordentlichen) Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

**§ 8**

Die Verbandsvertretung kann für ihre Beratung und Unterstützung aus ihrer Mitte und aus sonstigen Gemeindegliedern Ausschüsse bilden (vgl. Art. 30 der Grundordnung).

Die Verbandsvertretung bildet einen gemeinsamen diakonischen Ausschuß nach Art. 74 der Grundordnung, § 11 des Diakoniegesetzes.

**§ 9**

(1) Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände bilden den Verbandsvorstand.

(2) Vorsitzender des Verbandsvorstandes ist jeweils für die Amtszeit der Kreissynoden einer der beiden Dekane, sein Stellvertreter der andere Dekan. Der Verbandsvorstand kann Abweichungen von Satz 1 mit Zustimmung der Dekane beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Leiter des Kirchlichen Rentamtes nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil und führt die Niederschriften.

**§ 10**

Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Zweckverbandes und ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind. Der Verbandsvorstand bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Der Verbandsvorstand erstellt die Entwürfe der Haushaltspläne nebst Anlagen. Der Verbandsvorstand legt über Einnahmen und Ausgaben sowie das von ihm verwaltete Vermögen Rechnung.

**§ 11**

Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen.

**§ 12**

Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Für die Geschäftsführung finden im übrigen die Art. 78, Abs. 3 bis 7 und 79 der Grundordnung entsprechende Anwendung.

**§ 13**

Der Verbandsvorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Verwaltung und der Führung der Kassengeschäfte des Kirchlichen Rentamtes.

**§ 14**

Diese Satzung tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 1. Juli 1983

**Der Hessische Kultusminister**

I B 6.2 — 881/1/11 — 198

St.Anz. 29/1983 S. 1434

820

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**

hier: Änderung und Ergänzung

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 19. Juli 1978 (StAnz. S. 1557) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschn. III Nr. 1 der Anordnung wird hinter den Worten „das Hessische Oberbergamt“ eingefügt „die Regierungspräsidenten“.
2. Abschn. III Nr. 2 b wird wie folgt neu gefaßt:  
„b) im Geschäftsbereich der Regierungspräsidenten durch die Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt (§ 79 VwGO) erlassen hat oder die für die Angelegenheit zuständig ist, die dem Rechtsstreit zugrunde liegt.“

3. Abschn. IV wird wie folgt neu gefaßt:

## „IV. Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder von Pfändungsankündigungen wird das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich vertreten

## 1. bei der Pfändung von

- a) Bezügen der Beamten und Versorgungsempfänger, für deren Zahlung die Zentrale Besoldungsstelle Hessen in Wiesbaden zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Besoldungsstelle Hessen,

- b) Vergütungen und Löhne der Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden, für deren Zahlung die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen in Kassel zuständig ist, durch den Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen; im übrigen durch die Dienststelle, welche die Auszahlung der Vergütung bzw. des Lohnes anzuordnen hat;

2. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche durch den Leiter der Behörde, welche die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

Die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen unterrichten vor Abgabe der Drittschuldnererklärung die Beschäftigungsdienststelle bzw. die für die Zahlungsanordnung zuständige Dienststelle schriftlich von der Pfändung. Die Frist des § 840 Abs. 1 ZPO ist zu beachten.

Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt worden, so hat diese den Pfändungs- und Überweisungsbeschuß unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Abgabemacht ist mit einem Hinweis auf die fehlerhafte Zustellung zu erteilen.“

4. In Abschn. V Nr. 1 und Nr. 2 a der Anordnung wird hinter den Worten „die Staatliche Technische Überwachung Hessen (TÜH)“ eingefügt „die Regierungspräsidenten“.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 23. Juni 1983

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte  
des Hessischen Ministers für Wirtschaft  
und Technik beauftragt  
I a 1 — 122 a 2  
gez. Reitz  
— Gült.-Verz. 132 —

StAnz. 29/1983 S. 1435

**Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Querschnitte (RAS-Q), Ausgabe 1982**

Bezug: 1. Ausbauplanung für die Landesstraßen in Hessen, Runderlaß-StB 5/82 — vom 13. August 1982 (StAnz. S. 1580)

2. Grundsätze für die Anlage von Radverkehrsanlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes Hessen, Runderlaß-StB 4/82 — vom 28. Juni 1982 (StAnz. S. 1322)

**1. Allgemeines**

Die Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen hat die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Querschnitte (RAS-Q) — Ausgabe 1982\* — erarbeitet. Der Bundesminister für Verkehr hat diese Richtlinie mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/1982 (siehe Anlage) bekanntgegeben. Die Richtlinie kann bei der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen e. V., Alfred-Schütte-Allee 10, 5000 Köln 21, bezogen werden.

Ich führe hiermit die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Querschnitte (RAS-Q) — Ausgabe 1982 — für die vom Land verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen mit den nachfolgenden Ergänzungen und Hinweisen ein. Die mit Erlaß vom 2. Mai 1975 (StAnz. S. 975) eingeführten Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil I Querschnitte (RAL-Q), setze ich außer Kraft.

**2. Allgemeine Regelungen****2.1 Anwendung des Querschnittes b 2s (RQ 14)**

Der Querschnitt b 2s (RQ 14) ist beim Aus- und Neubau anbaufreier Strecken nur dann anzuwenden, wenn auf der betreffenden Straße landwirtschaftlicher Verkehr entsprechend den besonderen Einsatzkriterien der RAS-Q abgewickelt werden muß, weil dafür keine gesonderten Wege zur Verfügung stehen oder wenn kurze Lücken zu schließen sind.

**2.2 Anwendung der Querschnitte c 4m (RQ 20) und d 4 (RQ 16)**

Aus Gründen der Verkehrssicherheit halte ich es für geboten, außerhalb geschlossener Ortslagen Querschnitte mit vier und mehr Fahrstreifen durch einen Mittelstreifen in getrennte Richtungs-fahrbahnen aufzuteilen. Deshalb ist dort der Querschnitt c 4m (RQ 20) dem Querschnitt d 4 (RQ 16) vorzuziehen.

**2.3 Radwege**

Für die Anlage von Radwegen gelten die „Grundsätze für die Anlage von Radverkehrsanlagen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Verwaltung des Landes Hessen“, die die RAS-Q berücksichtigen.

**3. Besondere Regelungen****3.1 Bundesfernstraßen**

In dem nachstehend abgedruckten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/1982 hat der Bundesminister für Verkehr Ausführungen zu den RAS-Q gemacht, auf die ich hinweise. Die darin enthaltenen Vorgaben über die Wahl der Regelquerschnitte für anbaufreie Bundesfernstraßen bitte ich unter Berücksichtigung von Ziff. 2.1 zu beachten. Andere Regelquerschnitte als die dort angegebenen kommen danach für die freien Strecken von Bundesfernstraßen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Soweit dabei kleinere Querschnitte als RQ 10 vorgesehen werden sollen, bitte ich, die Gesichtspunkte, der Ziff. 3.2 sinngemäß zu beachten.

Darüber hinaus bitte ich, die im o. g. Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr genannten Sonderquerschnitte SQ 22 und SQ 23 nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Bundesminister für Verkehr zur Ausführung vorzusehen.

Beim Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind die diesbezüglichen Ausführungen für die Landesstraßen unter Ziff. 3.2.3.1 zu berücksichtigen.

Zur Verwendung der im Rundschreiben des Bundesministers für Verkehr genannten Ergebnisse der Netzberechnungen für die Bundesfernstraßen ergehen besondere Weisungen, da die notwendigen Überprüfungen noch nicht abgeschlossen sind. Nach bisherigen Erkenntnissen vermitteln die Ergebnisse für kleinräumige Projekte nicht die notwendigen Aufschlüsse.

**3.2 Landesstraßen**

Mit Runderlaß StB 5/82 habe ich für die Landesstraßen in der Baulast des Landes die „Ausbauplanung für die Landes-

\* hier nicht veröffentlicht

821

An das/die  
Hessische Landesamt für Straßenbau  
Hessischen Straßenbauämter  
Autobahnamt Frankfurt am Main  
Kreisausschüsse der Landkreise  
Magistrate der kreisfreien Städte  
Magistrate und Gemeindevorstände  
der kreisangehörigen Gemeinden

straßen in Hessen“ (Ausbauplanung Landesstraßen) verbindlich eingeführt. Daraus ergeben sich für die Anwendung der RAS-Q folgende Vorgaben und Hinweise:

### 3.2.1 Ausbauformen „Deckenausbau“ (DA) sowie „Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur“ (FL)

Entsprechend § 9 (1), 2. Satz des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) und unter Berücksichtigung von Ziff. 0.4 (2. Absatz) der RAS-Q ist in der Ausbauplanung Landesstraßen festgelegt worden, den kostensparenden Ausbau der freien Strecken mit den Ausbauformen DA und FL fortzuführen. Die dafür maßgebenden Ausbaugrundsätze sind in der Ausbauplanung Landesstraßen wie folgt festgelegt:

#### Deckenausbau:

Der Ausbau dient im wesentlichen der Verbesserung des Fahrhandeckenzustandes. Eine ggf. notwendige Verbreiterung der Fahrbahn ist eingeschlossen, wenn sie ohne wesentlichen Grunderwerb, Erdarbeiten und größere Kunstbauwerke erreichbar ist. Ebenflächigkeit, Querneigung und Tragfähigkeit des Oberbaues werden, soweit erforderlich, durch Vorprofilierung verbessert. Für ausreichende Entwässerung wird gesorgt. Verbesserungen der Linienführung im Grund- und Aufriß sind im allgemeinen nicht vorgesehen.

#### Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur

Das Schergewicht der baulichen Verbesserungen liegt auch hier in der Herstellung einer höherwertigeren Fahrbahn, allerdings mit einer gegenüber dem Deckenausbau umfangreicheren Verbreiterung der Fahrbahn. Ebenflächigkeit, Tragfähigkeit und Frostsicherheit des Oberbaues sowie die Entwässerungseinrichtungen werden, soweit erforderlich, verbessert. Besondere Gefahrenstellen — Engstellen, scharfe Kurven und unübersichtliche Kuppen — sollen durch begrenzte Korrekturen der Linienführung im Grund- und Aufriß und ggf. durch eine weitergehende Vergrößerung der Sichtweiten beseitigt werden. Der gesamte bauliche Aufwand bleibt jedoch noch erheblich unter den Kosten eines Ausbaues nach Richtlinien.

Die baulichen Verbesserungen nach diesen Ausbauformen sind demnach u. a. schwerpunktmäßig auf die Herstellung eines höherwertigeren Oberbaues und, im gegebenen Fall, breiteren Fahrbahn ausgerichtet. So ist z. B. anzustreben, Verbreiterungen einseitig vorzunehmen, damit in der Regel die nicht von der Verbreiterung betroffenen Böschungflächen, Entwässerungsgräben oder -mulden und Bankette weitgehend beibehalten werden können. Dabei werden Einschränkungen gegenüber den diesbezüglichen Regemaßen der RAS-Q in Kauf genommen.

### 3.2.2 Regelfahrbahnbreiten für den Aus- und Neubau der freien Strecken

Die Fahrbahnbreite der freien Strecken richtet sich nach der Verkehrsbelastung. Unter Berücksichtigung der RAS-Q sind in Übereinstimmung mit der Ausbauplanung Landesstraßen die nachfolgend aufgeführten Regelfahrbahnbreiten maßgebend, soweit sich nicht gemäß den Ziff. 3.2.2.3 (Nachweis der Verkehrsqualität) und 3.2.5 (Vermeldung von erheblichen Unstetigkeiten) andere Breiten ergeben. In den Regelfahrbahnbreiten sind eventuell vorgesehene Rad- und Gehwege, Kurvenaufweitungen sowie Aufweitungen in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen u. ä. nicht berücksichtigt.

#### 3.2.2.1 Ausbauformen DA und FL

Es gelten folgende Einsatzgrenzen:

- Fahrbahnbreite 5,50 m bei Verkehrsbelastungen von bis zu 2000 Kfz/Tag und bis zu 120 Schwerverkehrsfahrzeugen (SV)/Tag
- Fahrbahnbreite 6,0 m bei Verkehrsbelastungen von über 2000 bis 4000 Kfz/Tag oder über 120 bis 400 SV/Tag
- Fahrbahnbreite 7,0 m bei Verkehrsbelastungen von über 4000 bis 7000 Kfz/Tag oder über 400 bis 700 SV/Tag
- Fahrbahnbreite 8,0 m bei Verkehrsbelastungen von über 7000 Kfz/Tag oder über 700 SV/Tag.

Als Schwerverkehr gelten Lkw über 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht, Busse und Sattelfahrzeuge. Soweit keine detaillierten Prognosen vorliegen, können die Verkehrsbelastungen aus der jeweils neuesten Verkehrsmengenkarte Hessen — ggf. unter Berücksichtigung eines Prognosezuschlages gem. Ziff. 2 des Anhangs zur RAS-Q — entnommen werden.

#### 3.2.2.2 Ausbau nach Richtlinien (AR)

Es gelten folgende Einsatzgrenzen:

- Regelquerschnitt e 2 (RQ 9 mit Fahrbahnbreite 6,0 m) bei Verkehrsbelastungen von bis zu 4000 Kfz/Tag und bis zu 400 SV/Tag
- Regelquerschnitt d 2 (RQ 10 mit Fahrbahnbreite 7,0 m) bei Verkehrsbelastungen von über 4000 bis 7000 Kfz/Tag oder über 400 bis 700 SV/Tag
- Regelquerschnitt b 2 (RQ 12 mit Fahrbahnbreite 8,0 m) bei Verkehrsbelastungen von über 7000 Kfz/Tag oder über 700 SV/Tag.

In der Ausbauplanung Landesstraßen ist festgelegt, welche Streckenabschnitte mit der Ausbauform AR ausgebaut werden. Anstatt der Regelquerschnitte sind dort nur die Fahrbahnbreiten angegeben.

#### 3.2.2.3 Nachweis der Verkehrsqualität

Bei den in der Ausbauplanung Landesstraßen enthaltenen Maßnahmen ist ein Nachweis der Verkehrsqualität gemäß Anhang zur RAS-Q in der Regel nicht erforderlich. Dieser Nachweis kann jedoch in einzelnen Fällen dann geboten sein, wenn bei großer Steigungsklasse hohe Anteile langsamer Fahrzeuge und/oder große Kurvigkeit vorhanden sind. Dabei ist von den vorgegebenen Regelquerschnitten gemäß Ziff. 3.2.2.1 (Regelquerschnitte entsprechend zugehöriger Fahrbahnbreite) und 3.2.2.2 dieses Erlasses auszugehen. Die anzuwendende Bemessungsgeschwindigkeit für die einzelnen Regelquerschnitte ergibt sich aus der Tabelle 1 des Anhangs zur RAS-Q. Sie ist nur in begründeten Ausnahmefällen an der Obergrenze der in der genannten Tabelle 1 aufgeführten Werte anzusetzen. Erst wenn bei diesem Nachweis die zulässige Verkehrsstärke des vorgegebenen Regelquerschnittes überschritten wird, kommt der nächst größere Querschnitt zur Ausführung.

### 3.2.3 Querschnittausbildung in Ortsdurchfahrten

#### 3.2.3.1 Notwendige Abwägungen

Anknüpfend an Abschn. 0.4 der RAS-Q ist zu berücksichtigen, daß gerade in Ortsdurchfahrten vielfältige gewichtige Nutzungsansprüche an den verfügbaren Raum bestehen. Hier sind neben den Bedürfnissen des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs auch die Belange der Fußgänger und Radfahrer sowie die Interessen der Anlieger zu berücksichtigen. Hinzu kommen gestalterische und städtebauliche Aspekte sowie das Bemühen um die Erhaltung und Schaffung lebenswerter Räume. Es ist in jedem Einzelfall ein ausgewogener Kompromiß zwischen allen Belangen erforderlich.

Die Wahl der Entwurfselemente und Ausbauquerschnitte bedarf deshalb beim Ausbau und der Verlegung von Ortsdurchfahrten einer besonders intensiven Abwägung. Es wird beispielsweise nicht jede Kurve zu begradigen sein, insbesondere dann nicht, wenn dazu (umfangreiche) Eingriffe in die Bausubstanz notwendig werden würden. Sofern Engpässe nach den Abwägungen, auch unter Berücksichtigung der gebotenen Geschwindigkeit, nicht ohnehin vertretbar sind, müssen vor ihrer Beseitigung alle Alternativen mit den Beteiligten (z. B. Kommunen, Verkehrsbehörden usw.) ausdiskutiert werden, wenn Eingriffe in das Ortsbild und die Bausubstanz geplant werden. In geeigneten Fällen wird zu prüfen sein, ob ein Engpaß durch die Einrichtung von Einbahnstraßen ausgeschaltet werden kann. Es wird auch zu berücksichtigen sein, ob eine Umgehungsstraße geplant ist, und in welchem Planungsstadium sie sich befindet.

#### 3.2.3.2 Fahrbahnbreiten in Ortsdurchfahrten

Für den Ausbau und die Verlegung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen in der Baulast des Landes ist eine zu Lasten des Landes zu bauende und zu unterhaltende Fahrbahnbreite von 6,50 m vorzusehen. Nicht mit eingerechnet in diese Fahrbahnbreite sind evtl. vorgesehene Radwege, Parkstreifen sowie Mehrbreiten im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen.

Größere Fahrbahnbreiten als 6,50 m können bei entsprechendem verkehrlichen Bedarf für den fließenden Verkehr dann vorgesehen werden, wenn dies nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte gerechtfertigt ist.

Diese größeren Fahrbahnbreiten sind zu Lasten des Landes zu bauen und zu unterhalten, wenn

- a) die anschließende freie Strecke mindestens diese größere Fahrbahnbreite aufweist oder
- b) die anschließende freie Strecke bei Ausbau gemäß Ziff. 3.2.2 mindestens diese größere Regel-Fahrbahnbreite erfordern würde oder
- c) ein Teilabschnitt der Ortsdurchfahrt mindestens in dieser größeren Fahrbahnbreite bereits zu Lasten des Landes

ausgeführt, begonnen oder öffentlich-rechtlich genehmigt wurde.

Die in meinem Runderlaß — StB 17/63 — vom 15. Oktober 1963 (n. v.) getroffenen Regelungen sind nicht mehr anzuwenden. Im Rahmen der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, daß bei geringen Verkehrsmengen eine Fahrbahnbreite von 5,50 m (zwischen den Bordsteinen) für den fließenden Verkehr durchaus den Anforderungen genügen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn nur so ausreichende Verkehrsräume für Fußgänger, ggf. Fahrradfahrer und den ruhenden Verkehr ohne (umfangreiche) Eingriffe in Anliegergrundstücke geschaffen werden können.

### 3.2.4 Regelquerschnitte im Bauwerksbereich

Die Regelquerschnitte im Bauwerksbereich von Landesstraßen in der Baulast des Landes ergeben sich aus Abschn. 2.3.1 der RAS-Q. Danach ist an freien Strecken bei vorhandenen oder gemäß Ziff. 3.2.2. erforderlichen Fahrbahnbreiten bis zu 6,0 m im Bauwerksbereich eine Breite von 6,50 m (zwischen den Bordsteinen) vorzusehen.

### 3.2.5 Unstetigkeiten in den Fahrbahnbreiten

Erhebliche Unstetigkeiten in freien Strecken sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Eine erhebliche Unstetigkeit bei freien Strecken liegt vor, wenn die Fahrbahnbreite der geplanten Strecke von der Fahrbahnbreite bereits ausgebauter Anschlußstrecken gleicher Verkehrsbelastung um mehr als 0,5 m abweicht. In solchen Fällen sollte die Fahrbahnbreite an die der ausgebauten Strecke angepaßt werden. Querschnittsprünge von bis zu 0,5 m werden — ausgenommen bei kurzen Ausbaulücken — in Kauf genommen. Ferner ist zu beachten, daß sich die Verkehrsbelastung eines Straßenzuges an Knotenpunkten ändern kann; es können sich deshalb vor und hinter einem Knotenpunkt unterschiedliche Regelfahrbahnbreiten ergeben.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Bauwerksbereiche und den Übergang zwischen freien Strecken und Ortsdurchfahrten. Hier ist der Übergang verkehrssicher auszubilden. Das gleiche gilt, wenn im Bereich der freien Strecke ein geplanter Ausbau an eine noch nicht zum Ausbau anstehende freie Strecke mit einer erheblichen Unstetigkeit anschließt.

### 3.2.6 Sonstige Planungshinweise

In Abschn. 1.3.6 der RAS-Q wird die Möglichkeit aufgezeigt, die **Bankettbreiten** im Einschnittsbereich um 0,5 m zu verringern. Ich bitte, hiervon beim Aus- und Neubau von Landesstraßen möglichst weitgehend — insbesondere bei längeren Einschnittsbereichen oder tiefen Einschnitten — Gebrauch zu machen.

Im Hinblick auf die notwendige Einsparung von Baukosten beim Ausbau der Landesstraßen wird auch künftig nicht grundsätzlich auf böschungseitige **Bordsteine** verzichtet werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch beim Ausbau Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder abgemindert werden können. Der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Bordstein ist dabei durch die notwendige Breite der Entwässerungsrinne vorgegeben; dieser Abstand muß deshalb beim Ausbau von freien Strecken der Landesstraßen nicht — wie in Abschn. 1.3.10 der RAS-Q ausgeführt — in jedem Fall „mindestens 0,5m“ betragen.

### 3.2.7 Überprüfung von Breitenangaben der Ausbauplanung Landesstraßen für Ortsdurchfahrten

Bei der Aufstellung der Ausbauplanung Landesstraßen könnte für die vorgeschlagenen Ausbaumaßnahmen in Ortsdurchfahrten schon auf Grund des Planungsstandes der Maßnahmen in einer Reihe von Fällen die notwendige Abwägung noch nicht durchgeführt werden.

Soweit sich in der weiteren Planung der Maßnahmen zum Ausbau von Ortsdurchfahrten oder deren Verlegung nach sorgfältiger Abwägung aller Belange andere Fahrbahnbreiten als die in der Ausbauplanung Landesstraßen niedergelegten Breiten als zweckmäßig und ausreichend erweisen, bitte ich, diese den weiteren Planungen zugrunde zu legen.

### 3.2.8 Übergangsregelungen

Bei der Planung von Straßen in der Baulast des Landes, für die bereits das Anhörungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt worden ist, wird im Planfeststellungsbeschuß entschieden, ob und inwieweit die vorstehenden Regelungen anzuwenden sind.

Die Regelungen gelten nicht bei Vorhaben,

- für die ein Planfeststellungsbeschuß vorliegt (§ 35 Abs. 4 HStrG) oder die nach anderen Vorschriften öffentlich-rechtlich zugelassen sind (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HStrG) oder
- die baulich begonnen worden sind oder 1983 begonnen werden sollen oder

— für die Grunderwerb unter Kostenbeteiligung eines Dritten durchgeführt worden ist.

Von diesem Erlaß unberührt bleiben Regelungen zur Übernahme der Bau- und Unterhaltungskosten bereits abgeschlossener Maßnahmen.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag des Inkrafttretens dieses Erlasses.

### 4. Kreisstraßen und sonstige kommunale Straßen

Die Vorgaben und Hinweise unter Ziff. 3.2 dieses Erlasses bitte ich, sofern dem keine Entscheidungen des Kreises gemäß § 41, Abs. 5, Satz 1 HStrG entgegenstehen, sinngemäß auch der Planung der Kreisstraßen in der Baulast der Kreise zugrunde zu legen. Die Anwendung der Ziff. 3.2.3.2 mit der darin enthaltenen Kostenregelung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kreises.

Bei der Entscheidung über die Höhe der Landeszuwendungen zum kommunalen Straßenbau werden die Regelungen dieses Erlasses zugrunde gelegt. Sollten vom Träger der Straßenbaulast für die Zuwendungsmaßnahme größere Querschnittselemente gewünscht werden, sind die dadurch bedingten Mehrkosten nicht zuwendungsfähig.

### 5. Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Träger der Straßenbaulast öffentlicher Straßen

Ich empfehle die Anwendung der RAS-Q auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Im Hinblick auf einen vertretbaren Aufwand beim Ausbau von Straßen würde ich es begrüßen, wenn die in Abschn. 3 dieses Erlasses genannten Gesichtspunkte auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich Berücksichtigung finden würden.

### 6. Erfahrungsbericht

Ich bitte, mir Ihre ersten Erfahrungen mit den neugefaßten Richtlinien und den vorstehenden Regelungen bis zum 1. September 1984 mitzuteilen.

### 7. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt einen Tag nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 23. Juni 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 1/2/3 — 63 a 04/08/10  
— 61 h 43 — StB 2/83  
— Gült.-Verz.: 60 —  
StAnz. 29/1983 S. 1435

Anlage zu Runderlaß StB 2/83

**Der Bundesminister für Verkehr** 5300 Bonn 2  
StB 13/38.50.05-13/13153 Va 82 5. Oktober 1982

### Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/1982 Sachgebiet 2: Bemessung und Gestaltung der Bundesfernstraßen

### Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen  
Brühler Straße 1  
5000 Köln 51

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.  
Alfred-Schütte-Allee 10  
Postfach 21 03 60  
5000 Köln 21

Herrn  
Präsidenten des Bundesrechnungshofes  
Berliner Straße 51  
6000 Frankfurt am Main

Betr.: **Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q)**

Bezug: Mein Schreiben vom 8. September 1980 — StB 13/38.50.05-01/13030 F 80

Anlg.: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte (RAS-Q), Ausgabe 1982 (Fassung vom 13. September 1982)

Mit meinem Rundschreiben vom 8. September 1980 hatte ich Ihnen mit der Bitte um Stellungnahme den Entwurf Juli 1980 des Teils „Querschnitte“ der Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS-Q) übersandt. Es sind acht Stellungnahmen eingegangen. Sie wurden im Bundesverkehrsministerium geprüft und der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen nach gemeinsamer Erörterung mit dem zuständigen Arbeitsausschuß zur Einarbeitung in den Richtlinienentwurf

übergeben. Dabei sind Ihre Vorschläge im Rahmen des sachlich Möglichen berücksichtigt worden. Ich bitte um Verständnis, wenn nicht jeder Anregung gefolgt werden konnte; das gilt vor allem, wenn zwischen unterschiedlichen Vorschlägen abgewogen werden mußte.

Die Forschungsgesellschaft hat darüber hinaus die RAS-Q mit den kommunalen Spitzenverbänden, insbesondere mit dem Deutschen Städtetag, erörtert, der seinerseits den Entwurf in seinem Bauausschuß sowie im Kreise der kommunalen Verkehrsplaner eingehend geprüft hat. Der Deutsche Städtetag hat der nunmehr vorliegenden überarbeiteten Fassung zugestimmt.

Die RAS-Q fassen erstmals die Regelungen für die Innerorts- und die Außerortsstraßen zusammen. Ich begrüße besonders, daß auch den kommunalen Belangen weitgehend Rechnung getragen wurde und die gerade von städteplanerischer Seite gewünschte erweiterte Betrachtung bei der Querschnittsgestaltung zustande kam.

Die RAS-Q haben auf Regelungen verzichtet, die Gegenstand anderer Regelwerke sind. In diesem Zusammenhang weise ich besonders auf das einleitende Kapitel 0 der beigefügten abschließenden Fassung der RAS-Q hin. Dort ist nach gründlicher Abstimmung mit anderen Entwurfsrichtlinien und nach eingehender Erörterung mit der stadtplanerischen Seite eine deutliche, aber nicht starre Abgrenzung gegen den Bereich der Straßen mit maßgebender Erschließungsfunktion vorgenommen worden. Richtlinien und Empfehlungen für solche Straßen werden gegenwärtig noch bearbeitet und diskutiert; zwischen ihrem Anwendungsbereich und dem der RAS-Q lassen sich Berührungs- oder Überlappungszonen nicht völlig ausschließen. Sollte später eine Klarstellung erforderlich werden, so gebe ich sie in einem weiteren Rundschreiben bekannt.

Ich führe hiermit die Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS), Teil: Querschnitte (RAS-Q) — Ausgabe 1982 — für die Bundesfernstraßen ein und bitte, sie ab sofort der Entwurfsbearbeitung zugrunde zu legen. Die mit meinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/1972 vom 19. Mai 1972 eingeführten Regelquerschnitte sowie die Ausgabe 1974 der RAL-Q, die ich mit ARS Nr. 11/1974 am 24. Juli 1974 eingeführt hatte, setze ich außer Kraft.

Für anbaufreie Bundesfernstraßen sind die Regelquerschnitte RQ 37,5, RQ 29, RQ 26, RQ 14, RQ 12 oder RQ 10 zu wählen. Andere Regelquerschnitte können in Ausnahmefällen in Betracht kommen; ihre Wahl bedarf der Begründung. Einsatzkriterien für die Sonderquerschnitte SQ 23 oder SQ 22, die bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gelegentlich angewandt werden, sind in meinem Rundschreiben vom 13. Februar 1981 — StB 13/38.50.05-06; 13039 BW 80 — festgelegt.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß bei Regelquerschnitten für zweistreifige Straßen gegenüber den RAL-Q 1974 einige Breitenmaße vermindert worden sind.

Die Wahl der Querschnitte für die Bundesfernstraßen muß mit dem Bedarfsplan im Einklang sein; eine Überschreitung der dort angegebenen Zahl der Fahrstreifen kommt in der Regel nur in Betracht, wenn an Steigungstrecken Zusatzfahrstreifen notwendig werden. Als Bemessungsverkehrsstärken für den Nachweis ausreichender Verkehrsqualität sind einzuweisen die Ergebnisse der Netzberechnungen für die Bundesfernstraßen zugrunde zu legen, die ich mit Schreiben vom 6. September 1982 — StB 10/20.70.62-20/10094 Va 82 — mitgeteilt habe (Dimensionierungsprognose); die Verwendung anderer Verkehrsstärkenprognosen ist nachvollziehbar zu begründen.

Bei regionalen oder maßnahmebezogenen Prognosen der maßgebenden künftigen Verkehrsstärken nach den im Anhang der RAS-Q angegebenen Verfahren ist eine Abstimmung mit den jeweils aktuellen Ergebnissen der Netzberechnungen für die Bundesfernstraßen erforderlich.

Bei Straßen im kommunalen Bereich sind, soweit es sich um Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes handelt, die Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Dabei ist in bebauten Bereichen besonders auf die städtebaulichen Gestaltungsgrundsätze zu achten. Bei Straßen, die sich nicht in Bundesbaulast befinden, empfehle ich eine entsprechende Handhabung der genannten Grundsätze.

Ich würde es im Interesse einer einheitlichen Handhabung begrüßen, wenn Sie die RAS-Q auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereichs einführen würden. Im übrigen bitte ich, mir Ihre Erfahrungen mit den neugefaßten Richtlinien bis zum 1. Oktober 1984 mitzuteilen.

Abschließend darf ich Sie nochmals bitten, darauf hinzuwirken, daß die Richtlinien bei der Entwurfsbearbeitung unter Beachtung der Anforderungen der Sicherheit flexibel, sinnvoll und sachgerecht angewandt und Entscheidungsspielräume

zugunsten städtebaulich befriedigender, umweltschonender und wirtschaftlicher Lösungen genutzt werden.

Im Auftrag  
gez. Dr.-Ing. E. h. Thul

822

### Ausbau der Landesstraße 3120 in der Ortsdurchfahrt Mörlenbach

#### Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (BGBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (BGBl. I S. 106), wird die Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 3. Juni 1971 — IV a 3 — 61 k 08 (401) — (n. v.) für den

Ausbau der Landesstraße 3120 in der Ortsdurchfahrt Mörlenbach

1. Bauabschnitt von km 10,467 bis km 10,737  
(Bau-km 1,3 + 74,01 bis Bau-km 1,6 + 36,54) und

2. Bauabschnitt von km 11,310 bis km 11,513  
(Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 0,2 + 0,3,00),

soweit er den 2. Bauabschnitt betrifft, bis zum 13. Juli 1988 verlängert.

#### Begründung

Nach ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahren ist am 3. Juni 1971 der Planfeststellungsbeschuß für das vorgenannte Bauvorhaben erlassen worden. Der Beschluß hat nach Abschluß von Verwaltungsstreitverfahren unter Berücksichtigung eines Nachtrags- und Berichtigungsbeschlusses vom 22. November 1971 und der sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 13. Januar 1978 — III E 126/71 — ergebenden Planänderungen mit Wirkung vom 13. Juli 1978 Bestandskraft erlangt.

Der Planfeststellungsbeschuß ist, soweit er den 1. Ausbauabschnitt der Ortsdurchfahrt Mörlenbach im Zuge der Landesstraße 3120 von km 10,467 bis km 10,737 (Bau-km 1,3 + 74,01 bis Bau-km 1,6 + 36,54) betrifft, vollzogen worden.

In Anbetracht besonderer Umstände ist die Durchführung des 2. Ausbauabschnittes (von km 11,310 bis km 11,513; Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 0,2 + 0,3,00) des Straßenplanes innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich.

Da jedoch weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung dieses Bauabschnittes des Gesamtplanes besteht, ist die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 3. Juni 1971, soweit er den 2. Bauabschnitt betrifft, gerechtfertigt. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Wiesbaden, 27. Juni 1983

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
III c 27 — 61 k 08 (728)

StAnz. 29/1983 S. 1438

823

### Sicherstellung des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung von Weimar/Ortsteil Wenkbach nach Gladenbach/Stadteil Weidenhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf

#### Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) i. V. m. § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der Gashochdruckleitung von Weimar/Ortsteil Wenkbach nach Gladenbach/Stadteil Weidenhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, zugunsten der Gasversorgung Südhannover-Nordhessen GmbH, 3500 Kassel, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wird angeordnet:

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Lohra, Flur 22, Flurstücke 78 und 92, sowie in der Gemarkung Mornshausen, Flur 7, Flurstücke 58 und 66, zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Gießen. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 30. Juni 1984 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 29. Juni 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
IV a 1 — 78 b 108-05/83-3  
gez. Frank

StAnz. 29/1983 S. 1438

824

**Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3031 bzw. der Kreisstraße 509 in der Gemarkung Bechtheim der Gemeinde Hünstetten, Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

- Die im Zuge der Landesstraße 3031 in der Gemarkung Bechtheim der Gemeinde Hünstetten im Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken von km 0,734 neu (bei km 0,740 der L 3031 alt) bis km 0,900 neu (bei km 0,935 der L 3031 alt) = 0,166 km, von km 1,064 neu (bei km 1,103 der L 3031 alt) bis km 1,510 neu (bei km 0,232 der K 509 alt) = 0,446 km und von km 1,516 neu (bei km 0,244 der K 509 alt) bis km 1,935 neu (bei km 0,533 der L 3031 alt) = 0,419 km werden mit Wirkung vom 1. Juli 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3031 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
- Die Teilstrecke der Kreisstraße 509 von km 0,232 alt (bei km 1,510 der L 3031 neu) bis km 0,244 alt (bei km 1,516 der L 3031 neu) = 0,012 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3031 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3031 von km 1,103 alt (bei km 1,064 der L 3031 neu) bis km 1,500 alt (= km 0,000 alt — Abzweig der K 509 alt —) = 0,397 km und von km 0,000 alt (= km 1,500 alt) bis km 0,533 alt (bei km 1,935 der L 3031 neu) = 0,533 km zusammen 0,930 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hünstetten über (§ 43 HStrG).
- Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 509 von km 0,003 alt (bei km 1,500/0,000 der L 3031 alt) bis km 0,232 alt (bei km 1,510 der L 3031 neu) = 0,229 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hünstetten über (§ 43 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3031 von km 0,740 alt (bei km 0,734 der L 3031 neu) bis km 0,935 alt (bei km 0,900 der L 3031 neu) = 0,195 km ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1983 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenstraße 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. Juni 1983

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik**  
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 29/1983 S. 1439

825

**Widmung von Neubaustrecken der Bundesautobahn A 661 sowie der Bundesstraßen 3, 46 und 486 in den Gebieten der Städte Offenbach am Main und Frankfurt am Main sowie im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

- Die in den Gebieten der kreisfreien Städte Offenbach am Main und Frankfurt am Main sowie in den Gebieten der Städte Neu-Isenburg und Dreieich im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Teilstrecke der Bundesautobahn Frankfurt—Egelsbach von km 0,500 neu (südlich der über den Main führenden Kaiserleibrücke) bis km 9,568 neu (= km 9,568 der A 661 südlich der Anschlußstelle Dreieich) = 9,068 km einschließlich der neugebauten Rampen der Anschlußstelle Offenbach—Kaiserlei (B 43) bei km 0,965 neu, der neugebauten Anschlußstelle Offenbach bei km 1,975 neu, des neugebauten Offenbacher Kreuzes (Verknötung mit der A 3) bei km 5,683 neu mit den neugebauten Anschlußarmen an die B 459, der neugebauten Anschlußstelle Neu-Isenburg (L 3117) bei km 7,300 neu und der neugebauten Anschlußstelle Dreieich (B 46 neu) bei km 9,370 neu wird mit Wirkung vom 1. Juli 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesautobahn A 661 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
- Die im Gebiet der Stadt Dreieich neugebaute Verbindungsstraße von km 0,000 neu (an der B 46) bis km 0,340 neu (= km 0,000 neu — Brücke über die B 46 —) = 0,340 km, von km 0,000 neu (= km 0,340 neu) bis km 0,378 neu (= km 0,000 neu — Anschlußstelle Dreieich der A 661 neu —) = 0,378 km und von km 0,000 neu (= km 0,378 neu) bis km 0,673 neu (an der L 3317) = 0,673 km zusammen 1,391 km wird mit Wirkung vom 1. Juli 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 46 (§ 2 Abs. 1 FStrG).
- Die im Gebiet der Stadt Langen neugebaute Verbindungsstraße
  - von km 0,000 neu (an der B 3) bis km 0,225 neu (= km 0,000 neu — Brücke über die B 3 —) = 0,225 km,
  - von km 0,000 neu (= km 0,225 neu) bis km 0,675 neu (= km 0,000 neu — Anschlußstelle Langen der A 661 —) = 0,675 km

und  
 von km 0,000 neu (= km 0,675 neu)  
 bis km 0,615 neu (an der B 486) == 0,615 km  
 zusammen 1,515 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1983 als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 FStrG). Die unter a) aufgeführte 0,225 km lange Teilstrecke wird Bestandteil der Bundesstraße 3 und die unter b) aufgeführte insgesamt 1,290 km lange Teilstrecke wird Bestandteil der Bundesstraße 486.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwal-

tungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. Juni 1983

**Der Hessische Minister  
 für Wirtschaft und Technik**  
 III c 24 — 63 a 30

StAnz. 29/1983 S. 1439

826

### DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

An die  
 Krankenhausträger  
 im Lande Hessen

#### Krankenhausbauprogramm 1983 gemäß § 6 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145)

Gemäß § 6 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes i. d. F. des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) sind die Länder u. a. verpflichtet, Jahres-Krankenhausprogramme aufzustellen. In Ausführung dieses gesetzlichen Auftrages wird hiermit das Krankenhausbauprogramm 1983 verkündet.

Das Krankenhausbauprogramm ist gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern sowie im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeitet worden.

Zu dem Krankenhausbauprogramm sind die wesentlich Beteiligten gem. § 8 Abs. 4 KHG und die in § 1 der „Verordnung zur Bestimmung der wesentlich Beteiligten für das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausbedarfsplanes und der Programme zur Durchführung des Krankenhausbaues“ vom 13. Oktober 1981 (GVBl. I S. 310) genannten Organisationen und Verbände gehört worden.

Die im Krankenhausprogramm 1983 berücksichtigten Maßnahmen umfassen ein Förderungsvolumen von 170 Mio. DM. Die Mittel sind vorrangig zur finanziellen Absicherung von aufgabenbedingten Maßnahmen und zur Abdeckung der aus der allgemeinen Kostenentwicklung auf dem Bausektor und in der Medizintechnik entstandenen Mehrkosten bestimmt. Die verbleibenden Mittel sind dem Reservefond zugeführt worden, um sonstigen unvorhergesehenen Notmaßnahmen angemessene Rechnung tragen zu können.

Sämtliche Maßnahmen des Krankenhausbauprogramms 1983 stehen im Einklang mit den Zielen der geltenden Krankenhausbedarfsplanung.

Wiesbaden, 23. Juni 1983

**Der Hessische Sozialminister**  
 StS/III B 2 — 18 c 04/07-22

StAnz. 29/1983 S. 1440

#### Krankenhausbauprogramm 1983

I. Für unvorhergesehene dringende Maßnahmen und für Bestreitung unvorhergesehener Mehrkosten bei bereits geförderten Maßnahmen	20 995 000,— DM
II. Für verschiedene bauliche Sanierungs-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen an Krankenhäusern des LWV Hessen	9 640 000,— DM
III. Für Maßnahmen gem. § 9 KHG an Krankenhäusern unter kommunaler Trägerschaft	96 160 000,— DM
IV. Für Maßnahmen gem. § 9 KHG an Krankenhäusern unter freigemeinnütziger und privater Trägerschaft	43 205 000,— DM

Fördervolumen insgesamt: 170 000 000,— DM

#### Anmerkung:

Alle im Rahmen dieses Bauprogramms für eine Förderung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der geltenden Krankenhausbedarfsplanung des Landes Hessen.

Gemäß § 6 Abs. 2 KHG wird darauf hingewiesen, daß sich der Bedarf an pauschalisierten Finanzierungsmitteln nach § 10 KHG im Haushaltsjahr 1983 auf insgesamt 106 Mio. DM belaufen wird.

Aus dem Gesamtfördervolumen stehen in den einzelnen Haushaltsjahren zur Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

Haushaltsjahr 1983 =	15,0 Mio. DM
Haushaltsjahr 1984 =	45,0 Mio. DM
Haushaltsjahr 1985 =	60,0 Mio. DM
Haushaltsjahr 1986 =	50,0 Mio. DM

zusammen: 170,0 Mio. DM

#### Zu Abschn. II (Einrichtungen des LWV Hessen)

1. Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg Verbesserung der arbeits- und beschäftigungstherapeutischen Angebote — § 9 (1) KHG —	2 500 000,— DM
2. Psychiatrisches Krankenhaus Heppenheim (Bergstraße) Teilsanierung der Küche — § 9 (1) und (3) KHG —	450 000,— DM
3. Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg Anschluß des Krankenhauses an das Kanalnetz der Stadt Eltville und Stilllegung der Kläranlage — § 9 (1) und (3) KHG —	430 000,— DM
4. Psychiatrisches Krankenhaus Herborn Durchführung von Brandschutzmaßnahmen in verschiedenen Krankengebäuden — II. Bauabschnitt — — § 9 (1) und (3) KHG —	400 000,— DM
5. Psychiatrisches Krankenhaus Haina (Kloster) Durchführung von Brandschutzmaßnahmen in verschiedenen Krankengebäuden — II. Bauabschnitt — — § 9 (1) und (3) KHG —	400 000,— DM
6. Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt Durchführung von Brandschutzmaßnahmen in verschiedenen Krankengebäuden — § 9 (1) und (3) KHG —	350 000,— DM
7. Psychiatrisches Krankenhaus Haina (Kloster) Erneuerung von Fenstern in den Häusern 1—3 — III. Bauabschnitt — — § 9 (3) KHG —	320 000,— DM
8. Waldkrankenhaus Köppern Neuordnung der Oberflächenentwässerung innerhalb des Krankenhausbereiches — § 9 (1) und (3) KHG —	700 000,— DM
9. Psychiatrisches Krankenhaus Heppenheim (Bergstraße) Einbau eines Aufzuges in den Funktionsgeschoss für Röntgen, Labor, Zahnarzt	250 000,— DM

und Apotheke — § 9 (3) KHG —		6. <b>Kreis Krankenhaus Homberg (Efze)</b>	500 000,— DM
10. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Gießen</b>	120 000,— DM	Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
Neueindeckung des Daches des Wäschereigebäudes — § 9 (3) KHG —		7. <b>Stadtkrankenhaus Arolsen</b>	600 000,— DM
11. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Gießen</b>	100 000,— DM	Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
Neueindeckung des Daches des Krankengebäudes 2 — § 9 (3) KHG —		8. <b>Stadtkrankenhaus Korbach</b>	300 000,— DM
12. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Marburg</b>	280 000,— DM	Sicherstellung der Notstromversorgung — § 9 (3) KHG —	
Neueindeckung des Daches des Küchengebäudes — § 9 (3) KHG —		9. <b>Stadtkrankenhaus Korbach</b>	600 000,— DM
13. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Marburg</b>	130 000,— DM	Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
Sanierung des Flachdaches des Krankengebäudes 16 — § 9 (3) KHG —		10. <b>Kreis Krankenhaus Frankenberg (Eder)</b>	250 000,— DM
14. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Hadamar</b>	135 000,— DM	Maßnahmen zur Energiekostenreduzierung bei der technischen Gebäudeausrüstung — § 9 (1) und (3) KHG —	
Einbau eines Aufzuges im Krankengebäude 5 — § 9 (3) KHG —		11. <b>Kreis Krankenhaus Hofgeismar</b>	700 000,— DM
15. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt</b>	180 000,— DM	Einrichtung einer Zentralapotheke — § 9 (1) KHG —	
Einbau einer Desinfektionsanlage — § 9 (3) KHG —			<hr/>
16. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Riedstadt</b>	280 000,— DM	b) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Fulda</b>	18 960 000,— DM
Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Krankenhausbereich — § 9 (1) KHG —		1. <b>Kreis Krankenhaus Fulda (Herz-Jesu-Krankenhaus)</b>	3 000 000,— DM
17. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Herborn</b>	1 200 000,— DM	Bauliche Sanierung und Erweiterung — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	
Errichtung eines Sozialzentrums — § 9 (1) KHG —		2. <b>Kreis Krankenhaus Schlüchtern</b>	250 000,— DM
18. <b>Heilstätte am Meißner</b>	85 000,— DM	Erneuerung von zwei Niederdruckdampfkesseln — § 9 (3) KHG —	
Erneuerung von Hofflächen — § 9 (1) KHG —		3. <b>Kreis Krankenhaus Bad Hersfeld</b>	20 000 000,— DM
19. <b>Heilstätte am Meißner</b>	100 000,— DM	Ausbau des Funktionsbereiches — IV. Bauabschnitt — — § 9 (1) KHG —	
Wärmedämmung der Dachflächen der Stationsgebäude — § 9 (3) KHG —			<hr/>
20. <b>Orthopädische Klinik Kassel</b>	400 000,— DM	c) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Gießen-Marburg</b>	23 250 000,— DM
Erneuerung von Außenfenstern der Südfassade und des Therapiebades. — § 9 (3) KHG —		1. <b>Kreis Krankenhaus Ziegenhain in Schwalmstadt</b>	100 000,— DM
21. <b>Psychiatrisches Krankenhaus Gießen</b>	150 000,— DM	Erneuerung der Müllverbrennungsanlage — § 9 (1) KHG —	
Bau und Anlage eines Kleinfeldsportplatzes — § 9 (1) KHG —			<hr/>
22. <b>Orthopädische Klinik Kassel</b>	680 000,— DM	d) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt am Main — Offenbach am Main</b>	100 000,— DM
Sanierungsmaßnahmen an der Heizzentrale — § 9 (3) KHG —		1. <b>Kreis Krankenhaus Langen</b>	800 000,— DM
	<hr/>	Erneuerung der Fenster auf der Südseite — § 9 (3) KHG —	
	9 640 000,— DM	2. <b>Kreis Krankenhaus Langen</b>	800 000,— DM
<b>Zu Abschn. III (Krankenhäuser unter kommunaler Trägerschaft)</b>		Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
a) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Kassel</b>		3. <b>Stadtkrankenhaus Hanau</b>	500 000,— DM
1. <b>Kreis Krankenhaus Melsungen</b>	12 000 000,— DM	Umbau des ehem. Schwesternwohnheimes für Krankenhauszwecke — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	
Bauliche Sanierung des Pflegebereichs (Altbau) — III. Bauabschnitt — — § 9 (1) — KHG —		4. <b>Stadtkrankenhaus Hanau</b>	120 000,— DM
2. <b>Städtische Kliniken Kassel</b>	750 000,— DM	Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — — § 9 (1) und (3) KHG —	
Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —		5. <b>Stadtkrankenhaus Hanau</b>	600 000,— DM
3. <b>Städtische Kliniken Kassel</b>	1 600 000,— DM	Umbau im Bereich der Nuklearmedizin — § 9 (1) KHG —	
Erweiterung der Abklinganlage im Zentralröntgeninstitut — § 9 (1) KHG —		6. <b>Kreis Krankenhaus Gelnhausen</b>	400 000,— DM
4. <b>Städtische Kliniken Kassel</b>	660 000,— DM	Ausbau eines Leergeschosses zur Verbesserung des stationären Versorgungsangebotes — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	
Klimatisierung der Funktionsräume für den Computer-Tomographen im Röntgeninstitut — § 9 (3) KHG —		7. <b>Städt. Krankenhaus Ffm.-Höchst</b>	800 000,— DM
5. <b>Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen</b>	1 000 000,— DM	Maßnahmen zur Sicherstellung des	
Erneuerung der Kommunikationsanlage — § 9 (3) KHG —			

Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —		Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
8. <b>Kreis Krankenhaus Friedberg (Hessen)</b>	150 000,— DM	3. <b>Elena-Klinik Kassel</b>	150 000,— DM
Umbau der Krankenpflegeschule — § 9 (1) KHG —		Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
9. <b>Kreis Krankenhaus Bad Homburg v. d. Höhe</b>	860 000,— DM	4. <b>Rotes-Kreuz-Krankenhaus Kassel</b>	1 000 000,— DM
Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —		Neueindeckung des Daches — § 9 (3) KHG —	
10. <b>Kreis Krankenhaus Bad Homburg v. d. Höhe</b>	6 000 000,— DM	5. <b>Rotes-Kreuz-Krankenhaus Kassel</b>	1 800 000,— DM
Erweiterungsbaumaßnahmen im OP-Bereich — II. Bauabschnitt — — § 9 (1) KHG —		Fenster- und Fassadenerneuerung — § 9 (1) und (3) KHG —	
11. <b>Kreis Krankenhaus Seligenstadt</b>	10 000 000,— DM	6. <b>Rotes-Kreuz-Krankenhaus Kassel</b>	325 000,— DM
Bauliche Sanierung des Altbaubereichs — III. Bauabschnitt — — § 9 (1) KHG —		Einrichtung einer Apotheke — § 9 (1) KHG —	
12. <b>Kreis Krankenhaus Seligenstadt</b>	3 000 000,— DM	7. <b>Hospital zum Heiligen Geist Fritzlar</b>	3 000 000,— DM
Bauliche Sanierung und Erweiterung — I. und II. Bauabschnitt — — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —		Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen — II. Bauabschnitt — — § 9 (1) KHG —	
13. <b>Kreis Krankenhaus Bad Soden a. Ts.</b>	400 000,— DM	8. <b>Klinik Kaufungen in Oberkaufungen</b>	450 000,— DM
Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —		Ersatzneubau für Trafostation und Notstromversorgung — § 9 (1) KHG —	
14. <b>Kreis Krankenhaus Hofheim a. Ts.</b>	720 000,— DM		7 365 000,— DM
Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —		b) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Fulda</b>	
15. <b>Stadtkrankenhaus Offenbach</b>	600 000,— DM	1. <b>Hospital Schlitzlerland, Schlitz (Eichhofkrankenhaus Lauterbach)</b>	300 000,— DM
Einrichtung einer Vorsorgeklinik für Strahlengeschädigte — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —		Bauliche Sanierungsmaßnahmen § 9 (1) und (3) KHG —	
	25 750 000,— DM	2. <b>Elisabeth-Krankenhaus Hünfeld</b>	600 000,— DM
e) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden — Limburg a. d. Lahn</b>		Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — — § 9 (1) und (3) KHG —	
1. <b>Städtische Kliniken Wiesbaden</b>	18 000 000,— DM	3. <b>Krankenhaus Eichhof, Lauterbach (Hessen)</b>	300 000,— DM
Neubau des Klinikums — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —		Einrichtung einer Zentralapotheke — § 9 (1) KHG —	
	18 000 000,— DM		1 200 000,— DM
f) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt</b>		c) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Gießen-Marburg</b>	
1. <b>Stadtkrankenhaus Rüsselsheim</b>	5 000 000,— DM	1. <b>Neurologische Klinik Braunfels</b>	200 000,— DM
Bauliche Umgestaltung freiwerdender Räume im Altbau nach Fertigstellung des neuen Funktionsbaues — § 9 (1) KHG —		Sicherstellung der Notstromversorgung — § 9 (3) KHG —	
2. <b>Kreis Krankenhaus Groß-Gerau</b>	2 100 000,— DM	2. <b>Balserische Stiftung Gießen</b>	120 000,— DM
Erneuerung der Schornsteinanlage — § 9 (1) KHG —		Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
3. <b>Kreis Krankenhaus Erbach</b>	1 000 000,— DM	3. <b>Krankenhaus Wehrda, Marburg</b>	200 000,— DM
Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —		Erneuerung des Daches — § 9 (3) KHG —	
4. <b>Städt. Kliniken Darmstadt</b>	2 000 000,— DM	4. <b>Nervenkl. Hephata, Schwalmstadt</b>	920 000,— DM
Umbau Kinderklinik und HNO-Klinik — § 9 (1) KHG —		Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
	10 100 000,— DM	5. <b>Nervenkl. Hephata, Schwalmstadt</b>	3 500 000,— DM
<b>Abschn. IV (Krankenhäuser unter freigemeinnütziger und privater Trägerschaft)</b>		Bauliche Sanierung und Erweiterung — I. Bauabschnitt — — § 9 (1) KHG —	
a) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Kassel</b>		6. <b>Klinik Waldhof-Elgershausen</b>	600 000,— DM
1. <b>Klinik und Rehabilitationszentrum Lippoldsberg</b>	110 000,— DM	Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	
Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —			5 540 000,— DM
2. <b>Elisabeth-Krankenhaus Volkmarzen</b>	530 000,— DM	d) <b>Krankenhausversorgungsgebiet Frankfurt am Main — Of- fenbach am Main</b>	
Maßnahmen zur Sicherstellung des		1. <b>St.-Markus-Krankenhaus Frankfurt am Main</b>	5 000 000,— DM
		Anbau Behandlungsbau Nord einschließlich Sanierung des alten OP-Bereiches — § 9 (1) KHG —	
		2. <b>St.-Markus-Krankenhaus Frankfurt am Main</b>	150 000,— DM
		Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	

3. Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main Sicherstellung der Notstromversorgung — § 9 (3) KHG —	150 000,— DM	3. DRK-Krankenhaus Wiesbaden Erneuerung der Fenster und der Fassade — § 9 (1) und (3) KHG —	600 000,— DM
4. Rotes-Kreuz-Krankenhaus Frankfurt am Main Ersatz eines Hochdruckdampfkessels — § 9 (3) KHG —	300 000,— DM	4. Aukamm-Klinik Wiesbaden Klimatisierung der OP-Räume — § 9 (3) KHG —	350 000,— DM
5. Neurologische Klinik Bad Homburg v. d. Höhe Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	460 000,— DM	5. Marienkrankenhaus Flörsheim am Main Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	100 000,— DM
6. Neurologische Klinik Bad Homburg v. d. Höhe Sanierung der Sanitäranlagen im Bettenhaus — § 9 (1) und (3) KHG —	500 000,— DM	6. Krankenhaus Rüdesheim Sicherstellung der Notstromversorgung — § 9 (3) KHG —	250 000,— DM
7. Ketteler-Krankenhaus Offenbach am Main Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	100 000,— DM	7. St.-Josefs-Hospital Wiesbaden Bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) KHG —	1 000 000,— DM
8. St.-Elisabethen-Krankenhaus Frankfurt am Main Erweiterungsbau für die Ambulanz — § 9 (1) KHG —	100 000,— DM	8. St.-Josefs-Hospital Wiesbaden Errichtung einer neuen Energiezentrale (Kesselhaus und Elektrozentrale) — § 9 (1) und (3) KHG —	3 500 000,— DM
9. Orthop. Universitätsklinik Friedrichsheim Verlegung der Intensivpflegestation einschließlich Erneuerung der Netzersatzanlage, Erneuerung der Warmwasseraufbereitung und Erweiterung der Trafostation — § 9 (1) und (3) KHG —	2 000 000,— DM	9. St.-Josefs-Hospital Wiesbaden Sanierung des Heizöltanklagers — § 9 (1) KHG —	300 000,— DM
10. Orthop. Universitätsklinik Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	650 000,— DM	10. Deutsche Klinik für Diagnostik, Wiesbaden Anschaffung einer Nierensteinertrümmerungsanlage (Anteilfinanzierung) — § 9 (3) KHG —	1 500 000,— DM
11. Bürgerhospital Frankfurt am Main Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	500 000,— DM		10 250 000,— DM
12. Mathildenhospital Büdingen Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	800 000,— DM	f) Krankenhausversorgungsgebiet Darmstadt	
13. St.-Katharinen-Krankenhaus Frankfurt am Main Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	700 000,— DM	1. Heilig-Geist-Hospital Bensheim Erweiterungsbau — Mehrkosten — — § 9 (1) KHG —	800 000,— DM
14. St.-Katharinen-Krankenhaus Frankfurt am Main Erneuerung der Aufzugsanlage — § 9 (3) KHG —	300 000,— DM	2. Alice-Hospital Darmstadt Sanierung von Balkonen und Loggien — § 9 (1) KHG —	600 000,— DM
15. Marienkrankenhaus Frankfurt am Main Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	860 000,— DM	3. Alice-Hospital Darmstadt Neubau Treppenhaus mit Aufzug und Verbindungsgang zwischen Kinderklinik und Haupthaus — § 9 (1) KHG —	2 600 000,— DM
16. Hospital zum Heiligen Geist Frankfurt am Main Erweiterung der Notstromversorgung — § 9 (3) KHG —	600 000,— DM	4. St.-Marien-Krankenhaus Lampertheim Elektroinstallationen gem. Auflagen — § 9 (3) KHG —	220 000,— DM
	13 170 000,— DM	5. Elisabethentift Darmstadt Bauliche Sanierung der septischen OPs — § 9 (1) KHG —	1 400 000,— DM
e) Krankenhausversorgungsgebiet Wiesbaden — Limburg a. d. Lahn		6. St.-Josef-Krankenhaus, Lorsch Bauliche Sanierung zur Sicherstellung des Brandschutzes und zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse — § 9 (1) KHG —	60 000,— DM
1. St.-Vincenz-Krankenhaus Limburg a. d. Lahn Erneuerung der Fenster und Fassade am Bettenhaus West — § 9 (1) und (3) KHG —	1 800 000,— DM		5 680 000,— DM
2. DRK-Krankenhaus Wiesbaden Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes — § 9 (1) und (3) KHG —	850 000,— DM		

827

An das  
Landesversorgungsamt Hessen  
6000 Frankfurt am Main 1

#### Härteausgleich nach § 89 BVG bei Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit der 12. Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung teilte mit Rundschreiben vom 1. Juni 1983 — VI a 2 — 51067/3 — mit, daß er ähnlich der mit seinem Rundschreiben vom 22. Mai 1970 (vgl. meinen Erlaß vom 8. Juni 1970 StAnz. S. 1414 —) getroffenen Regelung seine allgemeine Zustimmung nach § 89 Abs. 2 BVG zur Gewährung eines Härteausgleichs für solche Fälle erteilt, in denen bei Anrechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Anwendung der Anrechnungsverordnung 1983/84 zur Rentenkürzung oder zum Wegfall der Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz führt. In diesen Fällen ist ein Härteausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Elternrente, die nach der

Anrechnungsverordnung 1982 zugestanden hat, und der, die nach der Anrechnungsverordnung 1983/84 zusteht, zu gewähren.

Ich bitte Sie, dementsprechend in einschlägigen Fällen zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen. Meiner Zustimmung zur Gewährung dieses Härteausgleichs bedarf es nicht.

Wiesbaden, 27. Juni 1983

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — I A 5 — 54n —  
5056.12/5245/5267/5280

St.Anz. 29/1983 S. 1443

828

### Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor hessischen Sozialgerichten

Auf Grund der mir durch Anordnung des Hessischen Sozialministers vom 18. Oktober 1977 (GVBl. I S. 416) übertragenen

Zuständigkeit habe ich das mündliche Verhandeln vor Gerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit gestattet:

Name und Anschrift	zugelassen bei	durch Erlaubnisurkunde vom
--------------------	----------------	----------------------------

Höring, Helmut, Bornweg 18, 6349 Driedorf- Heiligenborn	dem Sozialgericht Gießen in Angelegenheiten der gesetzlichen Renten- versicherung	20. 6. 1983
--	--	-------------

Darmstadt, 22. Juni 1983

**Der Präsident  
des Hessischen Landessozialgerichts**  
Sg. 3 — 54p 06-05

St.Anz. 29/1983 S. 1444

829

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

### Zivile Verteidigung (Ernährungssicherstellung);

hier: Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung auf Grund der im Ernährungssicherstellungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075) gegebenen Ermächtigung die Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung (LwVeranIV) vom 26. April 1983 (BGBl. I S. 491) erlassen. Die Verordnung regelt die Erfassung, Veranlagung und Ablieferung bewirtschafteter Erzeugnisse von Betrieben der Landwirtschaft.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Zustimmung des Bundesrates zu dieser Rechtsverordnung eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen, die als Anlage zu diesem Erlaß abgedruckt ist.

Diese Verwaltungsvorschrift verpflichtet die zuständigen Behörden, bereits jetzt die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in einem Anwendungsfall nach Maßgabe des Art. 80a GG die reibungslose Durchführung der Aufgaben zu gewährleisten.

Zuständig für die Ausführung der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung ist die Gemeinde, in deren Gebiet die Betriebsstätte des Erzeugers liegt.

Ergänzungen zu dieser Vorschrift bzw. weitere Bestimmungen über die im einzelnen zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen werden zur gegebenen Zeit erlassen.

Wiesbaden, 24. Juni 1983

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
IV B 5-24 m 02.03-15251/83

St.Anz. 29/1983 S. 1444

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung (LwVeranIV) vom 6. Mai 1983 (BAnz. Nr. 89 S. 4285)

Nach Art. 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 5 des Ernährungssicherstellungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1075) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### Erster Abschnitt Vorbereitende Maßnahmen

1. Die zuständigen Behörden treffen bereits in Friedenszeiten die erforderlichen Maßnahmen, um eine reibungslose Ausführung der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung (LwVeranIV) vom 26. April 1983 (BGBl. I S. 491) von deren Anwendbarkeit an zu ermöglichen.
2. Sie haben die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen für die Ausführung der Verordnung zu schaffen, insbesondere
  - a) Personal auszuwählen und zu schulen,
  - b) die Verwaltungs- und Planungsunterlagen zu erstellen, herzustellen sowie bereit und auf dem laufenden zu halten.

3. Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann den obersten Landesbehörden für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörden) Daten, die sich auf die Landes-, Bezirks- oder Kreisebene beziehen, für vorbereitende Planungen im Zusammenhang mit der Veranlagung der Erzeuger zur Verfügung stellen.

4. Das Bundesamt stellt den obersten Landesbehörden Muster für folgende Formblätter zur Verfügung

- a) Berechnungsbogen zur Ermittlung der Ablieferungsmengen,
- b) Ermittlung der Aufbringungsdaten für Rind- und Schweinefleisch sowie für Milch und Milchlaktose,
- c) Erzeugerkartei über den Stand der Erfüllung der Abgabepflicht.

#### Zweiter Abschnitt Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu § 1\*

5. Erzeuger sind sowohl natürliche als auch juristische Personen.  
Ob der Erzeuger gewerbsteuerpflichtig ist oder nicht, ist im Rahmen der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung nicht entscheidend; ausschlaggebend für die Anwendbarkeit der Verordnung auf einen Erzeuger ist, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
6. Betrieb ist eine, in der Regel auf Dauer, organisierte Gesamtheit von Gütern (Produktionsfaktoren) zur Erzeugung eines oder mehrerer Güter (Produkte).
7. Vorhanden sind Erzeugnisse beim Erzeuger, auch wenn er keine Kenntnis davon hat, daß sie sich bei ihm befinden oder bei ihm befinden könnten. Sie befinden sich in seinem mittelbaren Besitz (§ 868 BGB), wenn er die tatsächliche Gewalt über sie auf Grund eines bestimmten Rechtsverhältnisses (z. B. Verwahrung, Pfandvertrag) einem anderen überlassen hat.

##### Zu § 2

8. Betriebsstätte im Sinne des Abs. 1 ist die Hofstelle des Erzeugers; und zwar unabhängig davon, ob die zum Betrieb gehörenden bewirtschafteten Flächen ganz oder teilweise in den Gemarkungen anderer Gemeinden oder Gemeindeverbände liegen.
9. Zuständigkeitsstreitigkeiten innerhalb eines Bundeslandes richten sich nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften, nach denen insoweit die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde entscheidet.

##### Zu § 3

10. Der Veranlagungsausschuß hat bei der Ermittlung der Ablieferungsmengen eine ausschließlich beratende Aufgabe. Insbesondere soll er der Gemeinde oder der sonst zuständigen Behörde (§ 2 Abs. 1 Satz 2) vor Beginn der Veranlagung der Erzeuger Eckwerte über den örtlichen Leistungsstand der Erzeugung zur Verfügung stellen. Eine beratende Anhörung des Ausschusses bei der Festsetzung der Ablieferungsmengen eines einzelnen Erzeugers kann nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

11. Zur Beurteilung der Frage, wann ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Berufung zum Mitglied des Veranlagungsausschusses vorliegt, können die landesrechtlichen Regelungen, insbesondere der Gemeindeordnungen, herangezogen werden.

#### Zur § 4 Abs. 1

12. Der Erzeugerfragebogen (Anlage 2 der Verordnung) ist jedem landwirtschaftlichen Erzeuger sofort nach Anwendbarkeit der Verordnung erstmals zu übermitteln. Die Übermittlung soll möglichst durch Boten erfolgen, um eine schnelle und sichere Durchführung zu gewährleisten.

13. Als Unterlagen, auf denen die Angaben im Erzeugerfragebogen beruhen, können von dem Erzeuger erforderlichenfalls zum Beispiel verlangt werden: Nachweise über von ihm bewirtschaftete Flächen (beispielsweise Pachtverträge oder Besitznachweise), Verträge über gemeinsame oder kooperative Landbewirtschaftung oder Viehhaltung, bestehende Lieferverträge mit bestimmten Abnehmern, von der zuständigen Molkerei oder Milchkontrollstelle ausgestellte Unterlagen über die durchschnittliche Stalleistung an Milch und Milchfett, bei Tierseuchen von der Tierseuchenkasse ausgestellte Unterlagen über die Verluste.

14. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der gemachten Angaben soll in der Regel eine Betriebsbegehung durchgeführt werden. Sie soll nicht von einem Bediensteten allein durchgeführt werden. Derjenige, der die Betriebsbegehung vornimmt, hat sich zu deren Beginn unaufgefordert als hierzu berechtigt auszuweisen. Über das Ergebnis der Betriebsbegehung ist ein Protokoll aufzunehmen, das möglichst auch von dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter unterschrieben werden soll.

#### Zu § 4 Abs. 3

15. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit sich Veränderungen durch den normalen Produktionsablauf ergeben.

#### Zu § 4 Abs. 5

16. Die zuständige Behörde hat die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu gewährleisten.

#### Zu § 5

17. Zur Berechnung der vom Erzeuger zu erbringenden Ablieferungsmengen hat die zuständige Behörde das Formblatt „Berechnungsbogen zur Ermittlung der Ablieferungsmengen“ (Nr. 4 Buchst. a) zu verwenden.

18. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 EBewiV — soweit nicht das Ernährungsamt etwas anderes anordnet — diejenigen Mengen, die zur Betriebserhaltung und -weiterführung als innerbetrieblicher Wirtschaftsbedarf sowie als Nutz- und Zuchtvieh erforderlich sind. Einzelheiten für die Ermittlung der Ablieferungsmengen sowie für das Absetzen des innerbetrieblichen Wirtschaftsbedarfs und des Nutz- und Zuchtviehs ergeben sich aus der Anlage zu dem in Nr. 17 genannten Formblatt.

19. Für Rind- und Schweinefleisch sowie für Milch und Milchfett sind Aufbringungsdaten festzusetzen. Sie dienen als Orientierungsdaten mit Kontrollfunktion hinsichtlich der Abgabepflicht der Erzeuger insgesamt in einem Veranlagungsgebiet.

20. Die Aufbringungsdaten sind für die Veranlagungsgebiete festzusetzen. Veranlagungsgebiete sind die Gebiete der Länder, der Regierungsbezirke, der Landkreise und kreisfreien Städte. Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß auch für kreisangehörige Gemeinden Aufbringungsdaten festzusetzen sind; diese Gemeinden sind dann ebenfalls Veranlagungsgebiete.

21. Zuständig für die Ermittlung und Festsetzung der Aufbringungsdaten ist

a) die Behörde des jeweiligen Veranlagungsgebietes im Falle der Nr. 20 Satz 2,

b) die von der obersten Landesbehörde bestimmte Behörde, wenn kreisangehörige Gemeinden Veranlagungsgebiete sind.

22. Die nach Nr. 21 zuständige Behörde hat für die Ermittlung der Aufbringungsdaten das Formblatt „Ermittlung der Aufbringungsdaten für Rind- und Schweinefleisch sowie für Milch und Milchfett“ (Nr. 4 Buchst. b) zu verwenden.

23. Die nach Nr. 21 zuständige Behörde hat die von ihr festgesetzten Aufbringungsdaten zur Überprüfung unverzüglich

an die für sie zuständige übergeordnete Behörde zu melden. Die obersten Landesbehörden melden die Aufbringungsdaten der Länder an den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

Haben sich wesentliche Veränderungen der tatsächlichen Berechnungsgrundlagen für die Aufbringungsdaten ergeben, so sind die Veränderungen unverzüglich der jeweils übergeordneten Verwaltungsbehörde zu melden. Diese entscheidet, ob die Aufbringungsdaten neu festgesetzt werden, gegebenenfalls nimmt sie die Neufestsetzung selbst vor.

24. Das Bundesamt kann den obersten Landesbehörden zur Ermittlung der Aufbringungsdaten für Rind- und Schweinefleisch sowie für Milch und Milchfett jährlich vorbereitende Aufbringungsdaten und regionale Leistungsfaktoren zur Verfügung stellen, die sich auf die Landes-, die Bezirks- oder die Kreisebene beziehen. Die regionalen Leistungsfaktoren werden für Fleisch getrennt nach Tierarten und Bestandsgruppen in Lebendgewicht angegeben. Die regionalen Leistungsfaktoren bei Milch beziehen sich auf die gesamte Milchleistung abzüglich des Futterverbrauchs (ca. 50 bis 300 kg pro Kalb je nach Aufzuchtmethode).

25. Das Bundesamt kann — auf Weisung des Bundesministers — den obersten Landesbehörden über die vorbereitenden Aufbringungsdaten und regionalen Leistungsfaktoren hinaus weitere Daten über Rind- und Schweinefleisch sowie Milch und Milchfett im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Erzeuger zur Verfügung stellen.

26. Das Bundesamt kann darüber hinaus — ebenfalls auf Weisung des Bundesministers — zur Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung hinsichtlich anderer Erzeugnisse der Anlage 1 der Verordnung als derjenigen, für die Aufbringungsdaten festzusetzen sind, den obersten Landesbehörden Datenmaterial zur Verfügung stellen, das sich auf die Landes-, die Bezirks- oder die Kreisebene bezieht.

#### Zu § 6

27. Die im Ablieferungsbescheid festgesetzten Ablieferungsmengen sind nach einzelnen Erzeugnissen getrennt aufzuführen.

28. Hinsichtlich der Mengen pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, die dem Erzeuger zur Deckung seines innerbetrieblichen Wirtschaftsbedarfs oder als Nutz- und Zuchtvieh fehlen (negative Ablieferungsmengen) richtet sich die Zuteilung entsprechender Bezugsscheine an die Erzeuger nach § 27 Abs. 4 EBewiV.

29. Der Ablieferungsbescheid ist zu ändern, wenn die Ablieferungsmengen zu niedrig festgesetzt worden sind. Im übrigen richtet sich die Änderung eines fehlerhaften Ablieferungsbescheides nach den verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

#### Zu § 7

30. Hauptanwendungsgebiet der Vorschrift werden die Fälle sein, in denen es zur Sicherstellung der laufenden Versorgung notwendig wird, Ablieferungen anzuordnen, bevor in einem Veranlagungsgebiet oder einem Teil davon Ablieferungsbescheide nach § 6 erlassen werden können. Im Verfahren der vorläufigen Veranlagung ist eine summarische Prüfung der Abgabepflicht dem Grunde und dem Umfang nach erforderlich, aber auch ausreichend.

Die auf Grund einer vorläufigen Veranlagung geleisteten Ablieferungsmengen sind auf die endgültig festzusetzenden Mengen anzurechnen.

#### Zu § 8

31. Die vom Erzeuger als häuslicher Bedarf zulässigerweise entnommenen Mengen — die in der festgesetzten Ablieferungsmenge enthalten sind — werden ihm auf seine Ablieferungsmengen angerechnet.

#### Zu § 9

32. Die Vorschrift, daß Erzeugnisse der Anlage 1 der Verordnung nicht be- oder verarbeitet werden dürfen, gilt nur für den Erzeugerbetrieb selbst, nicht jedoch für einen vom Inhaber gleichzeitig betriebenen, jedoch betriebswirtschaftlich abgetrennten Be- oder Verarbeitungsbetrieb (z. B. eine Mahlmühle oder Metzgerei).

33. Ausgenommen vom Be- und Verarbeitungsverbot im Erzeugerbetrieb sind Futtermittel, die dem Erzeuger zur Verfütterung im eigenen Betrieb belassen sind oder ihm dafür

zugeteilt werden. Zur Be- oder Verarbeitung im Erzeugerbetrieb dürfen zum Beispiel gelangen: Getreide zur Herstellung von Schrotten zur Fütterung, Futtermischungen, Körnersilage und Kartoffeln zum Dämpfen oder zur Silierung oder Trocknung sowie alle übrigen Grundfuttermittel (Heu, Stroh, Futterrüben u. a.).

Das Verbot gilt ferner nicht für die Bearbeitung von Saat- und Pflanzgut zur Verwendung im eigenen Betrieb sowie durch Pflanzenzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen (Vermehrungs-Organisations- sowie Vermehrungs- und Vertriebsfirmen).

Zugelassen ist darüber hinaus die Bearbeitung von Schlachtgeflügel, um es als Geflügelfleisch im nach § 37 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes zulässigen Abhof-Verkauf oder als frisches Geflügelfleisch nach den Vorschriften der Geflügelfleischausnahmegesetzordnung unmittelbar an den Verbraucher abzugeben; zusätzlich bedarf es einer Erlaubnis zur Abgabe an Inhaber von Berechtigungsnachweisen für Verbraucher nach § 11 Abs. 1.

34. Die nach Abs. 2 vorgesehenen weiteren Möglichkeiten zur Be- oder Verarbeitung bedürfen immer einer Erlaubnis des zuständigen Ernährungsamtes.

#### Zu § 10 Abs. 2

35. Eine abweichende Verfügung kommt namentlich in Betracht, um eine bessere Kapazitätsausnutzung von Milch be- oder verarbeitenden Betrieben oder um geographisch abgrenzbare Einzugsgebiete zu erreichen.

#### Zu § 11 Abs. 1

36. Lebensmittelrechtliche, Qualitäts- und Hygienevorschriften bleiben unberührt

#### Zu § 12

37. Die für die Veranlagung zuständige Behörde hat zu prüfen, ob und inwieweit der Erzeuger seine Abgabepflicht erfüllt. Dies hat sie regelmäßig zu kontrollieren. Ein Mittel dazu sind die Meldungen des Erzeugers über die abgelieferten Erzeugnisse unter Beifügung der geforderten Nachweise. Kommt ein Erzeuger seiner Abgabepflicht nicht nach, ist er zu mahnen; erforderlichenfalls sind Maßnahmen des Verwaltungszwanges anzuwenden.

38. Zur laufenden Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung der Abgabepflicht durch den Erzeuger hat die zuständige Behörde über alle in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Erzeuger, die zur Ablieferung veranlagt sind, eine „Erzeugerkartei über den Stand der Erfüllung der Abgabepflicht“ (Nr. 4 Buchst. c) zu führen.

### Dritter Abschnitt Schlußbestimmung

39. Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt gleichzeitig mit der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung in Kraft. Der erste Abschnitt ist von diesem Zeitpunkt an anwendbar. Der zweite Abschnitt wird jedoch erst mit der Anwendbarkeit der Landwirtschafts-Veranlagungsverordnung anwendbar.

Bonn, 6. Mai 1983

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**  
gez. I. Kiechle  
335-2914-5/1

830

### Flurbereinigungen Mörlenbach — Ober-Mumbach und Birkenau — Reisen, Landkreis Bergstraße

Vom Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden ist am 21. Juni 1983 nachstehender Änderungsbeschuß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Änderungsbeschuß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 29. Juni 1983

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
II B 6 — LK.50.0 Darmstadt (Ober-  
Mumbach) 4781/83  
II B 6 — LK.50.0 Darmstadt (Rei-  
sen) 4782/83

StAnz. 29/1983 S. 1446

### Gemeinsamer Änderungsbeschuß Nr. 1

zu den Flurbereinigungsbeschlüssen Mörlenbach — Ober-Mumbach vom 27. Juni 1967 (StAnz. S. 899) und Birkenau — Reisen vom 7. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 159).

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird hiermit für die Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach — Ober-Mumbach und Birkenau — Reisen folgender Änderungsbeschuß erlassen:

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Mörlenbach — Ober-Mumbach wird die Ortslage mit rd. 18 ha. aus dem Verfahren ausgeschlossen und gleichzeitig werden das Flurstück Flur 3 Nr. 31/3 der Gemarkung Reisen mit 4 ha und die Gemarkung Rohrbach mit 66 ha zugezogen. Die von dem Änderungsbeschuß betroffenen Flurstücke sind in der nachstehenden Anlage 1, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, näher bezeichnet.

Die Verfahrensfläche ändert sich somit von rd. 265 ha auf rd. 317 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 2\*), die Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren Birkenau — Reisen wird das Flurstück Flur 3 Nr. 31/3, Gemarkung Reisen, mit rd 4 ha ausgeschlossen. Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich somit von rd. 334 ha auf rd. 330 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte (Anlage 3\*), die Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Eschollbrücker Straße 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. g. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 FlurbG bzw. § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsverordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

\*) hier nicht veröffentlicht

5. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Mörlenbach und Birkenau öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und den Gebietskarten 1 und 2 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Gemeindeverwaltungen in Mörlenbach, Schmittgasse 4, und Birkenau, Hauptstraße 119, zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 21. Juni 1983

**Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung**  
DF 443 — Mörlenbach — Ober-Mumbach  
DF 460 — Birkenau — Reisen

#### Anlage 1

Folgende Grundstücke werden ausgeschlossen:

##### Gemarkung Ober-Mumbach

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 5/1, 6/2, 6/3, 7, 8/1, 8/3, 8/4, 9/1, 12, 13, 14, 15/1, 16, 17/1, 18/1, 19/2, 19/3, 21/1, 22/3, 22/6, 22/7, 22/8, 23/3, 25/4, 25/6, 25/7, 25/8, 25/10, 27/3, 27/4, 27/5, 28/2, 28/3, 29/2, 31/7, 31/11, 31/12, 31/22, 31/36, 31/37, 31/38, 31/39, 31/40, 31/46, 31/48, 31/49, 31/50, 31/51, 31/52, 31/53, 31/54, 31/55, 31/56, 31/57, 31/58, 31/59, 31/60, 31/61, 31/62, 31/63, 31/64, 31/65, 31/66, 31/67, 31/69, 31/70, 31/71, 31/72, 31/75, 31/76, 31/77, 31/78, 31/79, 31/80, 31/81, 31/82, 31/83, 31/84, 31/85, 31/86, 32/6, 32/8, 32/9, 32/10, 32/11, 32/14, 32/15, 38/1, 38/5, 38/7, 38/8, 39/2, 42/2, 42/3, 42/4, 42/6, 48/1, 48/6, 48/7, 48/8, 49/2, 49/3, 49/4, 49/6, 50/2, 50/3, 50/15, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5, 52/6, 53.

Flur 2 Flurstücke Nrn. 2/8, 3/7, 3/16, 3/17, 3/23, 3/24, 11/24, 11/25, 11/26, 11/27, 11/30, 11/32, 11/35, 11/36, 11/37, 11/38, 11/49, 11/50, 11/53, 11/54, 11/55, 11/65, 11/67, 11/68, 11/69, 11/70, 11/73, 11/74, 11/75, 11/76, 11/77, 11/78, 11/79, 11/82, 11/83, 11/84, 11/85, 11/86, 11/91, 11/92, 13/6, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/16, 13/18, 13/20, 13/21, 13/23, 13/24, 13/29, 14/6, 14/9, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 15/9, 15/10, 15/11, 15/12, 15/13, 18/3, 18/12, 18/13, 18/14, 18/18, 18/20, 18/21, 18/30, 40/4, 40/16, 45/33, 45/34, 45/36, 45/37, 45/38, 47, 48, 49, 50.

Flur 3 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2/3, 2/6, 2/7, 2/14, 2/15, 2/16, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 3/9, 3/11, 3/12, 3/13, 15/2, 15/3, 16/2, 16/3, 16/4, 17/2, 17/6, 17/7, 17/8, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24/1, 24/2, 25/6, 25/7, 26, 27/1, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 34/1, 35, 36, 37, 38, 39/1, 40, 42/1, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57/2, 58/2, 59, 60/1, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78/1, 78/3, 79/1, 80/1, 80/2, 81, 82/1, 82/2, 83/1, 83/3, 83/4, 83/5.

Folgende Grundstücke werden zugezogen:

##### Gemarkung Rohrbach

Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 5/1, 6/2, 6/3, 7/1, 7/2, 8, 9, 10, 11, 12/1, 13, 14/1, 14/3, 15, 16/1, 16/3, 16/4, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 38/1, 39, 40, 41, 42, 43.

##### Gemarkung Reisen

Flur 3 Flurstück Nr. 31/3.

831

#### Flurbereinigung Buseck-Alten-Buseck, Landkreis Gießen

Vom Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen ist am 18. April 1983 nächstehender Flurbereinigungsbeschluß erlassen worden, dessen entscheidender Teil hiermit nachrichtlich veröffentlicht wird. Die Möglichkeit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Flurbereinigungsbeschluß wird durch die nachstehende Veröffentlichung nicht eingeräumt.

Wiesbaden, 29. Juni 1983

**Der Hessische Minister  
für Landesentwicklung, Umwelt,  
Landwirtschaft und Forsten**  
II B 6 — LK.50.0 Gießen  
(Buseck-Alten-Buseck) — 4695/83  
St.Anz. 29/1983 S. 1447

#### Flurbereinigungsbeschluß

1. Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Ge-

markungen Buseck-Alten-Buseck, Daubringen und Wies-eck, sämtlich Landkreis Gießen, die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 136 ha, davon 49 ha Wald. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte\*) durch einen grünen bzw. orangefarbenen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von Buseck-Alten-Buseck“  
mit dem Sitz in 6305 Buseck-Alten-Buseck.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in 6300 Gießen, Ostanlage 47, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Buseck, der Stadt Staufenberg, Lollar und der Stadt Gießen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Buseck, der Stadtverwaltung Lollar, Staufenberg sowie der Stadtverwaltung Gießen zwei Wochen lang ausgelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

\*) hier nicht veröffentlicht

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gießen, 18. April 1983

**Amt für Landwirtschaft und  
Landentwicklung Gießen**

**Anlage 1**

**Verzeichnis**

**der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke**

**Gemarkung Alten-Buseck**

Flur 4 Flurstücke Nrn. 171/2, 172/1, 178—185, 188/1, 195, 196/1, 218/3, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 221—230, 231/1, 231/2, 232, 233, 234/1, 234/2, 235—243, 259—265, 320—340, 344/1, 345, 349, 350/1, 350/2, 351, 353—359;

Flur 5 Flurstücke Nrn. 63/1, 64/1, 65—72;

Flur 6 Flurstücke Nrn. 10—13, 18/1, 20—49, 58, 59, 89/1, 90 bis 98, 113—136, 137/6;

Flur 7 Flurstücke Nrn. 1/1, 2, 3, 4.

**Gemarkung Daubringen**

Flur 4 Flurstücke Nrn. 95/1, 96/1, 99/1, 100/1, 101/1—101/32, 102/1—102/13, 103/3, 104/1, 105/1, 113/1, 116/1, 120/1, 121/1, 124/1, 125/1, 126/1, 128/1, 128/2, 128/3, 129/1, 129/2, 129/3, 130/1—130/6, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, 135/1, 136/1, 137/3, 137/4, 138/1, 139/1, 140/1, 141/1, 142/1, 143/1, 144/1, 145/1, 146/1, 147/3, 148/1, 148/2, 149/1, 149/2, 150/1, 150/2, 151/1—151/4, 152/3, 152/4, 152/5, 153/1, 153/2, 153/3, 154/1, 154/3—154/7, 308/1, 309, 310/1—310/22, 311/1, 312/1, 312/2, 313/1—313/12, 327/1, 328/1.

**Gemarkung Wieseck**

Flur 21 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2.

Die Verfahrensfläche beträgt rd. 136 ha, davon rd. 49 ha Wald.

832

**PERSONALNACHRICHTEN**

Es sind

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

**beim Regierungspräsidenten in Gießen**

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Manfred Kurt Eduard Dexel (30. 4. 83) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

**beim Regierungspräsidenten in Kassel**

ernannt:

zum **Polizeiobererrat** Polizeirat (BaL) Wolfgang Martin Laube (1. 4. 83);

**beim Polizeipräsidenten in Darmstadt**

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Dieter Pagenkopf (7. 4. 83);

**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

ernannt:

zum **Ltd. Polizeidirektor** Polizeidirektor (BaL) Dietrich Ernst Erich Wetzel (1. 4. 83);

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Georg Lehr (29. 4. 83);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Klaus-Jörg Gisevius (11. 4. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Georg Walter Otto Keppler (29. 4. 83);

in den Ruhestand getreten:

Kriminaldirektor Heinz Breiter (31. 1. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptkommissar Friedrich Wilhelm Günter Albrecht (31. 5. 83), Kriminalhauptkommissar Horst Heinrich Melchior (30. 6. 83), beide gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

**beim Polizeipräsidenten in Gießen**

ernannt:

zum **Ersten Kriminalhauptkommissar** Kriminalhauptkommissar (BaL) Horst Nies (24. 4. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Kriminalhauptkommissar (BaL) Günther Ziegler (29. 4. 83);

**beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main**

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Josef Lindner (7. 4. 83);

in den Ruhestand getreten:

Erster Polizeihauptkommissar Ernst Walter Klingenuß (30. 6. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Herbert Wolff (31. 5. 83) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

**beim Polizeipräsidenten in Wiesbaden**

ernannt:

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Zinkant (5. 4. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Josef Kauth (20. 4. 83);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar Horst Wilhelm Fachinger (31. 5. 83) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

**beim Hessischen Landeskriminalamt**

ernannt:

zum **Chemierat z. A. (BaP)** Verw. Angestellter Dr. Ernst-Friedrich Fuchs (29. 3. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrätin z. A. (BaP) Dr. Elisabeth Ziemons (3. 6. 83);

**bei der Hessischen Bereitschaftspolizei:**

ernannt:

zum **Medizinalobererrat z. A. (BaP)** Angest. Dr. Dr. Aloysius Gerhard Grosch (29. 4. 83);

zu **Polizeiräten** Polizeihauptkommissar (BaL) Lothar Manthey, Polizeioberkommissar (BaL) Karl Albert Nichtern (beide 1. 4. 83);

zum **Ersten Polizeihauptkommissar** Polizeihauptkommissar (BaL) Helmut Bierbauer (5. 4. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Lothar Albert Leber (5. 4. 83);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptkommissare Hans Pieter Kühn, Leonhard Philipp Wilhelm Heinrich Riebel (beide 31. 3. 83), beide gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

**bei der Hessischen Polizeischule**

ernannt:

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. (BaP) Willi Freitag (2. 5. 83);

zu **Ersten Polizeihauptkommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Kurt Hartmann, Wolfgang Karl Otto Seydel (beide 5. 4. 83);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 die Polizeihauptkommissare (BaL) Johann Christian Martin Greiner, Hermann Egidius Reis (beide 5. 4. 83);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Horst Gustav Winkler (30. 6. 83);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptkommissare Hans Günter Caspar, Jochen Hackendahl (beide 31. 1. 83), beide gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 193 Abs. 1 sowie § 56 Abs. 2 HBG;

**beim Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei**

ernannt:

- zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Rolf Peter Thyssen (28. 4. 83);
- zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hans Werner Hamann (1. 4. 83);
- zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Rudolf Hermann Stroh (1. 4. 83);

in den Ruhestand versetzt:

- Oberamtsrat Günther Döhmer (30. 4. 83) gem. § 51 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 HBG);

**bei der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei**

ernannt:

- zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Günter Erich Andreas (24. 2. 83);
- zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Hans-Dieter Mast (8. 4. 83);
- zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaP) Michael Schiller (8. 4. 83);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Polizeihauptmeister (BaL) Rolf Wolfgang Datow (8. 4. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Bindhardt (25. 2. 83), Rüdiger Gebauer (21. 4. 83).

Wiesbaden, 1. Juli 1983

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 43 — 8 b 7

StAnz. 29/1983 S. 1448

**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

ernannt:

- zum/zur **Kriminalhauptkommissar/in** Kriminaloberkommissar/in (BaL) Anne-Margarete Halsbeck (8. 6. 83), Hans Meyer (30. 6. 83);
- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Burghard Hugo Koch (6. 6. 83), Manfred Erich Haug, Johannes Schüßler (beide 7. 6. 83);
- zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Helmut Benkner (6. 6. 83), Wilhelm Helmuth Dauth (7. 6. 83);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Rainer Helmut Binnemann, Helgor Norbert Neumann, Wilfried Konrad Rauch, Harald Albert Schütz (sämtlich 6. 6. 83);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Volker Dietz, Hubert Speck, Udo Steinmüller, Peter Werner Zehnle (sämtlich 6. 6. 83), Wolfgang Hohmann, Uwe Klaus Roth, Herwig Stöfhas, Polizeimeister (BaL) Berndt Walter Weber (sämtlich 7. 6. 83), die Polizeimeister (BaP) Ulrich Fischer, Rainer Weber (beide 8. 6. 83), Uwe Perutka, Jürgen Rudolf Wolf (beide 10. 6. 83);
- zu **Polizeihauptwachtleistern z. A. (BaP)** die Bewerber Carlo Braun, Wilhelm Eichheimer, Michael Heckmann, Uwe Klingelhöfer, Bernd Koblischek, Werner Krohne (sämtlich 1. 7. 83);

eingewiesen:

- in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage die Polizeihauptmeister (BaL) Hubert Fux, Franz-Josef Johannes

Kleineidam, Jürgen Muhl, Hermann Stefan Skrabal, Walter Strecker, Werner Vykdyal, Helmut Werner, Hartmut Wittekind (sämtlich 7. 6. 83), Hans Müller (20. 6. 83), die Kriminalhauptmeister (BaL) Heinz Meurer, Wolfgang Pörtner (beide 7. 6. 83);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Klaus Breidung (27. 6. 83), die Polizeiobermeister (BaP) Joachim Heinrich Corell, Gert Hofmann, Rainer Grützner (sämtlich 6. 6. 83), Peter Lohmann (14. 6. 83), Kunibert Werner Gottschalk (15. 6. 83), Eckhard Immel (16. 6. 83), Günter Erwin Brandt (28. 6. 83), die Polizeimeister (BaP) Reiner Helmut Weyel (13. 6. 83), Jürgen Poliak (20. 6. 83), Ulf Niebling, Jürgen Schäfer (beide 28. 6. 83).

Frankfurt am Main, 24. Juni/1. Juli 1983

**Der Polizeipräsident**

P III/1/11/21 — 8 b 04 03/8 b 06 09  
StAnz. 29/1983 S. 1449

**beim Hessischen Wasserschutzpolizeiamt**

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Johannes Hendel (29. 6. 83).

Wiesbaden, 1. Juli 1983

**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**

P/H1 — 5114 — 2829/83  
StAnz. 29/1983 S. 1449

**E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz****im Ministerium**

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Walter Heine (1. 8. 83), Amtsinspektor Karl Benz (1. 7. 83), beide gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 29. Juni/5. Juli 1983

**Der Hessische Minister der Justiz**

B 37 — ZB pers. H 50  
StAnz. 29/1983 S. 1449

**G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik****beim Hessischen Oberbergamt**

ernannt:

zum **Bergvermessungsrat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Werner Kleine (1. 7. 83);

zum **Bergvermessungsreferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Uwe Mathes (1. 7. 83).

Wiesbaden, 4. Juli 1983

**Hessisches Oberbergamt**

5 e 10 — 22/1  
StAnz. 29/1983 S. 1449

**bei der Eichverwaltung**

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** Tech. Inspektorantwörter (BaW) Jürgen Bechthold (16. 6. 83).

Darmstadt, 28. Juni 1983

**Hessische Eichdirektion**

74c — 041 — 03 — I/1  
StAnz. 29/1983 S. 1449

833 DARMSTADT

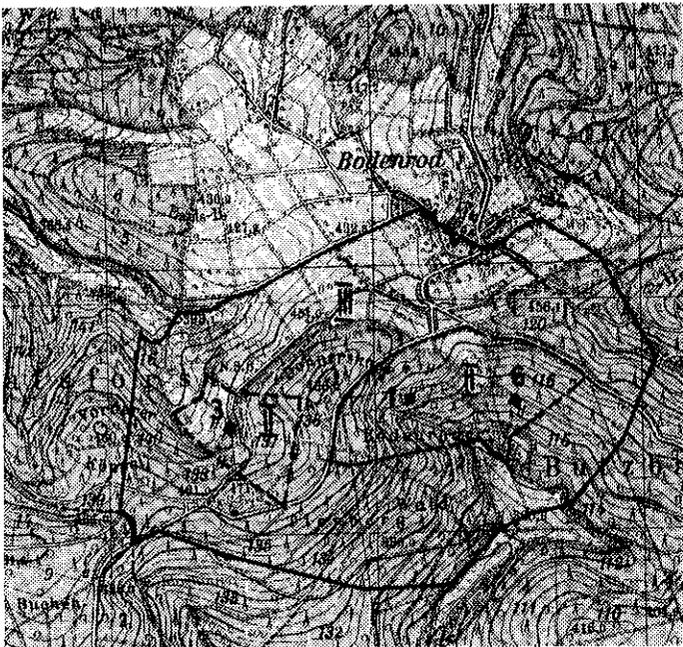
**DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN****Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Juni 1983**

Auf Antrag und zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Zivilschutz, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153)

für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Luftschutzwarnamtes VI, Butzbach-Bodenrod, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

**§ 1****Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Bundesamt für Zivilschutz, das sich auf einen Teil der Gemarkung Bodenrod, Stadt Butzbach, Wetteraukreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:



#### Zeichenerklärung:

- Fassungsbereiche (Zonen I)
- Engere Schutzzonen (Zonen II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1:10 000, Katasterkarte i. M. 1:2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
- Zonen II (Engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

#### § 2

### Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

#### I. Fassungsgebiete (Zonen I)

##### I.1. Fassungsgebiet für den Brunnen 1

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 9 Nrn. 1 und 6 (jeweils teilweise) der Gemarkung Bodenrod. Er ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (südliche und nördliche Seite) und 25 m (östliche und westliche Seite). Die südliche Seite des Fassungsgebietes verläuft von der Brunnenachse 15 m in östlicher bzw. westlicher Richtung im Abstand von 6 m parallel zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 6.

##### I.2. Fassungsgebiet für den Brunnen 3

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 11 Nrn. 53 und 59 und Flur 19 Nr. 1/4 (jeweils teilweise) der Gemarkung Bodenrod.

Er ist ein Quadrat mit der Seitenlänge von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die westliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der östlichen Seite des Flurstückes Flur 11 Nr. 53.

##### I.3. Fassungsgebiet für den Brunnen 6

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 3/1 (teilweise) der Gemarkung Bodenrod.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 20 m. Die Brunnenachse liegt im Schnittpunkt der Diagonalen. Die nordöstliche Seite des Fassungsgebietes verläuft parallel zu der nordöstlichen Seite der in südöstlicher Richtung verlaufenden Schneise.

#### II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

##### II.1. Engere Schutzzone für die Brunnen 1 und 6

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bodenrod:

Flur 7 Flurstücke Nrn. 61—80 und 104—107,

Flur 9 Flurstück Nr. 1 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 8 Nr. 1 zu der westlichen Seite

des Flurstückes Nr. 1 [Polygonpunkt B 144] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 1),

Flurstücke Nrn. 2—5, 6 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 1) und 7—9,

Flur 19 Flurstück Nr. 2 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt FW 55] zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt FW 284] verläuft, begrenzt),

Flur 20 Flurstück Nr. 3/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Flur 8 Nr. 2 [Polygonpunkt B 177] zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7 verläuft, und eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 7 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 21 Nr. 5 verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes für den Brunnen 6).

##### II.2. Engere Schutzzone für den Brunnen 3

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bodenrod:

Flur 11 Flurstücke Nrn. 49—52, 53 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 54/1, 54/2 und 55,

Flurstück Nr. 59 (südwestlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 70 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 59 [Polygonpunkt FW 45] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstück Nr. 74 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 71 zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 55 verläuft, begrenzt),

Flur 19 Flurstück Nr. 1/4 (teilweise — im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/4 [Polygonpunkt FW 45] zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/2 verläuft,

im Südosten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/2 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [Polygonpunkt FW 281] verläuft, und

im Südwesten durch Geraden, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [Polygonpunkt FW 281] über die Polygonpunkte FW 267 und FW 266 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 60 verlaufen, begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstück Nr. 4 (teilweise — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1/2 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [Polygonpunkt FW 281] verläuft, und im Südwesten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [Polygonpunkt FW 281] zu dem Polygonpunkt FW 267 verläuft, begrenzt).

#### III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Bodenrod:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1—15, 17—20, 74, 75, 78 und 88—90,

Flur 7 südwestlicher Teil — (im Nordwesten durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 25/3, 25/2 und 25/6 und im Nordosten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 92 und eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 92 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 86 [Polygonpunkt 109] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Brunnen 1 und 6),

Flur 8 Flurstücke Nrn. 1—7, 16/1, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 25 und 26,

Flur 9 Flurstück Nr. 1 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes [Polygonpunkt B 152] zu der westlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt B 147 1/2] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Brunnen 1 und 6 und des Fassungsgebietes für den Brunnen 1),

Flur 10 südlicher Teil — im Norden durch die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 110, eine Gerade, die von

- dem östlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 110 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 103/1 verläuft, und die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 103/1 und 101 begrenzt,
- Flur 11** südlicher Teil — im Norden durch die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 61 und 62 begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für den Brunnen 3,
- Flur 18** Flurstück Nr. 29/1 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 165] zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 19 Nr. 1/4 verläuft, begrenzt),
- Flur 19** Flurstücke Nrn. 1/2, 1/3 und 1/4 (mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für den Brunnen 3),  
Flurstück Nr. 2 (nördlicher Teil — im Süden durch Geraden, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [Polygonpunkt FW 279] über den Polygonpunkt FW 270 zu der östlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt FW 58] verlaufen, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Brunnen 1 und 6),  
Flurstück Nr. 4,
- Flur 20** Flurstück Nr. 3/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 16/1 zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt FW 311] verläuft, begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für die Brunnen 1 und 6 und den Fassungsgebiet für den Brunnen 6),  
Flurstücke Nrn. 4—9,
- Flur 21** Flurstück Nr. 1/3 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 109] zu der südlichen Seite der Flurstücke [Polygonpunkt FW 346] verläuft, begrenzt),  
Flurstücke Nrn. 4, 5 und 9 (jeweils westlicher Teil — im Osten durch Geraden, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 4 [Polygonpunkt FW 346] über den Polygonpunkt FW 351 zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 5 [Polygonpunkt FW 311] verlaufen, begrenzt).

## § 3

**Verbote**

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

**1. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

**Verboten sind:**

- a) die Abwasserverregung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz- Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,

- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaubaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

**2. Engere Schutzzonen (Zonen II)**

Die Engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

**Verboten sind:**

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

**3. Fassungsgebiete (Zonen I)**

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

**Verboten sind:**

- das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- die landwirtschaftliche Nutzung,
- das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- Fahr- und Fußgängerverkehr,
- das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel,
- die organische Düngung.

**§ 4****Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Bundesrepublik Deutschland und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Engeren Schutzzonen und den Fassungsgebieten versehen,
- an den in den Engeren Schutzzonen und den Fassungsgebieten vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

**§ 5**

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

**§ 6**

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

**§ 7**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

**§ 8**

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

- dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
- dem Landrat des Wetteraukreises, Katasteramt, 6360 Friedberg (Hessen),
- dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
- dem Kreisausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
- dem Magistrat der Stadt Butzbach, 6308 Butzbach,
- dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

**§ 9**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 16. Juni 1983

Der Regierungspräsident  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 29/1983 S. 1449

834

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Büdingen/Stadtteil Diebach am Haag, Wetteraukreis, vom 22. Juni 1983

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Büdingen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlagen des Stadtteiles Diebach am Haag ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

**§ 1****Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Büdingen/Stadtteil Diebach am Haag, Wetteraukreis, das sich auf Teile der Gemarkungen Diebach am Haag, Eckartshausen, Lorbach und Vonhausen, Wetteraukreis, und Altwiedermus und Hain-Gründau, Main-Kinzig-Kreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsgebiete),**  
**Zonen II (Engere Schutzzonen),**  
**Zone III (Weitere Schutzzone).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 500, 1 : 1000 und 1 : 2000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsgebiete) = rote Umrandungen,  
Zonen II (Engere Schutzzonen) = grüne Umrandungen,  
Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

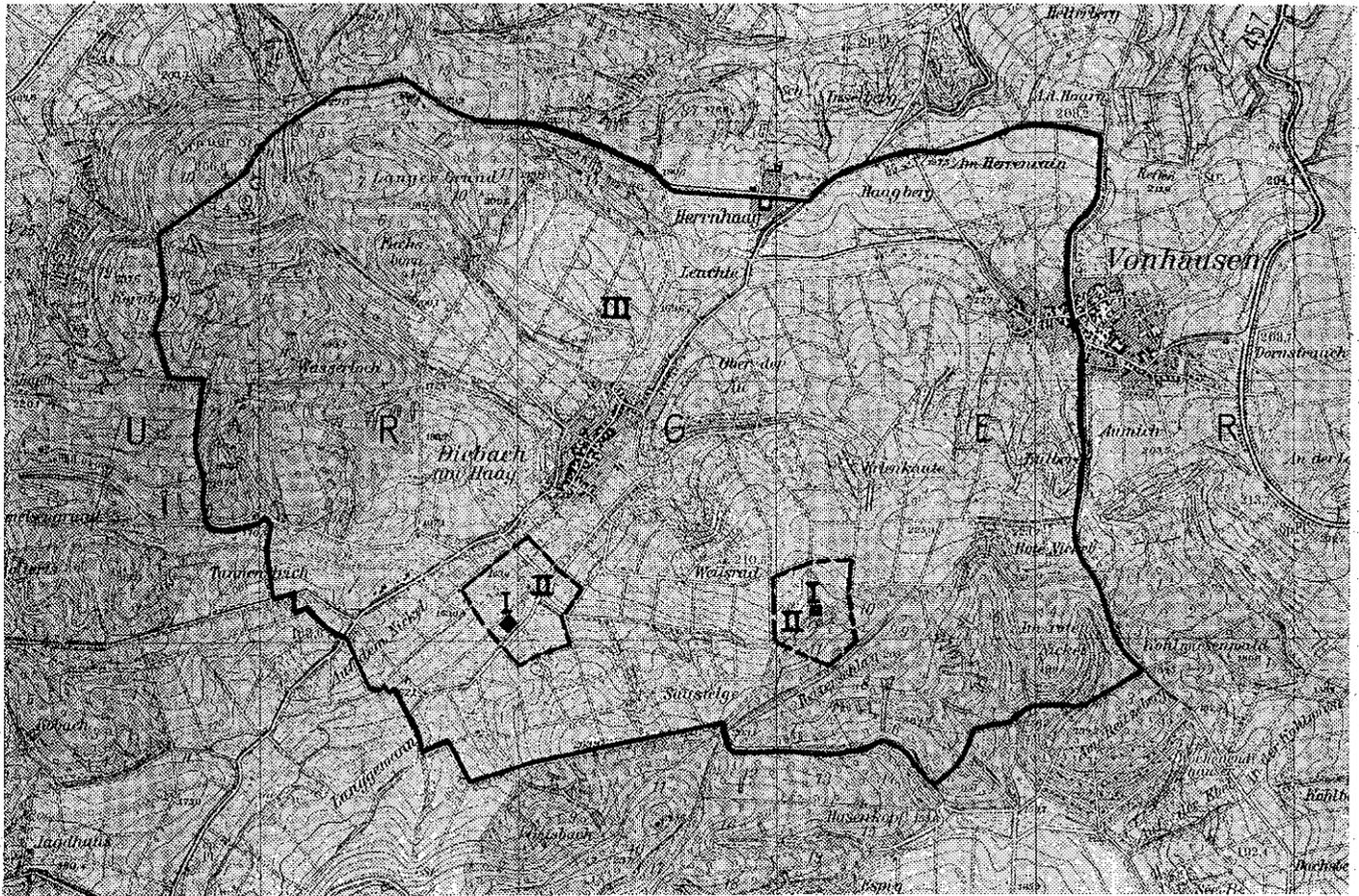
**§ 2****Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen****I. Fassungsgebiete (Zonen I)****I.1. Fassungsgebiet für den Brunnen 1**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 3 Nr. 98 (teilweise — im Norden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes 2,4 m lang im Abstand von 2,8 m parallel zu der nördlichen Seite des Flurstückes verläuft, und im Westen durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes 2,8 m lang im Abstand von 2,4 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt) der Gemarkung Diebach am Haag.

**I.2. Fassungsgebiet für den Brunnen 2**

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 6 Nr. 130 (teilweise) der Gemarkung Diebach am Haag.

Der Fassungsgebiet ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 30 m (östliche und westliche Seite) und 27 m (südliche und nördliche Seite). Die westliche Seite verläuft im Abstand



**Zeichenerklärung:**

- Fassungsbereliche (Zonen I)
- Engere Schutzzonen (Zonen II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

von 10 m parallel zu der westlichen Seite des Flurstückes 15 m ab Brunnenachse in nördlicher bzw. südlicher Richtung.

**II. Engere Schutzzonen (Zonen II)**

**II. 1. Engere Schutzzone für Brunnen 1**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Diebach am Haag:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 149, 150, 151, 159, 160, 161 und 184 bis 188,

Flurstück Nr. 313 (südwestlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 312 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 113 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 314 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 150 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 161 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 315 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 184 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 162 [Knickpunkt] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 350 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 147 zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 150 verläuft, begrenzt),  
 Flurstück Nr. 351 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 150 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 161 verläuft, begrenzt),

Flur 3 Flurstücke Nrn. 22/1, 22/2, 22/3, 23, 24, 25/1, 25/2, 26, 27, 81—95, 96 (mit Ausnahme des Fassungsbereliches), 97—99, 114, 115 und 132—135,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 58/1, 58/2, 59/1, 59/2 und 60,  
 Flurstück Nr. 71 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 58/1 zu dem nordwestlichen Eckpunkt

des Flurstückes Nr. 73 verläuft, begrenzt),  
 Flurstücke Nrn. 72 und 83.

**II.2. Engere Schutzzone für den Brunnen 2**

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Diebach am Haag und Vonhausen:

**Gemarkung Diebach am Haag**

Flur 6 Flurstücke Nrn. 120—122, 123/1, 123/2, 124, 125, 126/1, 126/2, 127—129, 130 (mit Ausnahme des Fassungsbereliches), 131, 132/1, 132/2, 133—135, 162 und 164, Flurstück Nr. 166 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 165 zu dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 167 verläuft, begrenzt),

**Gemarkung Vonhausen**

Flur 9 Flurstück Nr. 1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 2a] zu der südöstlichen Seite des Flurstückes [Knickpunkt südlich des Polygonpunktes 2a] verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 2 (teilweise — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 1 zu der südöstlichen Seite des Flurstückes [Polygonpunkt 236] verläuft, und im Südwesten durch eine Gerade, die von der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 1 [Knickpunkt südlich des Polygonpunktes 2a] zu der südöstlichen Seite des Flurstückes [Knickpunkt südöstlich des Polygonpunktes 236] verläuft, begrenzt).

**III. Weitere Schutzzone (Zone III)**

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Altwiedermus, Diebach am Haag, Eckartshausen, Hain-Gründau, Lorbach und Vonhausen:

**Gemarkung Altwiedermus**

Flur 4 Flurstücke Nrn. 75/12, 75/13, 75/14, 79/1, 80/1, 80/2 und 81—83,

Flurstück Nr. 85/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 45/12 begrenzt),

Flurstück Nr. 85/7,

Flurstück Nr. 96/1 (nordöstlicher Teil — im Süd-

westen durch die Verlängerung der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 83 begrenzt), Flurstücke Nrn. 96/2 und 99/2,

#### Gemarkung Diebach am Haag

- Flur 1 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für den Brunnen 1,  
 Flur 2 die gesamte Flur,  
 Flur 3 nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 198, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 109/1, eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 109/2 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 70 verläuft, die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 70, die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 69, eine Gerade, die von der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 69 (Knickpunkt) zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 50/8 (Knickpunkt) verläuft, die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 50/8 und die nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 146/1, 51/8 und 51/5 begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für den Brunnen 1,  
 Flur 4 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 62—65, 80/1 und 80/2 und der Engeren Schutzzone für den Brunnen 1,  
 Flur 5 die gesamte Flur — mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 49,  
 Flur 6 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes für den Brunnen 2,  
 Flur 7 die gesamte Flur,  
 Flur 8 die gesamte Flur,  
 Flur 9 die gesamte Flur,  
 Flur 11 die gesamte Flur,  
 Flur 12 die gesamte Flur,  
 Flur 13 die gesamte Flur,

#### Gemarkung Eckartshausen

- Flur 23 Flurstücke Nrn. 1, 44—48, 49/1, 49/2, 50—54, 55/1, 55/2, 56—60, 61/1, 61/2, 61/3 und 61/4,  
 Flurstück Nr. 63 (östlicher Teil — im Westen durch die Verlängerung der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 64 begrenzt),  
 Flur 24 die gesamte Flur,  
 Flur 25 die gesamte Flur,  
 Flur 27 die gesamte Flur,

#### Gemarkung Hain-Gründau

- Flur 10 Flurstücke Nrn. 9—12,

#### Gemarkung Lorbach

- Flur 5 Flurstücke Nrn. 20—22, 23/1, 24/1, 24/2, 24/3, 68, 69 und 80,

#### Gemarkung Vonhausen

- Flur 1 Abt. A — Flurstücke Nrn. 28, 29/1, 29/2, 30, 31, 32/1, 32/2, 33—45, 46/1, 46/2, 504, 511 und 579,  
 Abt. G — die gesamte Abteilung mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 500 und 539,  
 Abt. H — die gesamte Abteilung,  
 Abt. J — die gesamte Abteilung mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 547,  
 Abt. K — die gesamte Abteilung,  
 Abt. L — die gesamte Abteilung,  
 Abt. M — die gesamte Abteilung,  
 Flur 2 die gesamte Flur,  
 Flur 3 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 251, 252, 253 und 270,  
 Flur 8 Flurstück Nr. 1,  
 Flur 9 die gesamte Flur — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone für den Brunnen 2.

### § 3

#### Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der Engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

#### 1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

##### Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

#### 2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die Engere Schutzzone sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

##### Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftuttersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern

- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäe Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche,
- x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

**3. Fassungsgebiete (Zonen I)**

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwasser auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

**Verboten sind:**

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

**§ 4**

**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Büdingen und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Engeren Schutzzonen und den Fassungsgebieten versehen,
- g) an den in den Engeren Schutzzonen und den Fassungsgebieten vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

**§ 5**

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

**§ 6**

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

**§ 7**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

**§ 8**

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Wetteraukreises, untere Wasserbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
3. dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, untere Wasserbehörde, 6450 Hanau,
4. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6360 Friedberg (Hessen),
5. dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises, Kreisgesundheitsamt, 6360 Friedberg (Hessen),
6. dem Magistrat der Stadt Büdingen, 6470 Büdingen,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, Burg 13, 6360 Friedberg (Hessen),
8. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden

**§ 9**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. Juni 1983

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 29/1983 S. 1452

**835**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises über die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten**

Der am 21. Mai 1975 vom Regierungspräsidenten in Darmstadt für Hilfspolizeibeamten Willi Heim ausgestellte Dienstausweis ist am 21. Mai 1983 entwendet worden. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 30. Juni 1983

**Der Regierungspräsident**  
III 1/13 — 21 e 02/01 — B — 20/75

StAnz. 29/1983 S. 1455

**836**

**Tierseuchenordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), i. V. m.

§ 1 Nr. 2 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 2. Dezember 1967 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1977 (GVBl. I S. 377), wird angeordnet:

## § 1

Nachdem die Dasselfliege im Vogelsbergkreis sowie im Main-Kinzig-Kreis auf Grund veterinärbehördlicher Maßnahmen z. Z. als ausgerottet gilt, wird die veterinärbehördliche Anordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 14. Oktober 1977 (StAnz. S. 2125) mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

## § 2

Die Tierseuchenanordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Gießen.

Darmstadt, 28. Juni 1983

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 29/1983 S. 1455

837

**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

hier: Raumordnungsverfahren nach § 11 HLPg zur Herbeiführung der landesplanerischen Stellungnahme zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes zum Neubau der B 275 a, Umgehung Ober-Mörlen und Bad Nauheim, Wetteraukreis

Zur Feststellung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung sowie zur Abstimmung mit Vorhaben und Maßnahmen anderer Planungsträger hat mich der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten als oberste Landesplanungsbehörde mit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPg genannten Stellen.

Darmstadt, 26. Juni 1983

**Der Regierungspräsident**  
VII 54 — 93 d — 08/03 (198)

StAnz. 29/1983 S. 1456

838

GIESSEN

**Wohnplatzverzeichnis;**

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Runkel, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Stadt Runkel, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Forsthaus“  
„Kramms Mühle“  
„Am Galgen“  
„Aumühle“  
„Eschenhöfe“  
„Oberhofermühle“  
„Unterhofermühle“

840

DARMSTADT

**BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Massenheimer Kiesgrube“ vom 28. Juni 1983**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

## § 1

(1) Die „Massenheimer Kiesgrube“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

(2) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Massenheimer Kiesgrube“ besteht aus der Kiesgrube sowie den angrenzenden Uferflächen in der Flur 22, Gemarkung Massenheim, Stadt Hochheim im Main, und den angrenzenden

„Gretenburg (Sdlg.)“  
„Auf dem Kassel“  
„Spaich“  
„Zur grünen Au“  
„Alte Mühle“  
„Neue Mühle“  
„Am Fähler“  
„Schloß“  
„Kissel“  
„Auf dem langen Wasem“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 28. Juni 1983

**Der Regierungspräsident**  
I 2a — 3 k 08-11-05

StAnz. 29/1983 S. 1456

839

KASSEL

**Vorhaben der Firma Kurhess. Fleischwarenfabrik, 6400 Fulda**

Die Firma Kurhess. Fleischwarenfabrik, Hermann-Muth-Str. Nr. 1, 6400 Fulda, hat auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Räucheranlagen und 2 Klima-Reife-Anlagen (Anlage nach § 2 Nr. 46 der 4. BImSchV) auf dem Grundstück in Fulda, Gemarkung Fulda, Flur 10, Flurstück 87/6, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist vom 25. Juli 1983 bis 26. September 1983 im Stadtschloß in Fulda, Schloßstr. 1, Zimmer 120, und bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, schriftlich (in lesbarer Form) oder zur Niederschrift vorzubringen. Der Antrag, die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen dort während der Dienststunden offen.

Mit Ablauf der o. g. Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Termin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden, wird Freitag, der 7. Oktober 1983, 10,00 Uhr, bestimmt. Versammlungsraum ist das Sitzungszimmer (Nr. 128) im Stadtschloß Fulda, Schloßstr. 1. Besondere Einladungen hierzu ergehen nicht. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 23. Juni 1983

**Der Regierungspräsident**  
III/2 — 53 e 621

StAnz. 29/1983 S. 1456

Flächen in Flur 57, Gemarkung Hochheim, Stadt Hochheim am Main, Main-Taunus-Kreis.

Es hat eine Größe von 9,78 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte i. M. 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, 6100 Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der einstweiligen Sicherstellung ist es, Veränderungen zu verhindern, die sich auf die beabsichtigte Ausweisung des sichergestellten Gebietes als Naturschutzgebiet wegen seiner Bedeutung als Rast- und Brutplatz wasser- und feuchtland-

# Karte zur Verordnung über das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet

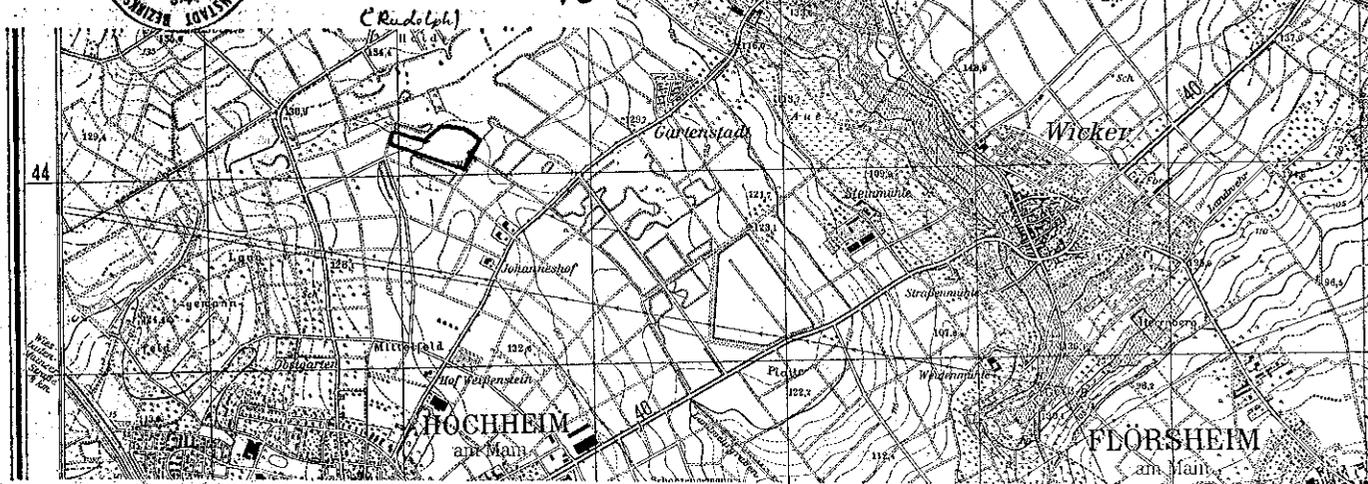
## „Massenheimer Kiesgrube“

Darmstadt, 28. Juni 1983

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
- obere Naturschutzbehörde -  
9 - 46 d 04/01 M 8



*(Handwritten signature)*



gebundener, bestandsgefährdeter Tierarten nachteilig auswirken können.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des einstweilig sichergestellten Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

- (1) Bäume oder Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- (2) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- (3) das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet zu betreten, zu befahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe oder -flugzeuge einzusetzen;
- (4) die Fischerei auszuüben.

### § 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) Bäume oder Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 1);
- (2) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 3 Nr. 2);
- (3) das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe oder -flugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 3);
- (4) die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 4).

### § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren. Die Sicherstellungsanordnung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Darmstadt, 28. Juni 1983

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz  
In Vertretung  
gez. Rudolph

StAnz. 29/1983 S. 1456

## BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vermögensbildung im öffentlichen Dienst. Loseblattausgabe der tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes, der Länder und der Gemeinden über vermögenswirksame Leistungen unter Ein-schluss des 3. Vermögensbildungsgesetzes. Von Ministerialdirektor Alfred Breier und Ministerialrat Christian Fieberg, beide im Bundesinnenministerium, Bonn. 6. Erg.Liefg. zur 2. Aufl., 140 S., 30,- DM; Gesamtwerk, 1 Plastikordner, 346 S., 54,- DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8000 München 80.

Die Ergänzungslieferung zu der an dieser Stelle zuletzt in StAnz. 1981 S. 2389 besprochenen Loseblattausgabe berücksichtigt insbesondere die zwischenzeitlichen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Vermö-

gensbildung und des Beamtenrechts. Zugleich ist in den Erläuterungen die neuere Rechtsprechung eingearbeitet worden. Die Tabellen zum Ablesen der Grenzbeträge für die erhöhten vermögenswirksamen Leistungen an Angestellte und Arbeiter geben den Stand der Vergütungs- und Lohn tarifverträge vom 17. Mai 1982 wieder, entsprechen also noch nicht dem Stand der jüngsten Tarifabschlüsse vom 20. Juni 1983.

Das Loseblattwerk, in dem die Vermögensbildung für den Bereich des öffentlichen Dienstes umfassend dargestellt wird, befindet sich damit auf dem Rechtsstand vom 1. April 1983.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Umzugskostenrecht des Bundes.** Loseblattkommentar. Von A. K o p l e k i und W. I r l e n b u s c h. 25. Erg.Liefg., Stand April 1983, 192 S., Gesamtwerk, 1169 S., 84,— DM zzgl. 9,50 DM für Ordner. Verlag Reckinger u. Co., 5200 Siegburg.

Wie es von einem Praktiker-Kommentar erwartet werden kann, bemühen sich die Verfasser um eine aktuelle Darstellung des Rechts des Auslagerensatzes bei Umzügen sowie des bis zu einem Umzug bestehender Trennungsgeldanspruchs. Aktualität ist auch deshalb geboten, weil für beruflich veranlaßte Umzüge privater Arbeitnehmer — steuerfrei — Umzugskostenersatz bis zur Höhe der im öffentlichen Dienst des Bundes gezahlten Umzugskostenvergütung gewährt werden darf.

So berücksichtigt die vorliegende Ergänzungslieferung neuere Verwaltungsanweisungen und Änderungen von Tarifen im Transportgewerbe ebenso wie bedeutsame Gerichtsentscheidungen. Zweifelsfragen sind mit gewohnter Fachkenntnis knapp, aber doch erschöpfend, abgehandelt. Dem besseren Verständnis der Vorschriften und der Hilfe bei der Zuordnung von Sachverhalten zu der Einzelregelung dienen die zahlreichen Erläuterungsbeispiele. Der Kommentar zeichnet sich im übrigen durch einen klaren und übersichtlichen Aufbau aus, was gerade dem Interesse an einer raschen Information und damit dem Praktiker entgegenkommt.

Regierungsoberrat Gottfried N i t z e

**Arbeitsrecht.** Von Prof. Dr. Reinhard R i c h a r d l, Regensburg, 4., völlig neu bearb. Aufl., 1983, XIV, 162 S., kart., 22,— DM. C. F. Müller, Juristischer Verlag, 6900 Heidelberg 1.

Die Fälle sind der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entnommen. Den Schwerpunkt für die Auswahl bildet das Recht des Arbeitsverhältnisses, das nach allen Prüfungsordnungen zu den Pflichtfächern aus dem Arbeitsrecht gehört. Es sind jeweils mehrere Probleme und Problemvarianten zusammengefaßt, um möglichst viele Entscheidungen zu berücksichtigen. Da im Arbeitsrecht der Rechtsfortbildung ein erhebliches Gewicht zukommt, hat die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch für die rechtsdogmatische Entwicklung einen besonderen Rang. Deshalb werden wesentliche Ausführungen des Bundesarbeitsgerichts im Wortlaut zitiert, aber auch auf eine kritische Erörterung der von ihm gefundenen Lösungen wird nicht verzichtet.

Die Fallsammlung dient der Vertiefung. Die Lösungen beschränken sich deshalb nicht auf eine knappe rechtliche Begutachtung des Sachverhalts, wie sie in den Staatsexamina erwartet wird, sondern sie verfolgen das Ziel, Kenntnisse im Arbeitsrecht induktiv zu vermitteln. Daher kann auch der Anfänger die Fallsammlung heranziehen, wenn er mit dem Studium des Arbeitsrechts beginnt; sie ersetzt allerdings keinen Grundriß. Erfahrungsgemäß enthalten Examenklausuren aus dem Arbeitsrecht überwiegend Probleme des Kündigungsrechts und des Kündigungsschutzrechts. Deshalb hat der Verfasser diesem Bereich einen verhältnismäßig breiten Raum eingeräumt.

Es ist zu bedauern, daß nur in wenigen Fällen ansatzweise die für das Verständnis des Arbeitsrechts wichtige Verklammerung zwischen der Betriebsverfassung und dem Einzelarbeitsrecht dargestellt wird. Der Verfasser sieht eine stärkere Berücksichtigung des Betriebsverfassungsrechtes gegenwärtig im Hinblick darauf, daß nach den meisten juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen das Betriebsverfassungsrecht nicht zu den Pflichtfächern in der 1. juristischen Staatsprüfung gehört, nicht als zweckmäßig an.

Zu begrüßen ist, daß in einem Anhang in einer Orientierungshilfe die rechtlichen Gesichtspunkte zusammengestellt sind, die bei einem Kündigungsschutzrechtssstreit stets zu beachten sind. Hierbei wird in einem prägnanten Überblick, z. B. bei den ordentlichen Kündigungen, die Rechtslage unter den verschiedenen Varianten dargestellt; besonderer Kündigungsschutz, Massenentlassungen, betriebsverfassungsrechtlicher Kündigungsschutz, Rechtswirksamkeit nach bürgerlichem Recht, allgemeiner Kündigungsschutz, Probleme bei einer Änderungskündigung.

Ein umfangreiches Paragraphen- und Sachregister runden das Werk ab.

Regierungsdirektor Roger H o h m a n n

**Ziele und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit.** Eine neue Untersuchung. Von Detlev B a l f a n z. 1983, 173 S., DIN A 5, kart., 34,80 DM. Verlag Walhalla und Praetoria, 8400 Regensburg.

„Selbst Repräsentativuntersuchungen renommierter Marktforschungsinstitute lassen erkennen, daß die öffentliche Verwaltung beim Bundesbürger einen schlechten Ruf besitzt.“ Mit dieser lapidaren Feststellung leitet Dr. Detlev Balfanz, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Marketing, an der Hochschule der Bundeswehr in München, sein im Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg, erscheinendes Buch „Öffentlichkeitsarbeit öffentlicher Betriebe“ ein. Und diese Feststellung ist für ihn Anlaß, der öffentlichen Verwaltung, die er als „öffentliche Betriebe“ definiert, mehr Öffentlichkeitsarbeit zu empfehlen. Dabei will er Bundes- und Landesbehörden ebenso wie Kommunalverwaltungen und deren wirtschaftliche Unternehmen eine Art Leitfaden an die Hand geben, wie man heutzutage erfolgreich Öffentlichkeitsarbeit treiben kann und soll.

Balfanz' Ansatzpunkt ist das Marketing; das ist ein Nachteil dieser ansonsten sehr gründlichen, wenn auch zuweilen etwas umständlichen Arbeit, umständlich deshalb, weil Balfanz versucht, den Praktiker anzusprechen, gleichzeitig aber allzu sehr abstrahiert und theoretisiert, wie die Beispiele der Vorbereitung und Durchführung einer Pressekonferenz oder eines „Tages der offenen Tür“ beweisen. Fast völlig außer acht läßt er die politische Seite; zuweilen hat man den Eindruck, als vollzöge sich Verwaltung und wirtschaftliches Handeln der Verwaltung im unpolitischen Raum. Genau das Gegenteil ist aber der Fall: Die Politik setzt die Prioritäten, aus denen auch der Öffentlichkeitsarbeiter seine Tätigkeit entwickeln und entsprechend akzentuieren muß. Dem der Notwendigkeit zielorientierter Öffentlichkeitsarbeit ferner Stehenden vermag Balfanz manche einleuchtende wissenschaftliche Begründung und Verhaltensregeln mit auf den Weg geben, die in ihren Auswirkungen dem Praktiker hilfreich sein können. Wenn er z. B. „Freimütigkeit in der Informationsbereitschaft“ gegenüber der Presse fordert oder feststellt: „Es wäre wohl kurzfristig anzunehmen, daß nur das Medium auszuwählen wäre, das die geringsten Herstellungs- und Verteilungskosten verursacht.“ Richtig auch die Erkenntnis, daß nur die Öffentlichkeitsarbeit Erfolg hat, die „Wahrheit in der Aussage, verantwortungsbewußtes Handeln beim Einsatz... Einfühlungsvermögen gegenüber den Informationsabnehmern und Ausgewogenheit hinsichtlich Zeitpunkt und Intensität des Mitteleinsatzes“ beachtet. Begriffsdefinitionen verhindern jedoch zuweilen den Blick für Zusammenhänge oder erschweren ihn, z. B. bei der Wechselwirkung

zwischen Information, die allgemein ist, der Öffentlichkeitsarbeit, die etwas bewirken will, und der Werbung, die Dienstleistungen auf dem Markt anbietet. Diese Wechselwirkung hätte einer vertiefenden Betrachtung bedurft, vielleicht zu Lasten der allzu speziell angelegten wissenschaftlichen Betrachtung über die Methodik bei Umfragen und ihren Auswertungsmöglichkeiten.

Der größte Nachteil aber erscheint mir die zuweilen sogar irritierende, jedenfalls umständlich akademisch-bürokratische Sprache, vor allem in den ersten Kapiteln, in denen es um Definitionen und methodische Zuordnungen geht. Das ist schade. Denn eines steht fest: Öffentlichkeitsarbeit tut not, gerade in einer Zeit der leeren öffentlichen Kassen, einer sehr kritischen, nicht immer differenzierenden Haltung der Bürger, vor allem der jüngeren, und der immer undurchsichtiger werdenden sogenannten „politischen Entscheidung“, die von Sachzwängen ebenso wie von politischen Vorgaben gesteuert wird.

Nützlich und geschickt die Zusammenfassungen am Ende der einzelnen Kapitel und die ausführlichen Literaturangaben. Das Buch beweist erneut, daß die Wissenschaft, vor allem die Wirtschaftswissenschaft und die Soziologie, sich immer intensiver mit dem beschäftigt, was man einfach damit umschreiben kann: die Pflicht der Behörde, den Bürger stets und umfassend zu informieren, sei es über welches Medium auch immer, denn nur der informierte Bürger kann seine demokratischen Rechte nutzen und seine Pflichten erfüllen.

Pressereferent Erik E m i g

**Hessische Bibliographie 1981, Band 5: Berichtsjahr 1981 mit Nachträgen aus 1977—1980.** 180,— DM. Verlag K. G. Saur KG, 8000 München 71.

Ein umfassendes Bild Hessens, seiner Landesnatur, Geschichte und Kultur, seiner gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und seiner regionalen Besonderheiten im Spiegel des Schrifttums zu geben, diese anspruchsvolle Aufgabe erfüllt die Hessische Bibliographie seit nunmehr fünf Jahren. Das bewährte Konzept der Berichterstattung wurde auch im vorliegenden Band 1981 beibehalten und unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse und Anforderungen weiter ausgebaut und ergänzt. Wie bisher wurde in Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen das aufzunehmende monographische Material ausgewählt, wurden mehr als 700 Zeitschriften und Zeitungen laufend ausgewertet. Die Zentralredaktion bei der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main führte die Endredaktion durch und überwachte in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Information und Dokumentation (Sektion Technik) die Herstellung der Bibliographie. Strengere Maßstäbe bei der Titelauswahl und eine stärkere Betonung des regionalen und lokalen Bezugs gegenüber dem sachlichen Zusammenhang bei der Titelverzeichnung bewirkten, daß erstmals weniger Titel erfaßt und ausgedruckt wurden als im jeweils vorhergehenden Jahr. Mit 5115 war die Zahl der Erfassungstitel jedoch um mehr als die Hälfte höher als im Ausgangsjahr 1977. Der Beschränkung bei den Neuaufnahmen steht eine Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten des aufgenommenen Materials durch die Weiterentwicklung des Orts-, Personen- und Sachregisters gegenüber. Zusammen mit dem Verfassungsregister ermöglicht es die optimale Wiedergabe der Sach-, Personen-, Orts- und Regionalbezüge aller Titel.

Die Systematik der Bibliographie dient einerseits der sachgerechten Zuordnung des aufgenommenen Materials, andererseits soll sie dem Benutzer das problemlose Auffinden der gesuchten Titel ermöglichen. Die Hessische Bibliographie besteht aus einem Raumteil und einem Sachteil, wobei sich der Raumteil wiederum in einen Regionalen und einen Ortsteil gliedert. Durch die Aufstellung des Regionalen, die neben den großen historischen Regionen die Gliederung des Landes in sechs Teilregionen zugrunde legt, wird das Auffinden der Literatur zum Gebiet einer Teilregion erleichtert. Vor allem der geschichtlich Interessierte wird es begrüßen, daß sein Band 4 (1980) der Teil „Historische Regionen“ neugestaltet wurde. Die Abfolge entspricht nunmehr weitgehend der chronologischen Aufeinanderfolge der Territorien in Hessen. Neu eingeführt wurde das Herzogtum Nassau als eigene Region. Die statische Zahl von 68 Titeln zu diesem Thema zeigt das gewachsene geschichtliche Interesse. Im Ortsteil der Bibliographie wird das Material stets unter der Großgemeinde mit einem Ortszusatz verzeichnet. Von den Ortsteilen wird im Register auf die Großgemeinden verwiesen, so daß das Auffinden der regionalen bibliographischen Information gewährleistet ist. Um die Fülle der Informationen zu erschließen, ist der Sachteil nach 34 Sachgebieten sowie weiteren Gliederungsstufen geordnet. Dabei spannt sich der Bogen von der allgemeinen Landeskunde über Vor- und Frühgeschichte, Politik, Verwaltung, Recht, Bevölkerung, Wirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Kirche, Gesellschaft, Bildung und Erziehung bis hin zu Publizistik und Information.

Die Hessische Bibliographie wird mit Hilfe der EDV hergestellt. Dies ermöglicht die Wiedergabe des Materials in der benutzerfreundlichen Form von Mehrfacheinträgen. Gleichzeitig mit der Bearbeitung des neuen Jahresbandes ist auch die Informationsbank Hessische Bibliographie mit den neuen Titeln angereichert worden. Mit ihrer Hilfe können auch komplexere Recherchen anhand des insgesamt eingespeicherten Materials von insgesamt ca. 22 500 Dokumenteinheiten durchgeführt werden.

Fünf Jahre Hessische Bibliographie bedeuten für den Fachmann wie für jeden interessierten Bürger eine äußerst reichhaltige, gut erschlossene Informationsquelle, die zu einem festen Bestandteil der regionalen Berichterstattung über Hessen geworden ist.

Regierungsrat Dr. Hans-Peter N a u m a n n

**Handbuch der Zivilverteidigung.** Zivilschutz, Katastrophenschutz, Zivilverteidigung. Von Regierungsdirektor Rudolf H a n d w e r k, Wiesbaden, 2. Aufl., Loseblattsammlung, 38. Erg.Liefg., DIN A 5, Gesamtwerk, 159,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, 6200 Wiesbaden.

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird der bundesrechtliche Teil der Vorschriften in Fortsetzung der 35. Ergänzungslieferung auf den Stand vom Dezember 1982 gebracht.

In den Band Zivilschutz wurden neu aufgenommen: die 2. Störfall-Verwaltungsvorschrift, Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufbereitungsanlagen, Bekanntmachung über den Nachweis der Schocksicherheit von Einbauten in Schutzräumen i. d. F. vom Juni 1981 und Hinweise über Förderungsmöglichkeiten für Schutzbauwerke. In den Band Katastrophenschutz wurden neu aufgenommen: Neufassungen der Satzung und Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bundes und Neufassungen von Satzungs-, Schiedsgerichts-, Mitglieds-, Wahl-, Jugend- und Beitragsordnung der Johanniter-Unfallhilfe.

**Der unerfüllte Verfassungsauftrag.** Die Neugliederung des Bundesgebietes im Spannungsfeld politischer Interessensgesetze. Von Dr. Almut Henning. 1983, XII, 264 S., geb., 98,— DM. R. v. Dekker's Verlag, G. Schenck, 6900 Heidelberg, 2000 Hamburg.

„Das Bundesgebiet ist unter Berücksichtigung der landsmannschaftlichen Verbundenheit, der geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und des sozialen Gefüges durch Bundesgesetz neu zu gliedern. Die Neugliederung soll Länder schaffen, die nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können.“ Mit diesen Worten dokumentierten die Väter des Grundgesetzes 1949 in Art. 29 GG einen Auftrag an den Gesetzgeber, die durch die Besatzungsmächte gezogenen provisorischen Ländergrenzen nach gegebener Zeit einer umfassenden Revision zu unterwerfen. Die Praxis überholte jedoch diesen Verfassungsauftrag. Jahre der Konsolidierung führten zu einer Verfestigung der Ländergrenzen und einer nachdrücklichen Stärkung des „Staatsbewußtseins“ der bestehenden Länder. Die Neuschaffung des Landes Baden-Württemberg im Südwesten der Republik blieb eine Ausnahme. 1976 zog der Verfassungsgesetzgeber die Konsequenzen aus der steigenden Unbeliebtheit und Realitätsferne des Neugliederungsverbot und formulierte Art. 29 Abs. 1 GG in eine unverbindliche Kann-Vorschrift um: „Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.“

Die angezeigte Schrift ist eine gestraffte und bearbeitete Fassung der Habilitationsschrift der Verfasserin, die unter dem Titel „Die Neugliederung des Bundesgebietes im Spannungsfeld politischer Interessensgesetze und rationaler Kriterien in Vergangenheit und Gegenwart“ 1980 der Universität Hamburg vorlag. Sie gibt eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Neugliederungsdiskussion.

In einem ersten Teil untersucht die Autorin die historische Entwicklung der Neugliederungsdebatte. Sie geht dabei bis zur Neugliederung des Reiches in napoleonischer Zeit zurück, um dann schwerpunktmäßig vor allem die politischen Erfahrungen mit den Neugliederungsbestrebungen in der Weimarer Zeit zu behandeln. Am breitesten schildert die Autorin anschließend die territoriale Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg, also die Auswirkungen der Besatzungspolitik, die Bildung der Besatzungszonen und die deutsch-alliierten Verhandlungen über die Änderung der Ländergrenzen mit den Ministerpräsidenten der Länder. In einem weiteren Abschnitt erfolgt eine Bestandsaufnahme über die Neugliederungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1976. Schwerpunkte sind hier Vor- und Nachgeschichte der Bildung des Landes Baden-Württemberg sowie Pläne und Initiativen zu einer Neugliederung des Bundesgebietes. Aus hessischer Sicht von besonderem Interesse ist nicht zuletzt die Schilderung der Volksentscheide in Rheinhesse und Montabaur, bei denen sich nur ein geringer Anteil der Bevölkerung für einen Wechsel nach Hessen aussprach. Die Verfasserin zeigt auf, daß die damalige rheinland-pfälzische Landesregierung propagandamäßig massiv in den Abstimmungsvorgang eingriff und die Volksentscheide indirekt in die bevorstehende Landtagswahl einbezogen wurden. Namentlich die Mehrheitspartei im Landtag und — wie erwähnt — die von ihr gestellte Landesregierung hatten die Bevölkerung dazu aufgerufen, an der Abstimmung teilzunehmen und Rheinland-Pfalz durch ihr Votum zu bestätigen. Es erfolgten Zeitungsanzeigen und Appelle an die Parteimitglieder, „sich uneingeschränkt zu Rheinland-Pfalz zu bekennen“. Dies alles geschah, obwohl Zurückhaltung von allen drei im Landtag vertretenen Parteien offiziell propagiert worden war. Kleinere, von privater Initiative getragene Organisationen, die für einen Anschluß an Hessen warben, wie etwa der Hessen-Nassauische Heimatbund, hatten natürlich gegen die massive Propaganda des Regierungsapparates kaum eine Chance. Insgesamt konstatiert die Autorin, daß es vor allem Partei- und Regionalegoismen gewesen seien, die eine Neugliederung des Bundesgebietes verhindert hätten.

In einem zweiten Teil betrachtet die Autorin die Neugliederung als ein Instrument zur Aktivierung des föderativen Systems und der Erweiterung funktionaler Handlungsräume. Insgesamt gelangt sie dabei zu dem Ergebnis, daß eine Neugliederung des Bundesgebietes mit dem Ziel der Schaffung größerer und wirtschaftskräftiger Länder einen entscheidenden Beitrag zur Weiterentwicklung der föderativen Ordnung liefern würde. Es sei wahrscheinlich, daß die Neugliederung eine ausgewogenere wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit der Länder bewirke, so daß der Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes Einhalt geboten würde. Gleichzeitig könnten finanzielle Abhängigkeiten untereinander oder gegenüber dem Bund abgebaut und damit der Finanzausgleich auf seine ursprüngliche Funktion beschränkt werden. Ferner würde durch die Schaffung neuer Länder mit angemessener, untereinander ausgewogener Flächengröße die Notwendigkeit zur Kooperation vermindert, da bisher gerade die kleinen Länder aus wirtschaftlichen Zweckmäßigkeits-erwägungen darauf in verstärktem Maße angewiesen seien. Dies werde im Bereich der Raumordnung besonders deutlich. Auch der an Stelle einer Neugliederung in der Verfassungswirklichkeit entwickelte kooperative Föderalismus habe den unerfüllten Verfassungsauftrag nicht ersetzen können. Im Gegenteil richteten sich verfassungsrechtliche Bedenken gegen die bundesstaatliche Kooperation. Die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 28 GG scheine in den Ländern nicht immer gewährleistet, die Gliedstaatsfunktion der Länder durch Delegation von Kompetenzen und Finanzierungsverantwortung in Gefahr, die Handlungsfähigkeit des Gesamtsystems durch die Aufgabenverflechtung zwischen Bund und Ländern vermindert. Es zeige sich ferner, daß der Verlust politischer Macht, den die Landesregierungen durch den kooperativen Föderalismus erführen, durch die Mitwirkung im Bundesrat sowie in überregionalen Exekutiv- und Planungsgremien der „Dritten Ebene“ zwar bedingt ausgeglichen würden. Der Bundesrat, dessen Mitwirkung an der gesamtstaatlichen Willensbildung im Hinblick auf den Kompetenzschwund der Länder zunehmend an Bedeutung gewonnen habe, stelle jedoch insofern keine ausreichende Kompensation dar, als die Länderparlamente keinen unmittelbaren Einfluß auf die Entscheidungsfindung ausüben könnten. Seine Beteiligung an bundesstaatlichen Entscheidungen erfolge darüber hinaus nach dem Mehrheitsprinzip, so daß einzelne Länder überstimmt werden könnten. Dabei beschränke sich das Mitspracherecht des Bundesrats auf Zustimmungsgesetze und nicht auf Einspruchsgesetze.

Man wird den Feststellungen der Verfasserin sicher nicht in jeder Beziehung zustimmen können. Insgesamt neigt sie dazu, den Neugliederungsaspekt zu sehr aus einer Apotheose raumplanerischer Gesichtspunkte zu betrachten und die „normative Kraft des Faktischen“ zu unterschätzen. Daß eine Territorialreform, die vom Planertisch aus gesehen durchaus positiv und sinnvoll erscheint, in der Praxis

Unsinn sein kann, haben die kommunalen Territorialreformen zur Genüge bewiesen. Nicht immer ganz zutreffend sind auch die verfassungsrechtlichen Ausführungen der Autorin: Beispielsweise ist es eine Legende, daß dem Gebot der „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ Verfassungsrang zukomme. Es handelt sich hierbei lediglich um eine rein raumordnungsrechtliche Kategorie. Dies alles kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Autorin eine sehr leistungswerte und interessante Untersuchung vorgelegt hat. Sie ist flüssig geschrieben, und ihre Lektüre ist jedem zu empfehlen, der sich näher mit der Neugliederungsthematik befaßt.

Regierungsobererrat Dr. Michael Borchmann

**Notstandsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.** Begründet von Senatspräs. a. D. Richard Töpfer, fortgeführt von Dr. Fritz Lind, Senatspräs. a. D. Loseblattsammlung, DIN A 5, 4 Plastikordner, 72. Erg. Liefg., 54,— DM, 73. Erg. Liefg., 53,— DM, Gesamtwerk, 72,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8000 München, 8136 Percha.

Mit den Ergänzungslieferungen Nr. 72 und 73 werden nach Angaben des Herausgebers die Vorschriften im Bundesteil auf den Stand vom 1. September 1982 und in einigen Landesteilen auf den Stand vom 1. Mai 1982 gebracht.

In den Bundesteil wurden u. a. neu aufgenommen:

- Bekanntmachung des BMI über die Festsetzung des allgemeinen Verzeichnisses für den Zivilschutz vom Mai 1982,
- Endlagervorausleistungsverordnung vom 28. Mai 1982,
- Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Seeschiffahrt zur Ausübung auf den BGS und die Zollverwaltung.

Änderungen und Ergänzungen, zum großen Teil auch in den Anmerkungen, erführen:

Grundgesetz, Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, Atomgesetz, Reichsversicherungsordnung und Gesetz über den BGS.

In den Landesteil Baden-Württemberg wurden neu aufgenommen:

- Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den Stadt- und Landkreisen,
- Verwaltungsvorschrift zwischen den Bundesländern über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgärten.

Änderungen bzw. Ergänzungen, zum Teil auch in den Anmerkungen, erführen:

Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivilschutzes, Erlaß über die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Schutzräumen für Schulen, Polizeigesetz und Feuerwehrgesetz.

In den Landesteil Bayern wurden u. a. neu aufgenommen:

- Neufassung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes,
- Verordnung über Verhütung von Bränden,
- Vollzug der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verpflichtung im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Jahresbeträge und die Selbstbewirtschaftung für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes,

Änderungen bzw. Ergänzungen, zum Teil auch in den Anmerkungen, erführen u. a.:

Polizeiorganisationsgesetz, Polizeiaufgabengesetz, Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherungsaufgaben, Bayerisches Katastrophenschutzgesetz, Vollzug der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erweiterung des Katastrophenschutzes und Erlaß über die Regelung des Dienstes im Katastrophenschutz.

In den Landesteil Rheinland-Pfalz wurden u. a. neu aufgenommen:

- Landesverordnung über die Zuständigkeiten der allgemeinen Polizeibehörden,
- Landesverordnung über die Bestimmungen des Personenkreises der zum Polizeivollzugsdienst gehörenden Beamten,
- Organisation, Gliederung und Aufgaben der Bereitschaftspolizei,
- Überörtliche Zuständigkeiten von staatlichen Polizeiverwaltungen bei der Verbrechensbekämpfung,
- Verwaltungsvorschrift über die Gewährung staatlicher Finanzhilfen bei Elementarschäden,
- Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem BLG,
- Muster eines Leistungs- und eines Bereitstellungsbescheides sowie einer Benachrichtigung nach § 36 BLG,
- Dritte Landesverordnung über Benutzungsentgelte nach dem Rettungsdienstgesetz vom 25. November 1981.

Nach § 2 dieser Verordnung ist diese bereits am 30. Juli 1982 wieder außer Kraft getreten. Wenn die Verordnung dann im Mai 1983 in einer Ergänzungslieferung erscheint und der Herausgeber den Stand vom September 1982 angibt, dann zeugt dies nicht gerade von einer sorgfältigen Bearbeitung durch den Herausgeber. Oder sollte dieser die Verordnung überhaupt nicht gelesen haben?

Änderungen bzw. Ergänzungen, zum Teil auch in den Anmerkungen, erführen u. a.:

Polizeiverwaltungsgesetz, Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten, Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Unterhaltungsversicherungsgesetz und das Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz.

Festzuhalten bleibt, wie vom Rezensenten schon des öfteren erwähnt, der im Verhältnis zu den Textbeiträgen unverhältnismäßig große Aufwand in jeder Ergänzungslieferung für das Inhaltsverzeichnis.

Unverständlich bleibt auch der Austausch der vier Titelblätter mit der 72. Ergänzungslieferung, da keine Veränderungen eintraten und auch das Datum über den Stand des Werkes unverändert blieb.

Bleibt noch darauf hinzuweisen, daß in zwei Fällen Vorschriften doppelt in der Sammlung enthalten sind. So hat der Herausgeber den Text des Musters eines Leistungs- und Bereitstellungsbescheides im Bundesrechtsteil unter Nr. 104 und den gleichen Text nochmals in vollem Umfang im Landesteil Rheinland-Pfalz unter Nr. 1849 (2) abgedruckt. Hier hätte der Hinweiserslaß des Landes völlig genügt. Im zweiten Fall ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Verwendung des BSG bei Notständen oder bei schweren Unglücksfällen im Bundesteil unter Nr. 782 (6) und im Landesteil Bayern unter 1123 (2) jeweils mit vollem Wortlaut abgedruckt. Auch hier hätte eine Fußnote im Landesteil auf dem Abdruck dieser Vorschrift im Bundesteil völlig genügt.

Regierungsdirektor Rudolf Handwerk

**Hessisches Architektengesetz mit Durchführungsverordnung, Wahlordnung, Ausführungserlassen, Auszügen aus HBO und Satzung sowie Fundstellenhinweisen zu einschlägigen Rechtsvorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Architekten- und Ingenieurrechts und des Bau- und Städtebaurechts.** Einführung und Zusammenstellung von MinRat Johannes Schaezel, 1983, 11,5x18 cm, 118 S., kart., 19,80 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied und 6100 Darmstadt.

Der Verfasser der Broschüre, Johannes Schaezel, befaßt sich seit vielen Jahren mit dem Berufsrecht der Architekten und ist sowohl durch seine langjährige Tätigkeit beim Hessischen Minister des Innern als auch durch verschiedene Aufsätze in Fachzeitschriften wie auch durch den Band Architekten- und Ingenieurhonorare 1982 (Komunal- und Schulverlag, Wiesbaden) als kompetenter Ansprechpartner für Fragen aus dem Architektenrecht und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bekannt.

Der vorliegende Band ist für den hessischen Architekten und Bauingenieur, der mit Eintragung in die Ingenieurliste die Bauvorlagenberechtigung nach § 91 HBO erworben hat oder eine solche noch anstrebt, von großem Nutzen. Der Band enthält als Kernstück

- das Hessische Architektengesetz vom 4. Oktober 1977 mit Änderung vom 14. Juni 1982,
- die Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz vom 29. November 1977 mit Änderungen vom 1. September 1981 und 14. Juni 1982,
- die Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen vom 12. Dezember 1974,
- den 1. Ausführungserlaß zum Hessischen Architektengesetz i. d. F. vom 11. Mai 1979 mit Änderung vom 7. Januar 1981 und
- den 2. Ausführungserlaß zum Hessischen Architektengesetz vom 22. September 1975.

Dankenswerterweise wird den Vorschriften eine umfassende Einführung vorangestellt, die unter anderem die Begriffe „Architekt, freischaffend, freiberuflich“ erläutert und das „Anerkennungsverfahren ausländischer Architekten“ in Hessen erklärt.

Ferner ist abgedruckt in Auszügen die Satzung der Architektenkammer (Berufsordnung, Gebührenordnung) und die Hessische Bauordnung (§§ 77 bis 80 und 90 bis 91). Ein umfassendes Fundstellenverzeichnis verweist auf die wichtigsten Verordnungen, Erlasse und Bestimmungen auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsrechts, Architekten- und Ingenieurrechts, Bau- und Städtebaurechts.

Der Band kann ohne Einschränkung empfohlen werden und ist für alle Architekten und Bauingenieure eine wertvolle Hilfe. Auch für alle Studenten, die nach Abschluß ihres Studiums die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Städtebauarchitekt“ anstreben wollen, ist der Band ein wichtiges Informationsmittel.

Techn. Oberamtsrat Rolf Schelling

**Leistungsprinzip und Leistungsverhalten im öffentlichen Dienst.** Von Hans-Wolfgang Hoefert und Christoph Reichard (Hrsg.). Schriften des deutschen Instituts für Urbanistik, Band 64. 1. Aufl., 1979, 248 S., kart., 39,— DM. Verlag W. Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, 7000 Stuttgart.

Der hier anzuzeigende Sammelband beschäftigt sich mit einem alten, aber immer wieder aktuellen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung, der — salopp formuliert — als thematischer „Dauerbrenner“ staatlicher und damit personalintensiver (Dienstleistungs-)Produktion charakterisiert werden kann: der Bedeutung und den spezifischen Auswirkungen des Leistungsprinzips in diesem Bereich.

Das im Gegensatz zu vielen Sammelbänden durchgehend gegliederte Werk, das dadurch ein für derartige Bände sonst nicht übliches Maß an Homogenität und in sich stimmige Themenbearbeitung erreicht, enthält vier Hauptteile. Teil 1 mit dem Titel „Das Leistungsprinzip“ umfaßt drei Beiträge von Hans-Wolfgang Hoefert, Die Diskussion um das Leistungsprinzip — ein Prinzipienstreit?, Ulrich Bamberg, Argumente zum Leistungsprinzip, und Heinz Touppen, Leistungsprinzip aus gewerkschaftlicher Sicht. Im einführenden Beitrag von Hoefert versäumt der Autor es, den Begriff der Leistung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 und 5 GG und z. B. Art. 20 GG systemkonform zu definieren. Auf diese Weise wird eine Doppeldeutigkeit des schillernden Leistungsbegriffs zugelassen, die — allerdings nicht nur für den vorliegenden Sammelband — typisch ist. Auch Ulrich Bamberg gelangt es in seinem Aufsatz trotz einer kurzen Diskussion einer Reihe von fachspezifischen Definitionen nicht, den Leistungsbegriff eindeutig zu formulieren. Dies gilt auch für den letzten Beitrag des ersten Teils von Heinz Touppen. Im zweiten Teil, der den Titel trägt „Kriterien zur Bestimmung des Leistungsverhaltens, sind folgende Aufsätze vereinigt: Hans-Wolfgang Hoefert, Leistungsverhalten im öffentlichen Dienst aus motivationspsychologischer Sicht, Heinz-Jürgen Ebenrett, Dimensionen von Anforderungsprofilen als Grundlage der Leistungsbewertung, und Jens Hager und Karin von der Laan, Perspektiven der Leistungsbewertung im öffentlichen Dienst. Teil 3, der dem Thema „Leistungsanreize“ gewidmet ist, umfaßt zwei Beiträge von Christoph Reichard („Ist ein neues Leistungsreizsystem erforderlich?“) und „Personalentwicklung“) sowie je einen Beitrag von Ursula Schierenbeck zur Tätigkeitsgestaltung und Dieter Gebert zur Mitarbeiterführung. Der vierte und letzte Teil mit dem Titel „Perspektiven für die künftige Entwicklung“ enthält die Beiträge von Rainer Koch, Dienstrechtsreform und Leistungsbereitschaft: Zur Wirkungsweise eines leistungsbezogenen Anreiz- und Belohnungssystems, und Thomas Kempf, Zur Einführung leistungsbezogener Veränderungen. Zu erwähnen ist noch, daß jedem Hauptteil eine kurze thematische Einführung vorangestellt ist und jeder Einzelbeitrag von einem überwiegend guten Literaturverzeichnis abgeschlossen wird.

Durch die in den Aufsätzen des ersten Grundlegenden Teils versäumte systemkonforme und eindeutige Definition des Leistungsbegriffs zeigt sich nahezu in allen Beiträgen — mehr oder weniger deutlich — ein auf gesamtökonomische Effizienzbeurteilung orientiertes Verständnis dieses Begriffs. Dazu ist kritisch einzuwenden, daß das Handeln der öffentlichen Verwaltung aber nicht allein an oder mit wirtschaftlichen Maßstäben gemessen werden kann. Der Bestand und die Verbesserung der Funktionen demokratischer und rechtsstaatlicher Aufgabenerfüllung gehen z. B. rein wirtschaftlichkeitsorientierten Überlegungen vor. Außerdem wäre es notwendig gewesen, daß die Verfasser auf die spezifischen Dienstdimensionen der öffentlichen Verwaltung (z. B. „rechtsstaatliches Verhalten“, „Demokratieloyalität“ etc.) und Leistungsspezifika (z. B. Einsatz „rund um die Uhr“ bei Polizei und den Betrieben der Daseinsvorsorge) eingegangen wären. Dies ist jedoch nur ansatzweise geschehen. Überhaupt wird das komplexe Erkenntnisobjekt „Öffentliche Verwaltung“ oft einfach differenziert mit den Begriffen „Betrieb“, „Organisation“ o. ä. identifiziert. Als Folge davon wird häufig noch nicht einmal eine adäquate Übertragung allgemeiner oder fachspezifischer Erkenntnisse (z. B. der Betriebswirtschaftslehre) auf die öffentliche Verwaltung vorzunehm-

men versucht. Eine differenzierte und den spezifischen „Produktionsbedingungen“ der öffentlichen Verwaltung gerecht werdende Untersuchung der Thematik kann allerdings bei dem gegenwärtigen, erst in den Anfängen steckenden Stand der wissenschaftlichen Erforschung des Objekts „Öffentliche Verwaltung“ in Betriebswirtschaftslehre und Organisationswissenschaft noch nicht erwartet werden.

Trotz aller Kritik ist dieser preiswerte Sammelband für alle an der Problematik des Leistungsverhaltens und Führung der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst Interessierten in Ausbildung und Praxis informativ, anregend und interessant. Er trägt mit dazu bei, Einsicht und Sensibilität für die zukünftigen personellen Probleme in der öffentlichen Verwaltung zu fördern.

Dipl.-Volkswirt Peter Kalusche

**Grundstücks- und Gebäudebewertung — marktgerecht mit Formeln, Rechenverfahren, Diagrammen, Tabellen und Rechner-Programmierung.** Von Dipl.-Ing. Architekt Manfred Vogels, 2., neu bearb. und erweitert. Aufl., 1982, 340 S. mit zahlreichen Abb. und Tabellen. 17x24 cm, geb., 86,— DM. Bauverlag GmbH, 6200 Wiesbaden und 1000 Berlin.

Wer heute mit dem Kauf oder Verkauf, mit der Beleihung oder Verrentung von Grundstücken und Gebäuden zu tun hat, ist auf eine fachgerechte Wertermittlung angewiesen, um Fehleinschätzungen oder Verluste möglichst auszuschließen. Meist werden hierzu die Sachverständigen für die Wertermittlung von Grundstücken eingeschaltet, deren Fachgebiet inzwischen so umfangreich und kompliziert geworden ist, daß in dem Buch dafür geworden wird, dieses — wie bereits in anderen Ländern — nicht mehr als Anhängsel eines anderen Berufes anzusehen, sondern die Wertermittlung als Studienziel an Hochschulen zu ermöglichen.

Die drei Verfahren der Wertermittlung (Vergleichswertverfahren, die der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung — WertV) i. d. F. vom 15. August 1972 zugrunde liegen, sind in der Praxis durch Zwischenbeziehungen eng verbunden. So arbeitet das Vergleichswertverfahren mit Sachwert- oder Ertragswertverfahren, das Sachwertverfahren mit dem Bodenwert und durchschnittlichen Baukosten als Vergleichs-Elementen und das Ertragswertverfahren mit dem Bodenwert als Sach- und Vergleichswert und durchschnittlichen Erträgen als reinen Vergleichs-Elementen. Im Grunde sind alle Verfahren nur Hilfsmittel zur Abbildung und zur Ermittlung der gleichen Größe, nämlich des Verkehrswertes.

Diese Normalverfahren stehen zwar notwendigerweise im Mittelpunkt des vorliegenden Buches, sie werden aber einerseits ergänzt durch Übersichtsverfahren und andererseits durch Verfahren, die stärker an marktwirtschaftlichen Prinzipien orientiert sind.

In der zweiten Auflage wurden verschiedene Abschnitte erweitert, wie Bodenwert, Bauwert, Ertragswert, Verkehrswert, Leibrenten, Statistik. Wesentlich erweitert wurde auch der Abschnitt über programmierbare Rechner. Fünf Programme wurden ausführlich dargestellt, und zwar sowohl für programmierbare Taschenrechner als auch für ein Klein-Computer-Modell in BASIC-Sprache. Neu aufgenommen oder neu erfaßt wurden Abschnitte über Eigentumswohnungen, Bauherrenmodelle, Feuerversicherung, Beleihungswert, Rechtsgrundlage für Sachverständige etc.

Mit dem Buch soll und kann gut gearbeitet werden. Es ist klar gegliedert, hat ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis. Kurze Beispiele erläutern die Anwendung der meisten Verfahren. Diagramme und zahlreiche Tabellen begrenzen den Rechenaufwand auf ein Mindestmaß.

Für Sachverständige und Fachleute, die sich mit den Fragen der Immobilienbewertung von Berufs wegen zu befassen haben, ist es ein wertvolles Arbeitsbuch. Studenten und mit Immobilienfragen befaßte Laien finden hier in verständlicher Sprache eine gute Einführung in die komplexe Thematik.

Bauobererrat Rudolf Raabe

**Reichsversicherungsordnung, 3. Buch: Unfallversicherung.** Kommentar von Etmmer/Schulz. Loseblattsammlung, 25., 26., 27. Erg.-Liefg., 47,—, 44,— und 47,— DM; Gesamtwert, 54,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8000 München und 8136 Percha am Starnberger See.

In dem vom früheren Vizepräsidenten des Hessischen Landessozialgerichts Dr. Etmmer begründeten, vom jetzigen Vizepräsidenten Schulz fortgeführten, auf drei Bände angewachsenen und hier laufend besprochenen (s. zuletzt StAnz. 1981 S. 927) Kommentar ist das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung, die Unfallversicherung, erläutert. Diese Vorschriften sind seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung durch drei Gesetzes an vielen Stellen geändert worden. Das Gesetz über die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) hat dem § 583 RVO den Abs. 10 angefügt. Der Verfasser berücksichtigt die Änderung bei der Wiedergabe des Textes der Vorschrift, weist am Ende der Erläuterung 1 zu § 583 RVO auf das Änderungsgesetz hin und bringt als Erläuterung 10 den Teil der amtlichen Begründung, aus der sich die Notwendigkeit der angefügten Vorschrift (Kinderzuschuß für die Übergangzeit vom 1. Juni 1975 bis 30. Juni 1976 gemäß BVerfGE 39, 316) ergibt. Art. 1 des Renten Anpassungsgesetzes 1982 ist unter der Nr. 9 q abgedruckt. In ähnlicher Weise hat der Verfasser das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497. Es betrifft § 500 RVO — Neugliederung von Übergangsgeld und Verletzengeld mit redaktionellen Anpassungen in anderen Vorschriften; § 567 — Begrenzung der Kosten auswärtiger Unterbringung und Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eignungsverfahren und im Arbeitstrainingbereich anerkannter Werkstätten; §§ 560, 560 a Abs. 3 — Höhe des Übergangsgeldes; § 779 b — Betriebshilfe mit Vorrang der Sachleistung in § 779 c; § 779 d — Höhe des Verletzengeldes für landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Ehegatten) im Text und in den Erläuterungen berücksichtigt. § 587 RVO ist allerdings vergessen. Das Sozialgesetzbuch — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450) erweiterte den Kreis der versicherten Küstenschiffer (§ 539 Abs. 1 Nr. 6) und brachte weitere redaktionelle Anpassungen.

Der Verfasser hat außerdem einige andere Erläuterungen überarbeitet und dabei auch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) berücksichtigt.

In der Textsammlung sind u. a. die Neuregelung des Zahlungsverkehrs, der Buchführung und der Rechnungslegung in der Sozialversicherung (C 33 und 33 a) und die Richtlinien zur Gewährung von Behindertentransport (C 33 c) abgedruckt. Die Merkblätter für die ärztliche Untersuchung zu einzelnen Nummern der Berufskrankheiten-Verordnung (C 1 c) sind in neuer Fassung mit Schrifttumnachweisen abgedruckt. Hier findet man schöne chemische Formeln.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 18. JULI 1983

Nr. 29

## Veröffentlichungen

3273

I/1 022-04 L/La — Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises: Der für den Bürgermeister Karl Krantz, am 8. Dezember 1975 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 5 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

3556 Weimar, 8. 7. 1983

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Weimar

## Gerichtsangelegenheiten

3274

371a E — 1.1671 — Erste Änderung der Erlaubnisurkunde vom 6. 4. 1983: Der Rechtsbeistand (Versicherungsberater) auf dem Gebiet des privaten Versicherungsrechts Knut Pilz hat seinen Geschäftssitz von 6050 Offenbach, Aschaffener Straße 65 nach 6000 Frankfurt am Main, Sandweg 48 verlegt.

Der Inhalt der Erlaubnisurkunde des Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach vom 6. 4. 1983 bleibt im übrigen unberührt.

6000 Frankfurt am Main, 29. 6. 1983

Der Präsident des Amtsgerichts

## Aufgebote

3275

C 519/83: Der Angestellte Klaus Schork und die Hausfrau Ursula Bergmann geb. Schork, beide wohnhaft: Fürstehofstraße, 6460 Gelnhausen, Prozeßbev.: Rechtsanwalt Szymanski, 6460 Gelnhausen, haben das Aufgebot des verzichteten Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Gelnhausen, Band 140 / Blatt 4786 und im Grundbuch von Gelnhausen, Band Nr. 140 / Blatt 4787 jeweils in Abt. III Nr. 1 (zuvor im Grundbuch von Gelnhausen, Band 85 / Blatt 3168) für die Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse Frankfurt/Main, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Frankfurt am Main eingetragene, mit 7% verzinlichte Grundschuld von 25 000,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, dem 24. Februar 1984, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 24. 6. 1983 Amtsgericht

3276

C 473/83: Der Schlosser Richard Halbhuber und dessen Ehefrau Käthe Halbhuber geb. Schneider, beide: Im Bienengarten 8, 6464 Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Becker-Schaffner, Gelnhausen, haben das Aufgebot der abhandengekommenen Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 63 / Blatt 2103 (zuvor: Grundbuch von Altenhaßlau, Band 22 / Blatt 739)

a) in Abt. III Nr. 1 (zuvor: Abt. III Nr. 1)  
b) in Abt. III Nr. 2 (zuvor: Abt. III Nr. 2)  
c) in Abt. III Nr. 4 (zuvor: Abt. III Nr. 4) für den Zweckverband Gemeinnütziger Wohnungsbau Kreis Gelnhausen in Gelnhausen eingetragenen Darlehnshypotheken von

a) 851,90 DM

b) 2 000,— DM

c) 1 000,— DM

beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 24. Februar 1984, 12.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 30, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 24. 6. 1983 Amtsgericht

## Güterrechtsregister

3277

GR 484 — Neueintragung — 28. 6. 1983: Wolfgang Peper, geb. 30. 11. 1961 und Mechthilde Peper geb. Pütz, geb. 6. 6. 1952, beide wohnhaft Stückweg 8, Mücke-Merlau. Durch Vertrag vom 29. März 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6320 Alsfeld, 28. 6. 1983

Amtsgericht

3278

GR 485 — Neueintragung — 28. 6. 1983: Dr. Friedrich Wilhelm Kraus geb. 31. 1. 1918, und Christiane Kraus geb. Matthiensen, geb. 9. 8. 1951, beide wohnhaft Weihersweg 17, Antriftal-Ruhkirchen. Durch Vertrag vom 14. Februar 1983 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6320 Alsfeld, 28. 6. 1983

Amtsgericht

3279

GR 513 — Neueintragung — 5. 7. 1983: Die Eheleute Fritz Küfner, Oberstudienrat, und Karin geb. Werner, Diplom-Übersetzerin, Kottenbachstraße 43<sup>1/2</sup>, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 7. April 1983 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 24. 6. 1983

Amtsgericht

3880

GR 2377 — Neueintragung — 24. 5. 1983: Die Eheleute Peter Lehre, Kaufmann, und Elke geb. Kronmüller, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 27. Januar 1983 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1983

Amtsgericht

3281

GR 626 — Neueintragung — 4. 7. 1983: Eheleute Jochen Ganz, geb. am 9. 3. 1944 und Renate Ganz geb. Bös, geb. am 11. 11. 1945, beide wohnhaft Eschenweg 3, 6342 Haiger-Allendorf. Durch Vertrag vom 29. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 4. 7. 1983

Amtsgericht

3282

Neueintragungen in das Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 899: kaufmännischer Angestellter Dr. Jürgen Wahls und Verena geb.

Lissmann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 900: Architekt Werner Hanneke und Ulrike Anna geb. Lechleitner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 901: Flugzeugmechaniker Roger Müller und Ilona geb. Botz, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 902: kaufmännischer Angestellter Karl-Heinz Lohrmann und Dagmar Cornelia geb. Kopkow, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 903: Kaufmann Klaus Jurischka und Ingrid geb. Kirchhoff, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 904: Autoschlosser Norbert Schröder und Petra Anna geb. Schindler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 905: Angestellter Hans-Hermann Meyerdierks und Inge geb. Siemer, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 28. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 906: Steuerrat a. D. Heinz Jörg Berghoff und Angela geb. Brauchle, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 907: Pizzabäcker Ashok Kumar und Karin Erika Adele geb. Bartols, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Juni 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 908: Kfz.-Elektrik-Meister Ingo Tschunko und Ina geb. Erlenbusch, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 909: Fahrlehrer Dieter Wember und Rita geb. Martin, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 910: Diplom-Betriebswirt Ralph J. Häusler und Susanna geb. Böger, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 911: Bankkaufmann Heinrich Reier und Marianne geb. Hering, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 73

3283

GR 2228 — Neueintragung — 7. 7. 1983: Reid, Frank-Dieter, Reid geb. Kunze, Brigitte, An der Lohmühle 12, Ober-Mörlen. Gütertrennung durch Vertrag vom 5. Mai 1983.

6360 Friedberg (Hessen), 7. 7. 1983

Amtsgericht

3284

GR 387 — Neueintragung — 6. 7. 1983: Die Eheleute Boos, Heinz Peter und Ute geb. Steiner, 6149 Rimbach 2, Siegfriedstraße 57a haben durch Vertrag vom 28. Juni 1982 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 6. 7. 1983 Amtsgericht

**3285**

41 GR 2075 — **Neueintragung** — 5. 7. 1983: Ingenieur (grad.) Willi Karl Becker und Wilma Karin Dagmar Gula geb. Schlögl in Nidderau 5 haben durch Vertrag vom 21. April 1983 Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2076 — **Neueintragung** — 5. 7. 1983: Schlosser Reiner Gustav Freund und Ellen Hilda geb. Sümmechen in Bruchköbel haben durch Vertrag vom 4. Februar 1983 Gütertrennung vereinbart.  
6450 Hanau, 5. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 41**

**3286**

8 GR 1212 — **Neueintragung** — 24. 5. 1983: Eheleute Hans-Peter Wilhelm Pliquet und Monika Elisabeth Pliquet, geb. von der Born, beide wohnhaft in Kronberg i. Ts. In der notariellen Urkunde vom 27. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 24. 5. 1983  
**Amtsgericht**

**3287**

8 GR 1213 — **Neueintragung** — 24. 5. 1983: Eheleute Richter Peter zur Strassen und Hausfrau Elisabeth Charlotte Christine zur Strassen, geb. von Einsiedel, beide wohnhaft in Kronberg i. Ts. In der notariellen Urkunde vom 28. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 24. 5. 1983  
**Amtsgericht**

**3288**

8 GR 1214 — **Neueintragung** — 24. 5. 1983: Eheleute Peter Vieweg und Heidrun Vieweg, geb. Kulkka, beide wohnhaft in Kelkheim/Ts. In der notariellen Urkunde vom 2. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 24. 5. 1983  
**Amtsgericht**

**3289**

8 GR 1215 — **Neueintragung** — 24. 5. 1983: Eheleute Realschullehrerin Ute Gertrud Donner, geb. Schierbaum und Fernmeldeinspektor Erwin Günter Donner, beide wohnhaft in Kelkheim/Ts. 4. In der notariellen Urkunde vom 27. Januar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 24. 5. 1983  
**Amtsgericht**

**3290**

GR 296 — **Neueintragung** — 1. 7. 1983: Schreiner Ernst-August Georg Christian Aßmann und die Kfm. Angestellte Margot Aßmann geb. Wittich, beide wohnhaft Königsberger Straße 18, Felsberg-Gensungen. Durch notariellen Vertrag vom 19. Februar 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 21. 6. 1983 **Amtsgericht**

**3291**

GR 146 — **Neueintragung** — 30. 6. 1983: Herwig Deichmann und Ludwika Deichmann geb. Flach, Hauptstraße 127, 6403 Fliesen. Durch notariellen Vertrag vom 9. August 1985 und Zusatzklärung vom 2. Mai 1983 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Vorbehaltsgut des Ehemanns ist der von diesem betriebene Gewerbebetrieb.

6404 Neuhauf, 30. 6. 1983 **Amtsgericht Fulda**  
Zweigstelle Neuhauf

**3292**

GR 437 — **Neueintragung** — 5. 7. 1983: Eheleute Heuß, Manfred in Nordenstadt, Nassauer Straße 43 und Martha geb. Huhn in Oestrich-Winkel, Rheingauer Straße 45. Durch notariellen Vertrag vom

7. Juli 1976 ist Gütertrennung vereinbart und ein Ausgleich des Zugewinns für die bisherige Dauer der Ehe findet nicht statt.  
6220 Rüdesheim am Rhein, 5. 7. 1983

**Amtsgericht**

**3293**

GR 276 — **Neueintragung** — 30. 6. 1983: Bankkaufmann Volker Spaniol und Arzthelferin Birgit Spaniol geb. Frischkorn, 6492 Sintal-Altengronau: Durch Vertrag vom 24. Mai 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6490 Schlichtern, 30. 6. 1983 **Amtsgericht**

**3294**

3 GR 520 — **Neueintragung** — 16. 6. 1983: Gudrun Walter-Ullt geb. Arend, Am Scheiderasen 19, 3437 Bad Sooden-Allendorf und Rudolf Ullt, daselbst. Durch Vertrag vom 11. März 1983 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 16. 6. 1983 **Amtsgericht**

**3295**

GR 229 — **Neueintragung** — 6. 7. 1983: Die Eheleute Klaus-Jürgen Helmut Georg Kaemmerer und Ute geb. Kuhn, Zierenberg, haben durch Vertrag vom 10. Februar 1982 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 7. 7. 1983 **Amtsgericht**

**Nachlasssachen****3296**

52 VI R 124/83: In der Nachlasssache Ernst Adolf Wilhelm Christian Rößner (Künstlername: Peter Petrova) verstorben am 14. 4. 1983 in Frankfurt/Main, zuletzt wohnhaft in Ffm., Letzter Hasenpfad 36 wird Nachlassverwaltung angeordnet. Zum Nachlassverwalter wird Herr Rechtsanwalt Nikolaus Petersen, Stiftstraße 18-20, 6000 Frankfurt/Main, bestellt.

**Wirkungskreis:** Sicherung und Verwaltung des Nachlasses und Ermittlung der Erben.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 52**

**Vereinsregister****3297**

VR 510 — **Neueintragung** — 30. 6. 1983: Vereinigung der Hersfelder Briefmarkenfrende 1959 e. V., Bad Hersfeld. Tag der Eintragung: 30. Juni 1983.

6430 Bad Hersfeld, 30. 6. 1983 **Amtsgericht**

**3298**

VR 393 — **Neueintragung** — 7. 7. 1983: Hauser Kerbegesellschaft mit dem Sitz in Schlangenbad-Hausen v. d. Höhe.

6208 Bad Schwalbach, 7. 7. 1983 **Amtsgericht**

**3299**

VR 1738 — **Neueintragung** — 6. 6. 1983: Verein zur Förderung von Studienreisen VFS in Darmstadt.

VR 1750 — **Neueintragung** — 13. 6. 1983: Freundeskreis der Johanneskantorei Darmstadt e. V. in Darmstadt.

VR 1757 — **Neueintragung** — 15. 6. 1983: Verband der staatlichen Prüfungsbeamten im Lande Hessen, Bezirk Darmstadt in Darmstadt.

VR 1759 — **Neueintragung** — 16. 6. 1983: Associação Portuguesa de Pais de Darmstadt in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 5. 7. 1983 **Amtsgericht**

**3300**

**Neueintragungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main**  
73 VR 8057 — 1. 6. 1983: Museum auf Reisen.

73 VR 8058 — 3. 6. 1983: „BSR“ BERUFLICH UND SOZIALE REHABILITATION.  
73 VR 8059 — 6. 6. 1983: Ungarischer Kulturverein FONÓ.

73 VR 8060 — 10. 6. 1983: Kulturkreis östliches Frankfurt.

73 VR 8061 — 15. 6. 1983: Unterstützungskasse der Allgemeine Vermögensberatung AG.

73 VR 8062 — 22. 6. 1983: Kleintierzuchtverein H 177 Bonames.

73 VR 8063 — 27. 6. 1983: Spanisches Volkshaus Frankfurt am Main.

73 VR 8064 — 15. 6. 1983: Pinscher-Schnauzer-Klub (PSK) 1895 Ortsgruppe Frankfurt.

73 VR 8065 — 27. 6. 1983: Schlittenhund-Sportverein Rhein-Main.

73 VR 8066 — 15. 6. 1983: Club klassischer Alfa Romeo Fahrzeuge.

73 VR 8067 — 16. 6. 1983: Verband Deutscher Schullandheime Landesverband Hessen.

73 VR 8069 — 16. 6. 1983: Verein für Heimatgeschichte Marxheim.

73 VR 8070 — 15. 6. 1983: Verein für Jugend- und Erwachsenenbildung.

73 VR 8071 — 24. 6. 1983: Verein zur Förderung der Wallauer Fußballjugend.

73 VR 8072 — 23. 6. 1983: Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der außerschulischen Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche im Bahnhofs- und Gutleutviertel.

73 VR 8074 — 29. 6. 1983: Deutsch-Sowjetischer Austauschdienst.

**Auflösungen:**

73 VR 5339 — 29. 6. 1983: Wirtschaftsforum Hessen. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6935 — 28. 6. 1983: Nordend Initiative für Kinder- und Jugendarbeit (NIKJ). Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7131 — 24. 6. 1983: Harmonie. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7246 — 1. 6. 1983: Katholische Kulturgemeinschaft St. Pius X. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7618 — 27. 6. 1983: Künstlerhaus Hedderheim. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8019 — 22. 6. 1983: Evangelium für Europa. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 5. 7. 1983  
**Amtsgericht, Abt. 73**

**3301**

VR 270 — **Neueintragung** — 23. 6. 1983: Theken-Sport-Gemeinschaft Borken e. V., Borken/Hessen.

3580 Fritzlar, 23. 6. 1983 **Amtsgericht**

**3302**

VR 271 — **Neueintragung** — 23. 6. 1983: SV Densberg 1982, Jesberg OT Densberg.

3580 Fritzlar, 23. 6. 1983 **Amtsgericht**

**3303**

VR 345 — **Neueintragung** — 4. 7. 1983: Angel-Sport-Club ASC, Goldener Haken Schlierbachtal in Schlierbach/Odw.

6149 Fürth (Odw), 4. 7. 1983 **Amtsgericht**

**3304**

5 VR 805 — **Neueintragung** — 28. 6. 1983: Kreis- und Stadtmusikverband Fulda e. V. in Fulda.

6400 Fulda, 4. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

**3305**

5 VR 806 — **Neueintragung** — 4. 7. 1983: Musikverein Steinau-Steinhaus e. V. in Steinau.

6400 Fulda, 4. 7. 1983 **Amtsgericht, Abt. 5**

**3306**

5 VR 807 — Neueintragung — 4. 7. 1983:  
Schützenverein Dipperz 1955 e. V. in Dip-  
perz.  
6400 Fulda, 4. 7. 1983 Amtsgericht, Abt. 5

**3307**

VR 576 — Neueintragung — 6. 7. 1983:  
Frauenzentrum Gelnhausen e. V. in Geln-  
hausen.  
6460 Gelnhausen, 6. 7. 1983 Amtsgericht

**3308**

VR 1403 — Neueintragung — 30. 6. 1983:  
I. Gießener Brass-Band und Jugendmusik-  
Corps, Gießen.  
6300 Gießen, 4. 7. 1983 Amtsgericht

**3309**

41 VR 972 — Neueintragung — 5. 7. 1983:  
Gewerbeverein „Hochstadt“, Sitz: Maintal 3.  
6450 Hanau, 5. 7. 1983 Amtsgericht, Abt. 41

**3310**

41 VR 973 — Neueintragung — 30. 6. 1983:  
„Tiernot? = Tierhilfe“, Sitz: Erlensee.  
41 VR 974 — Neueintragung — 30. 6. 1983:  
Industriemeistervereinigung Hanau e. V.,  
Sitz: Hanau.  
6450 Hanau, 30. 6. 1983 Amtsgericht, Abt. 41

**3311**

Neueintragungen in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht Kassel

VR 1718 — 24. 5. 1983: SCHWERHÖRI-  
GEN SPORTCLUB KASSEL, Sitz Kassel.  
VR 1719 — 15. 6. 1983: Komm, Sitz Kas-  
sel.

VR 1720 — 27. 6. 1983: Verein zur Ret-  
tung historischer Denkmäler in Kassel,  
Sitz Kassel.

VR 1721 — 28. 6. 1983: Türkischer Bil-  
lardclub, Sitz Kassel.

VR 1722 — 28. 6. 1983: Video-Freunde  
Kassel (VFK), Sitz Kassel.

VR 1723 — 5. 7. 1983: TC-SPORTING-  
PARK, Sitz Kassel.

VR 1724 — 5. 7. 1983: FREIWILLIGE  
FEUERWEHR NIEDERKAUFUNGEN, Sitz  
Kaufungen.

VR 1185 — Veränderung — 31. 5. 1983:  
IMA — Verein des Instituts für Manage-  
ment-Ausbildung, Sitz Kassel. Durch Be-  
schluß der Mitgliederversammlung vom  
7. Mai 1981 ist der Verein aufgelöst.  
3500 Kassel, 5. 7. 1983 Amtsgericht

**3312**

VR 807 — Auflösung — 30. 6. 1983:  
Kreisverband Marburg/Lahn der Klein-  
gärtner, Marburg. Der Verein ist durch  
Beschluß vom 26. März 1983 aufgelöst.  
3550 Marburg, 30. 6. 1983 Amtsgericht

**3313**

VR 1202 — Neueintragung — 30. 6. 1983:  
Kreisverband Marburg-Biedenkopf der  
Kleingärtner von 1983, Sitz: Marburg.  
3550 Marburg, 30. 6. 1983 Amtsgericht

**3314**

VR 200 — Neueintragung — 5. 7. 1983:  
Sportverein Heimarshausen, Sitz: Naumburg-  
Heimarshausen.  
3549 Wolfhagen, 5. 7. 1983 Amtsgericht

**Liquidationen****3315**

Der Heimatverein Naumburg e. V. in  
6361 Erbstadt bei Friedberg, Waldstr. 22  
ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins

werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis  
zum 31. 12. 1983 bei den Liquidatoren

a) Wilhelm Baumann, Emminger Str. 18,  
7200 Tuttlingen,

b) Burkhard Steinhauer, Kaiserstr. 82,  
6360 Friedberg/Hessen anzumelden,  
6360 Friedberg (Hessen), 27. 6. 1983

H. N ü c h t e r  
Notar

**Vergleiche — Konkurse****3316**

6 N 36/83 — Beschluß: In dem Kon-  
kursantragsverfahren betreffend Elefterios  
Kotsabukidias, 6380 Bad Homburg v. d. H.,  
Louisenstraße 103 (Mitgesellschafter einer  
BGB-Gesellschaft, die das Restaurant und  
Café MILANO, vormals Restaurant Odys-  
seus, 6380 Bad Homburg v. d. H., Louisen-  
straße 115, RWI-Haus „Alter Bahnhof“  
betreibt), wird heute, am 5. Juli 1983, die  
Sequestration angeordnet und ein allge-  
meines Verfügungsverbot gegen den  
Schuldner verhängt. Verfügungen dürfen  
nur mit Zustimmung des Sequesters er-  
folgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsan-  
walt und Dipl. Kaufmann Ulrich Kneller,  
Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, Tel.-Nr.  
0 61 94 / 6 10 51.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 7. 1983

Amtsgericht

**3317**

6 N 37/83 — Beschluß: In dem Kon-  
kursantragsverfahren betreffend Marios Syno-  
dinos, 6370 Oberursel, Im Setzling 4, (Mit-  
gesellschafter einer BGB-Gesellschaft, die  
das Restaurant und Café MILANO, vormals  
Restaurant Odysseus, 6380 Bad Homburg  
v. d. Höhe, Louisenstraße 115, RWI-  
Haus „Alter Bahnhof“ betreibt), wird  
heute, am 5. Juli 1983, die Sequestration  
angeordnet und ein allgemeines Verfüg-  
ungsverbot gegen den Schuldner ver-  
hängt. Verfügungen dürfen nur mit Zu-  
stimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsan-  
walt und Dipl. Kaufmann Ulrich Kneller,  
6457 Maintal 2, Goethestraße 150.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 7. 1983

Amtsgericht

**3318**

4 N 10/82: Im Konkursverfahren über  
das Vermögen der Kauffrau Rita Streit  
geb. Linn, Inhaberin der handelsgerich-  
tlich eingetragenen Firma VIVA Immo-  
bilien Inh. Rita Streit, Zwingersberg a. d. B.,  
ist Schlußtermin gem. § 162 KO bestimmt  
auf Mittwoch, den 17. August 1983, 9.30  
Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim,  
Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Prüfung  
etwaiger nachträglich angemeldeter For-  
derungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf  
13 648,15 DM, die ihm zu erstattenden  
Auslagen sind auf 468,72 DM festgesetzt.

6140 Bensheim, 1. 7. 1983

Amtsgericht

**3319**

4 VN 1/83 — Vergleichsverfahren: Über  
das Vermögen der Firma Traugott Ohm &  
Sohn Kommanditgesellschaft, 3563 Daut-  
phetal-Buchenau, HRA 1044 Amtsgericht  
Biedenkopf, Vor der Hardt 3, wird heute  
am 24. Juni 1983, 12.00 Uhr, das Ver-  
gleichsverfahren zur Abwendung des Kon-  
kurses eröffnet, da die Schuldnerin zah-  
lungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. ent-  
sprechenden Antrag gestellt hat und die  
Ermittlungen des Gerichts in Überein-  
stimmung mit der zuständigen Berufsver-

treterung ergeben haben, daß auch die son-  
stigen Voraussetzungen für die Eröffnung  
vorliegen.

Der Rechtsanwalt Christian Rautenberg,  
3550 Marburg/Lahn, Steinweg 19, wird  
zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein  
Gläubigerbeirat wird nicht bestellt.

Termin zur Verhandlung über den Ver-  
gleichsvorschlag wird auf Freitag, den 22.  
Juli 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht  
in Biedenkopf, Hainstraße 72, 2. Stock-  
werk, Zimmer 110, anberaumt. Die Gläu-  
biger werden aufgefordert, ihre Forde-  
rungen alsbald anzumelden.

Folgende Verfügungsbeschränkungen  
werden dem Schuldner auferlegt:

1. Verbindlichkeiten, die nicht zum ge-  
wöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dür-  
fen nur mit Zustimmung des Vergleichs-  
verwalters eingegangen werden.

2. Verbindlichkeiten, die zum Geschäfts-  
betrieb gehören, dürfen nicht eingegangen  
werden, wenn der Vergleichsverwalter  
dagegen Einspruch erhebt.

Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen  
und das Ermittlungsergebnis liegen auf  
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur  
Einsicht der Beteiligten aus.

3560 Biedenkopf, 24. 6. 1983 Amtsgericht

**3320**

3 N 19/83 — Konkursverfahren: Über  
das Vermögen der Firma „Bekleidungs-  
werke Büdingen/Hessen — gesetzlich  
vertreten durch den bestellten Geschäfts-  
führer Textilingenieur Richard Diegel,  
wohnhaft ebenda — wird heute, am 6.  
Juli 1983, 10.30 Uhr Konkurs eröffnet.  
Konkursverwalter: Rechtsanwalt und No-  
tar Helmut Eichelmann, Waitzstraße 1 in  
6000 Frankfurt/Main.

Konkursforderungen sind bis zum 15.  
Oktober 1983 zweifach schriftlich, Zinsen  
mit dem bis zur Eröffnung errechneten  
Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tages-  
ordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO  
Montag, den 29. August 1983, 14.00 Uhr  
und Termin zur Prüfung angemeldeter  
Forderungen Montag, den 14. November  
1983, 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht in  
Büdingen, Schloßgasse 22, 1. Stockwerk,  
Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal).

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis  
5. August 1983 ist angeordnet.

6470 Büdingen, 6. 7. 1983 Amtsgericht

**3321**

61 N 11/76 — Beschluß: In dem Kon-  
kursverfahren über das Vermögen der  
Firma Physikalische Werkstätten Alfred  
Seeger GmbH & Co. KG, Bessunger Str.  
Nr. 12, 6100 Darmstadt, wird Termin zur  
Prüfung der nachträglich angemeldeten  
Forderungen anberaumt auf Mittwoch,  
den 10. August 1983, 10.00 Uhr, Saal 8, vor  
dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Rei-  
ber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 1. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

**3322**

61 N 100/79 — Beschluß: In dem Kon-  
kursverfahren über das Vermögen der  
Josef Deusch GmbH, vertreten durch ih-  
ren Notgeschäftsführer Warnfried Trau-  
gott Baumann, Frankfurter Straße 73,  
6100 Darmstadt wird Termin zur Prüfung  
der nachträglich angemeldeten Forderun-  
gen anberaumt auf Mittwoch, den 3. Au-  
gust 1983, 14.30 Uhr, Saal 8, vor dem  
Amtsgericht Darmstadt, Julius-Rei-  
ber-Str. Nr. 15.

6100 Darmstadt, 1. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

**3323**

61 N 73/81 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **GPA-Steuerungstechnik GmbH, Ober-Ramstadt**, Geschäftsführerin: Anna Elisabeth Schulz, Ammerbachstraße 10, 6105 Ober-Ramstadt wird Termin am Montag, den 8. August 1983, 10.00 Uhr, Saal 8 vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15 anberaumt.

Tagesordnungspunkte:

- Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen,
- Hörung der Gläubiger zu einer Einstellung mangels Masse (§ 204 KO).

6100 Darmstadt, 4. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

**3324**

34 N 30/82: Konkursverfahren über das Vermögen des **Eugen Dannenhauer, 6114 Groß-Umstadt**. Gläubigerversammlung zur Erörterung der Anregung des Konkursverwalters, das Verfahren gemäß § 204 KO einzustellen, am 7. September 1983, 14.00 Uhr, Saal 117, I. Stock im Amtsgericht Dieburg.

6110 Dieburg, 6. 7. 1983

Amtsgericht

**3325**

81 N 524/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma E. W. Hirsch & Co., Untermainkai 83, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhalten des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 1. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

**3326**

81 N 340/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Otger Bau GmbH, Hanauer Landstraße Nr. 475, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Hans-Paul Keßner, Jägerbuschstraße 6, 6467 Hasselroth** ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 1300,— DM, seine Auslagen 16,87 DM.

6000 Frankfurt am Main, 1. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

**3327**

81 N 391/83 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Stierner und Schulte Transporte GmbH, Oberhöchstädter Weg Nr. 11, 6000 Frankfurt am Main 90**, wird heute, am 4. Juli 1983, 12.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt B. Hembach, Große Bochenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 1. August 1983 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Dienstag, den 16. August 1983, 10.15 Uhr, Prüfungstermin am Dienstag, den 6. September 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. August 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

**3328**

81 N 314/83 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **WINGA-Wasserinstallations-Gasheizungs-Hoch- und Tiefbau GmbH, Heimchenweg Nr. 47, 6000 Frankfurt am Main**, gesetzlich

vertreten von dem Geschäftsführer **Gerhard Fromm**.

I. Das Verfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt. — § 204 KO —

II. Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 1350,— DM zuzüglich 7% Ausgleich, b) Auslagen 102,47 DM einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 6. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

**3329**

7 N 31/83: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Wissler Bau-Elemente GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer **Hildegard und Oskar Wissler**, geb. Erb, Kautz 50, 6403 Flieden I. Der Schuldnerin ist am 8. Juli 1983 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6400 Fulda, 8. 7. 1983

Amtsgericht, Abt. 7

**3330**

N 8/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ETV-Vertriebsgesellschaft mbH** soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 49 580,52 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie restliche Gerichtskosten und gegebenenfalls noch MwSt.-Beträge. Zu berücksichtigen sind 129,50 DM bevorrechtigte und 29 461,02 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der beteiligten beim Amtsgericht Fürth/Odw. aus.

6103 Griesheim, 27. 6. 1983

Der Konkursverwalter  
Klaus Köhle  
Rechtsbeistand

**3331**

4 N 10/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Rita Streit geb. Linn, im Lucken 9a, 6144 Zwingenberg**, Alleininhaberin der handelsrechtlich eingetragenen Firma **VIVA-Immobilien, Inh. Rita Streit, Zwingenberg, Scheuergasse 24**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 29 854,25 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar des Konkursverwalters sowie Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind 10 577,22 DM bevorrechtigte und 83 420,10 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Bensheim aus.

6103 Griesheim, 6. 7. 1983

Der Konkursverwalter  
Klaus Köhle  
Rechtsbeistand

**3332**

24 N 33/80 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **INFA Schrauben GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Richard Faulstich, August-Bebel-Straße 16, 6080 Groß-Gerau** wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, 23. August 1983, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung über nicht verwertbare Gegenstände, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und Anhörung zur Festsetzung der Auslagen und der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 302 958,27 DM.

6080 Groß-Gerau, 1. 7. 1983

Amtsgericht

**3333**

24 N 14/74 — **Beschluß:** In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma **Recenia Textilwerk Max Boese KG, Raunheim, Kelsterbacher Str. Nr. 64**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Max Boese, Frankfurt/M., Niederräder Landstraße 36** wird Schlußtermin bestimmt auf Dienstag, 26. Juli 1983, 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht Groß-Gerau, Nebenstelle Oppenheimer Straße 4, Tiefgeschoß, Sitzungssaal.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, Anhörung der Gläubigerversammlung über die Empfehlung des Konkursverwalters, das Verfahren mangels Masse gemäß § 204 KO einzustellen und Anhörung der Gläubigerversammlung zur Festsetzung der Auslagen und der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 144 525,81 DM zzgl. 6,5% MwSt.-Ausgleich 9394,18 DM und seine Auslagen auf 12 055,40 DM.

6080 Groß-Gerau, 4. 7. 1983

Amtsgericht

**3334**

2 N 2/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 10. 1979 verstorbenen **Ulrich Schmidt, Herborn-Hörbach** wird bekannt gemacht, daß der Schlußtermin vom Amtsgericht in Herborn auf den 12. August 1983, 14.00 Uhr anberaumt worden ist. Die Summe aller Forderungen gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 6 KO beläuft sich auf 37 810,41 DM. Der verfügbare Massebestand beläuft sich auf 8 740,33 DM. 29,11% der Verbindlichkeiten werden mithin befriedigt.

6348 Herborn, 29. 6. 1983

Der Konkursverwalter  
J. Wienecke  
Rechtsanwalt

**3335**

N 8/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Georg Mohr KG**, vertreten durch den alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter, **Georg Mohr, Unter-Schönmattenweg**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Auslagen der Gläubigerausschußmitglieder sind auf 3 802,96 DM, ihre Vergütung auf 23 201,75 DM festgesetzt. Der sich aus der Masse und bei Aufstellung der Gerichtskostenrechnung ergebende Überschuf wird dem Konkursverwalter als Nachtragshonorar und als Ersatz für die noch ausstehenden Auslagen zugebilligt.

6932 Hirschhorn (Neckar), 27. 6. 1983

Amtsgericht Fürth/Odw.  
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

**3336**

65 N 128/80 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Heinz Bernhardt, Drosselweg 8, 3500 Kassel**, Inhaber der nicht eingetragenen Firma **Garten- und Landschaftsbau Heinz Bernhardt** ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf 9. August 1983, 8.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 23. 6. 1983

Amtsgericht, Abt. 65

**3337**

65 N 49/83 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kela Elektronik Hi-Fi Video Vertrieb Lesemann, Kleinschmidt und Partner Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberste Gasse 17, 3500 Kassel** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf den 30. August 1983, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Raum 083, (Untergeschoß), 3500 Kassel, 24. 6. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

**3338**

65 N 30/82 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen **GVVG Hotel Management GmbH, Königstor 16, 3500 Kassel** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 9. August 1983, 9.00 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, 28. 6. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

**3339**

65 N 112/83: Über das Vermögen von **Frau Margot Müller geb. Scheele, Hansteinstraße 52, 3500 Kassel, Inhaberin des Edeka-Marktes Kölnische Straße 184, 3500 Kassel** ist am 23. Juni 1983, 8.00 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Königsplatz Nr. 55, 3500 Kassel. Konkursforderungen sind bis zum 15. Oktober 1983 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 23. August 1983, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. November 1983, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Zimmer Nr. 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1983 anzeigen.

3500 Kassel, 28. 6. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

**3340**

65 N 190/82 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Giese & Wimmel GmbH, Am Sender 9, 3503 Lohfelden**, vertreten durch die Geschäftsführer **Detlef Giese und Klaus Wimmel, HRB 3500 AG Kassel** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf 9. August 1983, 9.30 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel.

3500 Kassel, 30. 6. 1983 **Amtsgericht, Abt. 65**

**3341**

9 VN 2/83 — **Beschluß:** Die Firma **Anlagen- und Investitionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbadener Str. 64, 6240 Königstein/Ts.** vertreten durch den Geschäftsführer **Ernst Werner Ruhbaum**, ebenda wohnhaft, (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein/Ts. unter HRB 1385), hat am 4. Juli 1983 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt **Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Straße 23, 6000 Frankfurt am Main**, Telefon: 06 11 / 28 53 26, bestellt, dem die in § 57 Vergl. O. erwähnten Be-

fugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden. Zugleich wird heute, 15.10 Uhr gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergl. O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6240 Königstein im Taunus, 4. 7. 1983

**Amtsgericht, Abt. 9**

**3342**

9 N 30/83: In der Konkursache **Firma SIB Sanierungs- und Isolierungsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Gabriele Ankenbrand, Eschborner Straße 14, 6231 Schwalbach/Ts. — Schuldnerin —, PB: Rechtsanwältin Dorothea Stegmann, Postfach 11 49, 6074 Rödermark 1**, ist über den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens der Schuldnerin noch nicht entschieden.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6240 Königstein im Taunus, 5. 7. 1983

**Amtsgericht, Abt. 9**

**3343**

7 N 22/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma TEDA — Bauelemente Vertriebs GmbH in Limburg, Dresdenerstraße 1b**, vertreten durch den Geschäftsführer **Willi Telkes in Limburg 9, Wiesenstraße 10**, wird zur Anhörung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 16. September 1983, 11.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht in **Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, Zimmer 114**, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7 075,— DM festgesetzt, die Auslagen sind auf 200,— DM festgesetzt. Hinzu kommen Umsatzsteuer bzw. Umsatzsteuerausgleich.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 7. 1983

**Amtsgericht**

**3344**

7 N 28/83: Über das Vermögen der **Firma Orion-Heimreiter-Verlag GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 5—7, 6056 Heusenstamm**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer **Erich Wilhelm Ruskamp**, ebenda, wird heute, am Donnerstag, dem 30. Juni 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr **Karl Polkin, Frankfurter Straße 61, 6050 Offenbach am Main**.

Konkursforderungen sind bis 22. August 1983 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegen-

stände: **Donnerstag, den 25. August 1983, 10.00 Uhr** und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: **Donnerstag, den 22. September 1983, 10.00 Uhr** jeweils vor dem Amtsgericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 22. August 1983.

6050 Offenbach am Main, 30. 6. 1983

**Amtsgericht**

**3345**

7 N 91/83: In der Konkursantragssache der **Firma BIG Versand- und Vertriebs-GmbH, Hamburger Straße 47, 6050 Offenbach am Main** wird heute um 11.50 Uhr der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6050 Offenbach am Main, 30. 6. 1983

**Amtsgericht**

**3346**

61 N 20/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Günter Hanke, Seeheim-Jugenheim**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt (Aktenzeichen: 61 N 20/80) niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 61 783,50 DM, der zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Forderungen 37 931,95 DM. Es ist kein verteilbarer Massebestand vorhanden.

6086 Riedstadt, 20. 5. 1983

**Der Konkursverwalter**  
**Heinz Artinger**  
Rechtsanwalt

**3347**

3 N 4/83 — Über das Vermögen der **Firma Ulrich Meyer GmbH & Co. Internationale Spedition in Oestrich-Winkel**, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter **Ulrich Meyer GmbH in Oestrich-Winkel**, vertreten durch den Geschäftsführer **Spediteur Ulrich Meyer in Oestrich-Winkel (Hallgarten), Brunnenstraße 25** ist am 6. Juli 1983, 9.00 Uhr Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Albrecht Assig, Adelheidstraße 34, 6200 Wiesbaden**.

Konkursforderungen sind bis 20. September 1983 beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 12. August 1983, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. November 1983, 9.00 Uhr im Amtsgericht **Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstr. 9, Saal 15**.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. August 1983 anzeigen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 6. 7. 1983

**Amtsgericht**

**3348**

N 1/83 — **Beschluß:** Über das Vermögen des **Hans Jürgen Kley, Münchener Straße 7, 6483 Bad Soden-Salmünster**, wird heute,

Donnerstag, den 7. Juli 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, wegen Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Hans Konrad Neuroth, Obertorstraße 9-11, 6490 Schlüchtern 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 11. August 1983.

Vor dem Amtsgericht, Raum 9, II. Stock, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, werden folgende Termine abgehalten: 18. August 1983, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung der ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 25. August 1983, 10.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. August 1983 anzeigen. Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Volksbank Steinau eG., 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 7. 7. 1983 **Amtsgericht**

### 3349

62 N 120/83 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **WEKA Textilgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Stadttell Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9 / Petersweg**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Magnus Jantzen, Wiesbaden, wird ein vorläufiger Gläubigerausschuß eingerichtet.

Zu Mitgliedern werden bestellt:

1. Frau Jutta Maucher, 6228 Eltville am Rhein, Schwalbacher Straße 5,
2. Herr Gerhard Flentje, 5000 Köln 91 (Brück), Büchelbergstraße 10,
3. Herr Kornelius Kron, 6200 Wiesbaden, Blebricher Allee 130.

6200 Wiesbaden, 30. 6. 1983 **Amtsgericht**

### 3350

62 N 122/83: Über das Vermögen der **KDM Kaufhaus der Mitte Attendorf Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mainz-Kastel, Anna-Birle-Straße 9 (seither: Attendorf, Wasserstraße 1 + 4)**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Kornelius Kron und Magnus Jantzen, Wiesbaden, wird heute, am 1. Juli 1983, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke, Mainz, Uferstraße 39.

Anmeldungen (doppelt) bis 10. August 1983. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1983.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 14. September 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 244.  
6200 Wiesbaden, 1. 7. 1983 **Amtsgericht**

### 3351

62 N 144/83: Über den Nachlaß der am 10. März 1983 in Wiesbaden-Dotzheim verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Aarstr. Nr. 87, wohnhaft gewesenen **Jutta Ilse Henriette Gundlach geb. Welzel**, wird heute, am 7. Juli 1983 um 8.40 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37.

Anmeldungen (doppelt) bis 4. August 1983. Offener Arrest mit Anzeigepflicht

bis 17. August 1983. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 7. September 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 7. 7. 1983 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3352

K 44/82: Das im Grundbuch von **Heimertshausen, Bezirk Alsfeld, Band 5, Blatt Nr. 201**, eingetragene Grundstück

Gemarkung Heimertshausen, Flur 2, Flurstück 10, Hof- und Gebäudelfläche, Ehringhäuser Weg, Größe 10,93 Ar, soll am Freitag, dem 9. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt und Maurer **Herbert Heinrich Schneider** und Ehefrau **Hildegard geb. Wahl**, Kirtorf-Heimertshausen, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 168 023,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 28. 6. 1983 **Amtsgericht**

### 3353

1 K 39/82: Das im Grundbuch von **Twiste, Band 32, Blatt 922**, eingetragene Grundstück

Gemarkung Twiste, Flur 4, Flurstück Nr. 15/4, Bauplatz, Das hinterste Hingel, Größe 7,78 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Viktor Wettels**.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 30. 6. 1983 **Amtsgericht**

### 3354

8 K 72/82: Das im Grundbuch von **Klein-Karben, Band 61, Blatt 2429**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 466/23**, Bauplatz, Büdesheimer Straße, Größe 1,05 Ar, soll am Freitag, dem 7. Oktober 1983, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Karl Erich Bingmer** (25. 6. 1937), Karben 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 14./29. 6. 1983 **Amtsgericht**

### 3355

4 K 46/81: Das im Grundbuch von **Rodau, Band 13, Blatt 505**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Rodau, Flur 4, Flurstück 40**, Hof- und Gebäudelfläche, Wiesenstraße 25, Größe 10,45 Ar, soll am Montag, dem 28. November 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) **Philipp Hofmann**, geb. 3. 5. 1934,
- b) **Marianne Hofmann geb. Hauptmann**, geb. 26. 4. 1932,

beide in **Zwingenberg-Rodau**, — je zur ideellen Hälfte —.

Im Versteigerungstermin vom 15. 6. 1983 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 15. 6. 1983 **Amtsgericht**

### 3356

4 K 46/82: Das im Grundbuch von **Lorsch, Band 137, Blatt 5899**, eingetragene ideale Miteigentumsanteil von einem Viertel an den in der Gemarkung **Lorsch** gelegenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 211, Hof- und Gebäudelfläche, Schillerstraße 22, Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 212, Hof- und Gebäudelfläche, zu **Schillerstraße 22**, Größe 1,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. August 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in **Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

**Hans Dietsch**, geb. 11. 8. 1921, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 28. 6. 1983 **Amtsgericht**

### 3357

4 K 80/82: Das im Grundbuch von **Auerbach, Band 102, Blatt 4363**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Auerbach, Flur 17, Flurstück 164/1**, Hof- und Gebäudelfläche und Weingarten, Außerhalb 16, (Wohnhaus Im Rod 16), Größe 18,12 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. August 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in **Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203**, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1982 bzw. 29. 6. 1983 (Tage der Versteigerungsvermerks):

- a) **Johannes Metz**, geb. 28. 9. 1903,

b) Hildegard Lina Metz geb. Mittmann, geb. 25. 3. 1906, beide in Bensheim 3, — je zur ideellen Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim 1, 29. 6. 1983 Amtsgericht

### 3358

4 K 15/83: Die im Grundbuch von Gladenbach, Band 57, Blatt 1917, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Gladenbach, Flur 2, Flurstück 20, Ackerland, Kaute-lappen, Größe 26,11 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Gladenbach, Flur 2, Flurstück 21, Ackerland, Kaute-lappen, Größe 13,33 Ar,

sollen am Dienstag, dem 4. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michel, Edda, Gastwirtin, geb. am 17. 2. 1954, 2941 Carolinensiel,

b) Grundmann, Gudrun, geb. Michel, geb. am 7. 6. 1952, 1000 Berlin 44, — zu a) und b) je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 24. 6. 1983 Amtsgericht

### 3359

4 K 38/81: Das im Grundbuch von Quotshausen, Band 17, Blatt 621, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Quotshausen, Flur 2, Flurstück 70, Hof- und Gebäude-fläche, Schelde-Lahn-Straße 29, Größe 4,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hampel, Dietmar, Rentner, geb. am 11. 4. 1938,

b) dessen Ehefrau Hampel, Waltraud geb. Schwarz, geb. am 19. 9. 1935, beide in 7832 Kenzingen-Bombach, Rosenstraße 4,

zu a): zu ein Viertel Anteil,  
zu b) zu drei Viertel Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 27. 6. 1983 Amtsgericht

### 3360

3 K 15/82: Die im Grundbuch von Stockheim, Band 35, Blatt 1393, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Flurstück 52, Hof- und Gebäude-fläche, Vordergasse 5 und 5 1/10, Größe 1,81 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Stockheim, Flur 1, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäude-fläche, daselbst, Größe 6,69 Ar,

sollen am Montag, dem 5. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Grasmück Gesellschaft mit be-schränkter Haftung, 6475 Glauburg-Stockheim.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 990,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 29. 6. 1983 Amtsgericht

### 3361

3 K 37/82: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 15, Blatt 487, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur 2, Flurstück 289, Hof- und Gebäude-fläche, Feriendorf Hirzenhain 55, Größe 5,68 Ar,

soll am Montag, dem 12. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ostertal Bau- und Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Feriendorf Hirzenhain Kommanditgesellschaft, Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 141 380,— DM (einschließlich 30 000,— DM für wesentliche Bestandteile bzw. Zubehör).

Auf das im Versteigerungstermin am 11. 4. 1983 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 74a Abs. 1 ZVG ver-sagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen 1, 1. 7. 1983 Amtsgericht

### 3362

61 K 130/82: Das im Grundbuch von Gundernhausen, Band 44, Blatt 1688, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 7, Flurstück 384, Hof- und Gebäude-fläche, Otzbergstraße 2, Größe 7,69 Ar,

soll am Montag, dem 26. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helmut Wolfgang Riedner, Rödersheim,

b) Charlotte Ruth Elisabeth Riedner geb. Heller, daselbst,  
— in Gütergemeinschaft —

In einem früheren Termin ist der Zu-schlag aus den Gründen des § 74a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 15. 6. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

### 3363

61 K 173/82: Der halbe Miteigentumsanteil des Francesco Camolese im WE-Grundbuch von Nieder-Ramstadt, Band 61, Blatt 2749, eingetragene 158 / 10 000 Mit-eigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 1053/2, Hof- und Ge-bäudefläche, Konrad-Adenauer-Straße 1, Auf dem Sand 1, 3, 5, Engelmühlenweg 2, Größe 90,92 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß Block B im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichnet, soll am Montag, dem 10. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amts-gerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvoll-streckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des halben Miteigentumsanteils am 13. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Francesco Camolese, Kaufmann in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 6. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

### 3364

61 K 185/82 — **Beschluß**: Das Zwangs-versteigerungsverfahren gegen

a) Michael Graf, Dörnweg 28, 6236 Eschborn

b) Christiane Graf, Dörnweg 28, 6236 Eschborn — Schuldner —

wird auf Antrag der Gläubigerin Bau-sparkasse Schwäbisch Hall AG, Crailsheimer Straße 52, 7170 Schwäbisch Hall zu: svV-Ma/Py Z 4 723 225 Q 01 — Da 0 367 697-0 gemäß § 30 ZVG unter Auf-rechterhaltung der Beschlagnahme ein-stweilen eingestellt.

Der Termin vom 3. August 1983 wird aufgehoben.

Das Verfahren bezüglich obiger Gläubi-gerin wird aufgehoben, falls nicht binnen 6 Monaten ab Zustellung dieses Beschlus-ses Fortsetzungsantrag beim Vollstrek-kungsgericht eingegangen ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 6. 1983 Amtsgericht

### 3365

31 K 28/82: Das im Grundbuch von Langstadt, Band 31, Blatt 1426, eingetra-gene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langstadt, Flur 7, Flurstück 314, Bauplatz, Dr.-Diehl-Straße, Größe 5,14 Ar,

soll am Montag, dem 19. September 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Die-burg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung ver-steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Gisela Richter.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Ter-min mindestens ein Zehntel ihres Bar-gebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 29. 6. 1983 Amtsgericht

### 3366

8 K 32/82: Die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 54, Blatt 1830, eingetra-genen Grundstücke

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Nanzenbach, Flur 32, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäude-fläche, Batzenbach, Größe 7,31 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Nanzenbach, Flur 32, Flurstück 65/3, Grünland, Unten am Hofacker, Größe 3,19 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dil-lenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Müller, Ulrich Sieghard, Dachdecker, Dillenburg-Nanzenbach, Batzbachstraße 24.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 4 auf 321 123,— DM,  
für Ifd. Nr. 5 auf 8 217,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 6. 1983 Amtsgericht

### 3367

8 K 31/83: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 79, Blatt 2613, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 13, Flurstück 150, Ackerland, im untersten Scheid, 2. Gew., Größe 5,67 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Frohnhausen, Flur 13, Flurstück 151, desgl., Größe 6,62 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Krankenschwester Marga Waldschmidt, Frohnhausen/Dill, Schulstraße 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für lfd. Nr. 1 auf 9 922,50 DM,  
für lfd. Nr. 2 auf 11 585,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 6. 1983 Amtsgericht

### 3368

8 K 5/83: Die im Grundbuch von Steinbrücken, Band 27, Blatt 984, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 6, Gemarkung Steinbrücken, Flur 18, Flurstück 52/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 6, Größe 2,12 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Steinbrücken, Flur 18, Flurstück 51/1, desgl., Hauptstraße 5, Größe 1,40 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Steinbrücken, Flur 18, Flurstück 51/2, desgl., Hauptstraße 5, Größe 0,86 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. Oktober 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Dietermann, Karl-Heinz, geb. am 17. 5. 1962 — zur Hälfte —,

b) Dietermann, Erwin, geb. am 13. 1. 1939, — zu einem Viertel —,

c) Dietermann, Waltraud geb. Neil, geb. am 2. 8. 1940, — zu einem Viertel —, alle Dillenburger Straße 66, 6344 Dietzhöltal-Steinbrücken.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 6 auf 91 255,— DM,  
für lfd. Nr. 7 auf 32 845,— DM,  
für lfd. Nr. 8 auf 58 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 21. 6. 1983 Amtsgericht

### 3369

8 K 86/82: Die im Grundbuch von Oberscheid, Band 41, Blatt 1473, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheid, Flur 60, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, In Herrchegrube, Größe 20,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberscheid, Flur 64, Flurstück 79, Grünland, Im Wald, Größe 6,95 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. Oktober 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schuhmacher Karl Heinz Nickel, geb. 4. 11. 1930, Herchenstein 20, 6340 Dillenburg-Oberscheid.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 60, Flurstück 12 auf 12 550,80 DM,  
für Flur 64, Flurstück 79 auf 243,25 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 27. 6. 1983 Amtsgericht

### 3370

84 K 167/81 — Berichtigung: In der Veröffentlichung 2993 (StAnz. Nr. 26 v. 27. 6. 1983) muß es richtig heißen, das Grundstück lfd. Nr. 1 ist 3,89 Ar groß (nicht 3,98).

6000 Frankfurt am Main, 4. 7. 1983

Amtsgericht

### 3371

84 K 304/82 — Berichtigung: In der Zwangsversteigerungssache 84 K 304/82 (StAnzeiger Nr. 26 v. 27. 6. 1983, lfd. Nr. 2999) muß es beim Wert der Grundstücksbruchteile richtig heißen:

für lfd. Nr. 13 auf 2 820,— DM (nicht 2 830,— DM),

für lfd. Nr. 14 auf 4 830,— DM (nicht 4 880,— DM).

6000 Frankfurt am Main, 6. 7. 1983

Amtsgericht

### 3372

K 72/82: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 123, Blatt 4300, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, 50,95 / 1 000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken

Flur 9, Nr. 291/5, Hof- und Gebäudefläche, Rießstraße 33—37, Größe 9,90 Ar,

Flur 9, Nr. 291/6, Hof- und Gebäudefläche, Rießstraße 39, Größe 6,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 im Erdgeschoß und an dem Keller Nr. 9 im Untergeschoß.

Die ausschließliche Nutzung des Pkw-Abstellplatzes Nr. 7 ist eingeräumt.

soll am Freitag, dem 9. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. 18, Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Carmen Chippa geb. Velten, 6. 7. 1953, Rießstraße 33, 6350 Bad Nauheim.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 121 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 13. 6. 1983

Amtsgericht

### 3373

K 70/82: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 146, Blatt 4988, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 717/2, Hof- und Gebäudefläche, Mondorfstraße 19a, Größe 3,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 721/1, Hof- und Gebäudefläche, Burgallee 20, Größe 11,92 Ar,

soll am Freitag, dem 2. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Hanisch, Kaufmann, Bad Nauheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Fl. 1, Flurst. 717/2 auf 742 250,— DM,  
für Fl. 1, Flurst. 721/1 auf 1 167 482,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 28. 6. 1983

Amtsgericht

### 3374

2 K 7/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Calden, Band 69, Blatt 2094, Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 112/46, Hof- und Gebäudefläche, Am Kaiserplatz Nr. 14, Größe 3,19 Ar, — je zur Hälfte —,

b) Calden, Band 68, Blatt 2065, Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 112/50, Weg, Am Kaiserplatz, Größe 0,41 Ar, — je zu einem Viertel —,

c) Calden, Band 70, Blatt 2122, Gemarkung Calden, Flur 15, Flurstück 112/45, Weg, Am Kaiserplatz, Größe 0,50 Ar, — je zu einem Sechzehntel —,

soll am Freitag, dem 9. September 1983, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Erwin Durow,

2. Adelheid Knuth geb. Schröder in Calden.

In einem früheren Termin ist Zuschlagsversagung nach § 74a Abs. 5 ZVG erfolgt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Fl. 15, Flurst. 112/46 auf 189 000,— DM,  
für Fl. 15, Flurst. 112/50 auf 180,— DM,  
für Fl. 15, Flurst. 112/45 auf 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 6. 6. 1983 Amtsgericht

### 3375

K 74/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 89, Blatt 2281, Gemarkung Veckerhagen

Flur 19, Flurstück 50/3, Hof- und Gebäudefläche, Klinkersweg 23, Größe 9,15 Ar, — zur Hälfte —,

soll am Freitag, dem 30. September 1983, 10.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerd Rainer Beutke, 3510 Hann. Münden 1, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 1. 7. 1983 Amtsgericht

### 3376

K 28/82: Das im Grundbuch von Homberg, Bezirk Homberg, Band 143, Blatt Nr. 4262, eingetragene Grundstück (Wohnungseigentum) 2 230 / 10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Homberg, Flur 14, Flurstück 361/7, Hof- und Gebäudefläche, Cassdörfer Weg, Größe 12,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß links gelegenen Woh-

nung mit Garage und Nebenräumen, die eine Wohnfläche von 91,98 qm hat. Die zu ihr gehörigen Wohnräume sind in dem Aufteilungsplan mit der Nr. 3/1 bis 3/8, die zu ihr gehörende Garage mit der Nr. 3/9 und die zu ihr gehörenden Nebenräume mit der Nr. 3/10 und 3/11 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragene Blatt 4260, 4261, 4263, 4264 und 4265 Homberg) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

soll am Mittwoch, dem 7. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Zentralheizungs- und Lüftungsbauermeister Horst Ochs, geb. 24. 1. 1934, Homberg (Efze).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 183 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 4. 7. 1983 Amtsgericht**

### 3377

K 22/82: Das im Grundbuch von Kirchhasel, Band 11, Blatt 449, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kirchhasel, Flur 14, Flurstück 73/22, Hof- und Gebäudelfläche, Kegelspielstraße 14, Größe 13,21 Ar,

soll am Freitag, dem 2. September 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hauptstr. Nr. 24, Zimmer 11, 1. Stock durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Berthold Hambach, Kegelspielstraße 2, 6418 Hünfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6418 Hünfeld, 7. 7. 1983 Amtsgericht**

### 3378

7 K 70/82: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 215, Blatt 9075, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 20, Gemarkung Sprendlingen, Flur 5, Flurstück 347, Ackerland, Auf dem Hergertsbaumerweg, Größe 7,56 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gemeinnützige Baugenossenschaft Dreieich eG, nünmehr in Konkurs, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kneller in Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 240,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6070 Langen, 5. 7. 1983 Amtsgericht**

### 3379

7 K 72/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen, Band 216, Blatt 9101,

lfd. Nr. 4, Flur 13, Nr. 110, Ackerland, Auf's kleine See, Größe 11,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 14, Nr. 107, Ackerland, Auf die Baierhansenswiese, Größe 11,31 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 13, Nr. 109, Ackerland, Auf's kleine See, Größe 17,56 Ar,

soll am Freitag, dem 2. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gemeinnützige Baugenossenschaft Dreieich eG, in Konkurs, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Kneller in Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur 13, Nr. 110 auf 9 400,— DM, für Flur 14, Nr. 107 auf 90 480,— DM, für Flur 13, Nr. 109 auf 14 048,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6070 Langen, 5. 7. 1983 Amtsgericht**

### 3380

K 95/82: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 88, Blatt 3252, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 218, Bauplatz, Stadtring, Größe 35,59 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Mohr.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 391 490,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 24. 5. 1983 Amtsgericht**

### 3381

K 97/82: Das im Grundbuch von Steinbach, Band 34, Blatt 1324, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinbach, Flur 8, Flurstück 56/20, Hof- und Gebäudelfläche, Dr.-Kurt-Schumacher-Ring 22, Größe 4,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Stojic Mirko,

b) Stojic Doris Theresia geb. Trapp — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 368 135,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 30. 5. 1983 Amtsgericht**

### 3382

K 85/82: Das im Grundbuch von Höchst, Band 71, Blatt 2760, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Höchst, Flur 19, Flurstück 49, Freifläche (bebaut), Obrunnweg, Größe 9,45 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1982 und 4. 10. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

2a) Volk Ralf — zur Hälfte —,

b) Volk Georg Werner — zu einem Viertel —,

c) Volk Christa geb. Schwartz — zu einem Viertel —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 416 325,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 3. 6. 1983 Amtsgericht**

### 3383

K 46/81: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 12, Blatt 468, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 1, Flurstück 10, Gebäude- und Freifläche, Am Sonnenberg 8, Größe 7,88 Ar,

soll am Donnerstag, dem 1. September 1983, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 5. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Deutschbein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 345 815,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 15. 6. 1983 Amtsgericht**

### 3384

K 103/81: Das im Erbbaugrundbuch von Vielbrunn, Band 25, Blatt 890, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vielbrunn, Flur 1, Flurstück 423, Bauplatz (bebaut), Tilsiter Weg, Größe 9,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. November 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des Erbbaurechts am 1. 12. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Walberg.

Das Grundstück ist eingetragen im Grundbuch von Vielbrunn Bd. 20 Bl. 746 unter lfd. Nr. 17.

Grundstückseigentümerin: Evang. Kirchengemeinde Vielbrunn.

Zur Belastung u. Veräußerung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich. Dies gilt auch für die Erteilung des Zuschlags.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 429 118,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6120 Michelstadt, 22. 6. 1983 Amtsgericht**

### 3385

7 K 33/83 — Zwangsvolleistreibung:

Durch Zwangsvolleistreibung — zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft — soll der im Wohnungs-Teileigentums-

Grundbuch von Heusenstamm, Band 165, Blatt 5561, eingetragene 27/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 7/42, LB 3006, Hof- und Gebäudelfläche, Feldbergstraße 8—16, Größe 139,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 61 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 2. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst August Kellner, Heusenstamm.  
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM (davon 142 000,— DM für Wohnung und Kfz.-Abstellplatz und 13 000,— DM für Einbauküche).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3386

7 K 84/82: Folgender Grundbesitz soll am Mittwoch, dem 19. Oktober 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 239, Blatt 8431, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück Nr. 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starckenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 31 bezeichneten Wohnung —

Eigentümer dieses 1,9981/1 000 Miteigentumsanteils am 24. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Hermann Grosch, Dietzenbach.  
Festgesetzter Verkehrswert nach § 74a Abs. 5 ZVG: 58 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 24. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3387

3 K 6/82: Das im Grundbuch von Winkel, Bezirk Winkel, Band 96, Blatt 3211, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Winkel, Flur 45, Flurstück 226, Hof- und Gebäudefläche, Schnitterweg 73, Größe 4,88 Ar,

soll am Freitag, dem 2. September 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim am Rhein, Gerichtsstraße 9, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hölzer, Wilfried (geb. 13. 5. 1950),  
b) Hölzer, geb. Severin, Sigrid Gertrude (geb. 10. 7. 1959), Oestrich-Winkel, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 325 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 4. 7. 1983  
Amtsgericht

### 3388

K 2/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 72, Blatt 3432,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 5, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 14, Größe 2,87 Ar,

soll am Montag, dem 19. September 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Klug, Nordring 14, 6054 Rodgau 1.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 350 000,— DM festgesetzt.

In dem Versteigerungstermin am 9. 5. 1983 ist der Zuschlag gemäß § 85a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 15. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3389

K 72/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 70, Blatt 3382,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 3, Flurstück 78, Hof- und Gebäudefläche, Dudenhöfer Straße 41, Größe 4,11 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. September 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wally Cuntz geb. Dugas, Dudenhöfer Straße 41, 6054 Rodgau 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 20. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3390

2 K 8/83 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 103, Blatt 3404, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrheim, Flur 91, Flurstück 4/1, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße, Größe 13,58 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Wutschig, Bad Homburg v. d. Höhe, jetzt: Neu-Anspach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 271 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 25. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3391

2 K 88/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wehrheim, Band 103, Blatt 3404, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrheim, Flur 91, Flurstück 5/1, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 10, Größe 18,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. September 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Wolfgang Wutschig in Wehrheim, jetzt: Neu-Anspach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 423 737,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 1. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3392

2 K 48/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Hasselbach, Band 36, Blatt 1228, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hasselbach, Flur 2, Flurstück 36/1, Hof- und Gebäudefläche, Eisenbacher Weg 9, Größe 9,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen

(Ts.), Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schomburg in Weilrod 2.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— Deutsche Mark. Der Wert des beschlagnahmten Zubehörs ist auf 47,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Usingen, 29. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3393

2 K 6/83 — Beschluß: Das im Grundbuch von Grävenwiesbach, Band 39, Blatt Nr. 1338, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grävenwiesbach, Flur 23, Flurstück 81, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 1, Größe 8,71 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. September 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bankkaufmann Helmut Rück, Grävenwiesbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 348 390,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 30. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3394

3 K 94/82: Die im Grundbuch von Oberwetz, Band 23, Blatt 763, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 15, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 222, Betriebsgelände, Kreuzweg 1, Größe 184,82 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 221/2, Betriebsgelände, Geplante L 3054, Größe 9,56 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 223/2, Betriebsgelände, Geplante L 3054, Größe 1,79 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Oberwetz, Flur 3, Flurstück 1/2, Betriebsgelände, Geplante L 3055, Größe 1,45 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 31. August 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mathilde Stark geb. Breitenbach, Frankfurt/Main, Griesheimer Stadtweg 89.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 514 656,— Deutsche Mark für Flur 1, Nr. 222; 7 648,— Deutsche Mark für Flur 1, Nr. 221/2; 1 432,— DM für Flur 1, Nr. 223/2; 1 160,— Deutsche Mark für Flur 3 Nr. 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 27. 6. 1983  
Amtsgericht

### 3395

61 K 111/82 — Beschluß: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Blatt 10 736, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum bestehend aus 12/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wiesbaden, Flur 149, Flurstück 72/1, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenberger Straße 80a, Größe 20,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7,

soll am Dienstag, dem 30. August 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Wolfgang Hammler in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 137 580,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 23. 6. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

### 3396

61 K 112/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Blatt 31 152, eingetragene Grundeigentum

Gemarkung Wiesbaden, Flur 165, Flurstück 38/4, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße 1, Größe 20,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. September 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer: Manfred Lör, Wiesbaden, jetzt: CI-Copropria Immobilienhandelsgesellschaft mbH & Co. KG, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 965 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 6. 1983

Amtsgericht

### 3397

61 K 14/83 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Naurod, Band 72, Blatt 1772, eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naurod, Flur 3, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche, Am Holdersbrauch 16, Größe 5,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 18. Oktober 1983, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1983: (Tag des Versteigerungsvermerkes):

Hans Hermann, Hildegard Hermann, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 405 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 6. 1983

Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Versammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“ in ihrer Sitzung am 22. 4. 1983 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1982 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat. Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1983 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1982 und die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1983 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus“, Obergasse 23, Zi.-Nr. 19, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6390 Usingen, 21. Juni 1983

Zweckverband  
„Naturpark Hochtaunus“  
Der Vorsitzende  
gez. Dr. von Storch  
Landrat

## Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Deckenbauarbeiten auf verschiedenen Kreisstraßen und einer Landesstraße im Bauamtsbereich Fulda Los 1 bis Los 6.

#### Wesentliche Leistungen:

- 1 650 t Bit. Tragschicht 0/22
- 610 t Asphaltbeton 0/16
- 1 200 t Asphaltbeton 0/11
- 200 t Asphaltbeton 0/8
- 180 t Asphaltbeton 0/5

Vollendung der Ausführung: 30. September 1983

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 28,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk „Deckenbauarbeiten auf Kreisstraßen und einer Landesstraße“ zu leisten. Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 28. Juli 1983, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. September 1983.

6400 Fulda, 7. Juli 1983

Hessisches Straßenbauamt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. Behelfsanschluß B 27/L 3418 zur Verkehrsumleitung zw. B 27 u. B 254 in Fulda (West- u. Ostrampe) sowie Fahrbahnabsenkung der L 3418 im Bereich der Bundesbahnüberführung zw. Kohlhaus u. Edelzell.

#### Wesentliche Leistungen:

- rd. 20 000 m<sup>3</sup> Erdbewegung
- rd. 700 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht d.K. 0/45 mm
- 1 800 m<sup>3</sup> Asphalttragschicht d.K. 0/32 mm, 14 cm
- 1 800 m<sup>3</sup> Asphaltbinder d.K. 0/16 mm, 4 cm
- 1 800 m<sup>3</sup> Asphaltbeton d.K. 0/11 mm, 4 cm

Vollendung der Ausführung: 30. November 1983

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 35,— DM angefordert werden. Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk Behelfsanschluß B 27/L 3418 in Fulda zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: 9. August 1983, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. September 1983.

6400 Fulda, 30. Juni 1983

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahrbahnschäden an der Bundesstraße 40 nördlich von Schlüchtern, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

#### Leistungen u. a.:

- 3 000 m<sup>2</sup> bit. Befestigung aufnehmen
- 3 000 m<sup>2</sup> Betonfahrbahn 20 cm dick
- 100 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 0/11 mm
- 500 m bit. Fahrbahn abkanten

Bauzeit: 3 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 25. Juli 1983 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,50 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „B 40 Beseitigung von Fahrbahnschäden bei Schlüchtern“. Eröffnungstermin: Freitag, den 9. August 1983, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 8. Juli 1983

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3329 im Zuge der Ortsdurchfahrt Schlüchtern, ST Elm, von Bau-km 4+650 bis Bau-km 6+875, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden. Los I und Los II.

#### Leistungen u. a.:

##### Los I

3 500 m<sup>3</sup> Bodenbewegung (Auskoferung, Oberboden, Kanal und Fundamente)

150 m Anschlußleitungen

4 000 t Frostschutzmaterial

4 500 m<sup>2</sup> bit. Tragschicht 10 cm dick

4 700 m<sup>2</sup> Asphaltbinder 0/16 mm, 4 cm dick

4 800 m<sup>2</sup> Asphaltbeton 0/11 mm, 4 cm dick

1 850 m Rinnenplatten 10 cm breit m. Bordstein 15/25 cm

370 m Einfriedigungen ändern

230 m Einfriedigungen in Holzstaketen

Außerdem versch. Betonarbeiten und Hofanschlüsse

##### Los II

2 400 m<sup>2</sup> Gehwegfläche in Verbundpflaster mit Frostschutz

Bauzeit: 10 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 22. Juli 1983 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 3329 i. Z. der OD Schlüchtern/Elm“.

**Eröffnungstermin:** Dienstag, den 9. August 1983, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.  
**Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.**  
**6450 Hanau, 8. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt**

**DARMSTADT:** Die Bauleistungen zum Ausbau eines beidseitigen Rad- und Gehweges in der OD Roßdorf, Richtung Darmstadt im Zuge der B 26 (km 4,063 bis km 4,618) sollen vergeben werden.  
**Leistungen u. a.:**

- 500 m<sup>3</sup> Boden lösen
- 800 m Teilsickerrohr
- 700 m<sup>3</sup> Frostschutz — Gestein —
- 500 t bit. Tragschicht
- 4 000 m<sup>3</sup> Asphaltbeton 0/11
- 2 200 m<sup>3</sup> Asphaltbeton 0/5
- 1 100 m Hochbord mit Rinnenplatten in Beton und Nebenarbeiten

**Bauzeit: 100 Werktage.**

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.  
 Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. Juli 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99-602 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 26 Rad- u. Gehweg Roßdorf“.

**Eröffnung:** Freitag, den 5. August 1983, 10.00 Uhr.

**Zuschlags- und Bindefrist:** 18 Tage.

**6100 Darmstadt, 5. Juli 1983 Hessisches Straßenbauamt**

# DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-  
 GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG  
 ORGAN DER STAATLICHEN WOHNUNGSPOLITIK

Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt Dietzenbach  
 Am Weingarten 25, 6000 Frankfurt a. M. 90, Telefon 06 11 / 77 06 41

## Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme 6057 Dietzenbach werden die Bauarbeiten für „Sanierung Schäfergasse und B.-Plan 5A“ öffentlich ausgeschrieben:

- Gewerk 07:** Freilegungsarbeiten, ca. 4 500 m<sup>3</sup> Straßenaufbruch
- Gewerk 08:** Entwässerung, ca. 750 m Auswechseln von Entwässerungskanälen  $\phi$  300 mm mit ca. 2 200 m<sup>3</sup> Aushub, Verbau usw.
- Gewerk 09:** Wasserversorgung und sonstige Versorgungsleitungen, nur Erdarbeiten, ca. 1 500 m<sup>3</sup> Aushub
- Gewerk 14:** Ausbau der Straßen/Wege, ca. 4 500 m<sup>3</sup> Pflasterdecken in unterschiedlicher Art herstellen, teilweise Materiallieferung

**Ausführungszelt:** 150 Arbeitstage  
**Baubeginn:** 10 Tage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung in einfacher, Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung) können ab 11. 7. 1983 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, gegen Unkostenvergütung von 30,00 DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 beim Postscheckamt Frankfurt a. M. mit dem Vermerk „Sanierung Dietzenbach“ einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Unkostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planunterlagen können vom 15. 7. bis 27. 7. 1983 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH und bei dem Büro Stadt Bau Plan, Gesellschaft für Stadtplanung, Bauplanung, Kommunale Beratung mbH, Wilhelm-Leuschner-Str. 6, 6100 Darmstadt, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 29. 7. 1983, 10.00 Uhr, beim Tiefbauamt der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum 9. 8. 1983 an Ihr Angebot gebunden.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

## Stellenausschreibung

### Beim Abwasserverband Oberes Fulda-tal

ist zum 1. November 1983 die Stelle des

## Geschäftsführers

neu zu besetzen.

Geboten wird eine leistungsgerechte Einstufung, z. Z. A 13 (gehobener Dienst), oder vergleichbare Vergütung nach BAT.

Der Abwasserverband hat die Aufgabe der Abwasserbesel-tigung im Verbandsgebiet (ca. 14 500 Einwohner, zuzüglich gewerblicher Einleiter).

Gesucht wird eine dynamische und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die über Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung verfügt.

Die II. Verwaltungsprüfung ist erforderlich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, lückenlose tabellarische Darstellung des Berufsweges, be-glaubigte Zeugnisabschriften) sind bis zum 15. August 1983 zu richten an den

**Verbandsvorstand des Abwasserverbandes „Oberes Fulda-tal“, Am Hof 3, 6405 Eichenzell 1.**

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

## STAATSANZEIGER

### Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71**  
**Apparat 99**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchent-lich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag abzuge-ben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 7 Pro-zent Umsatzsteuer Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Ver-lages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21/3 98 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wies-baden. Telefon 0 61 21 / 3 98 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Bei-lagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99, Fernschreiber 4 188 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erschei-nen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 29 vom 18. Juli 1983 beträgt 48 Seiten.